5.

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodial-Verlassenschaft mit Beylagen.

Dreßden, 1778.

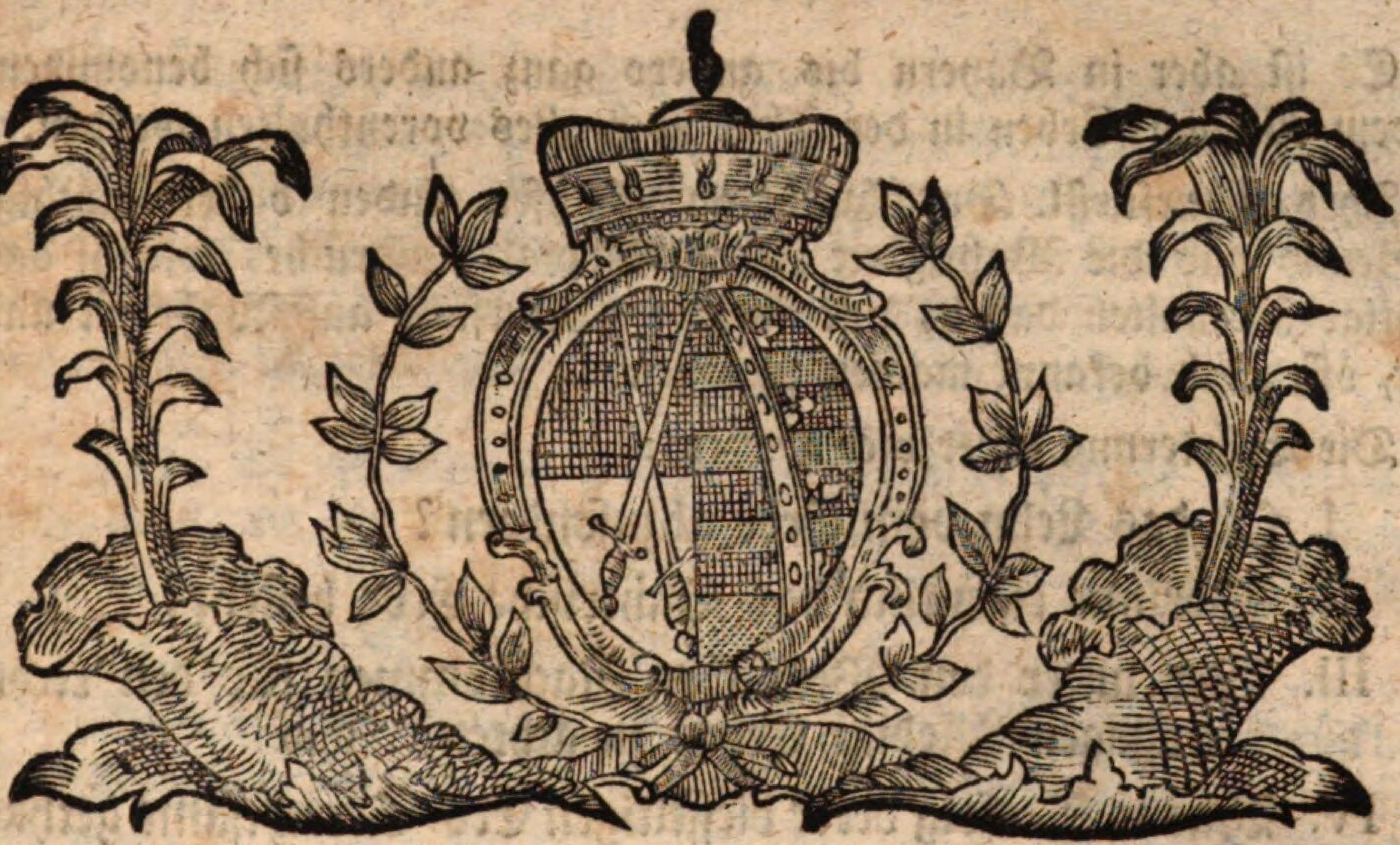

Da der lezte Churfürst in Bayern, Maximilian Joseph zu Ende vorigen Jahres ohne Leibes-Erben verstorben, auch von der Nachkommenschaft des nächstvorgehenden Erb- und Landes-Herrn, weyland Kaiser Carls des VIIten Majestät nur noch dessen eine Frau Tochter, der verwittbeten Churfürstin zu Sachsen Marien Antonien Königl. Hoheit Sich am Leben befinden; Höchstdieselben aber Ihr ganzes Erbfolgs-Recht an Se. jeztregierende Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen abgetreten haben; So war billig anzuhoffen, daß die vielen unter dem Bayerischen Nachlasse kundbarlich vorhandenen Erb- und Eigenthums-Güther samt dahin gehörigen Forderungen, auch deshalb zustehenden Besitz- und Innebehaltungs-Rechten, nurgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht keinesweges entzogen oder erschweret, vielmehr hierunter an Reichsübliche Rechte, sowohl wegen der Nachfolge an denen von Kaiserl. Majestät und dem Reiche auch zum Theil von verschiedenen andern Herren relevirenden Lehen, an den Innhalt der Lehnbriefe sich gehalten werden würde.

Es ist aber in Bayern bis anhero ganz anders sich benommen, und dem Allodial-Erben in der That noch alles vorenthalten worden.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen finden dahero nöthig, den Grund und die Wichtigkeit Ihrer Allodial-Ansprüche, sowohl das diesseitige Verhalten dabey, mit alleiniger Rücksicht auf Wahrheit und Recht, öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Erörterung derer vier Puncte:

I. Ob das Lehn vom Erbe abzusondern?

II. Worinne eigentlich das Bayerische Erbe bestehe?

III. Wer unter den Weiblichen Nachkommen für den rechtmäßigen Allodial-Erben zu achten? und

IV. Was in Verfolg derer diesseitigen Erb-Gerechtsame gethan worden?

wird alles zur Sache gehörige erschöpfen.

I.

Ob das Lehn vom Erbe abzusondern?

§. 1. Aus der Geschichte weiß man, wie das alte Herzogthum Bayern, nach Verfall des Agilolfingischen Stammes, unter die Fränckische Oberherrschaft gekommen, und durch die von den Fränckischen Königen eingesezten Grafen fast willkührlich beherrschet worden; Nichtweniger ist bekannt, daß der große Vertheidiger der Bayerischen Freiheit, Arnulph, einen Vertrag, wodurch er des Deutschen Königs, Heinrichs des Isten Vasall geworden, um das Jahr 920. eingegangen, und solchergestalt den Grund zu der nachher bestandenen Lehns-Verbindung mit dem Deutschen Reiche geleget hat.

§. 2. Die Lande, welche in jenen ältern Zeiten beysammen waren, und ungleich mehr, als das heutige Bayern unter sich begriffen, sind zwar nachhero verschiedentlich an andere Herren gekommen; Jedoch ist davon derjenige Ducatus Bavariæ, welchen Otto Major von Wittelsbach, nach der wider Heinrich den Löwen ergangenen Achtserklärung, im Jahre 1180. erhalten und von dem damaligen Kaiser Friedrich dem Isten

zu

zu Lehn empfangen hat, noch jezt übrig, und eben dieser Ducatus nebst allen dazu gehörigen, auch von nachfolgenden Herzogen und Churfürsten in Bayern besessenen Reichsmannlehnbaren Güthern und Gerechtsamen, macht Zweifelsohne den Gegenstand aus, welcher bisher unter der allgemeinen Benennung des Landes und Fürstenthumes Bayern von Kaiserl. Majestät und dem Reiche zu Lehn gegangen ist.

§. 3. Es ist aber auch eben so wenig in Abrede zu stellen, daß nicht alles von den abgestorbenen Herzogen und Churfürsten nachgelassene bewegliche und unbewegliche Guth unter dem nurbemeldten Reichsmannlehnbaren Fürstenthume begriffen sey.

Denn ausser demjenigen, was von Kaiserl. Majestät ausdrücklich als Erb-Lehn und für alle Erben, auch mittelst besonderer Lehnbriefe verliehen ist, und ausser den Lehn-Güthern, welche von andern Herren, insonderheit von Stiftern und Klöstern zu Lehn rühren, und daher schon die Vermuthung der Erb- und Weiber-Lehns Eigenschaft vor sich haben, sind unter dem Bayerischen Nachlasse nicht wenig erb- und eigenthümliche Güther und Herrschaften, welche einzeln durch Erb-Kauff, Vermächtniß, Schenkung, und andere dergleichen absonderliche Titel, theils auch mit dabey hergebrachten und von Kaiserl. Majestät nicht verliehenen, sondern nur bestätigten Regalien und Hohen Gerechtsamen, allemal aber in eben der Maasse und mit eben so viel Freiheit und Gerechtigkeit, als die vorigen Besitzer inne gehabt, erworben seyn; Nicht zu geschweigen, daß einige derselben und insonderheit die sehr beträchtlichen Herrschaften, Mindelheim, Wiesensteig, Matsieß, Angelberg und Zeisertshofen, wovon erstere vormals sogar zu einem besondern Fürstenthume erhoben gewesen, nebst mehr andern in Schwaben gelegenen Güthern, nicht einmahl zu dem Bayerischen Reichs-Creisse, vielweniger zu dem vorhingedachten Fürstenthume Bayern, oder zu den alten Chur-Landen gehören, auf welche die bekannte Verordnung der Güldnen Bulle Cap. 7. et 25. gerichtet ist.

§. 4. Was Ottonis Majoris erste Nachfolger, Ludovicus I. Otto Illustris und Ludovicus Severus, auf nurbesagte Weise als freyeignes und erbliches Gut, an sich gebracht: Davon trift man schon bey den Bayerischen Geschichtschreibern, vornehmlich in Henrici Steronis et Eberhardi Altahensis

hensis Annalibus [1]) sowohl in Aventini Annalibus, Wig. Hunds Stamm-Buche, und Oefelii Scriptoribus Bavar. ineditis, auch ferner beym Adlzreiter, Aettenkhover, und Falckenstein gute Nachrichten an. Ein ohngefehrlicher Auszug davon ist in der Beylage Num. I. und deren ersten Abschnitte sub A. zu befinden, [2]) und wie dessen Ergänzung und Berichtigung auf der recht- und ordnungsmäßigen Durchgehung der nachgelassenen Bayerischen Archive beruhet, also wird sich solche ausdrücklich vorbehalten.

§. 5. Noch beträchtlicher waren die alten Pfälzischen Erb-Güther, welche durch Ottonis Illustris Vermählung mit der Pfälzischen Erb-Tochter Agnes, außer der vorhin innegehabten Reichslehnbaren Pfalzgrafschaft, an das Haus Bayern gekommen sind.

§. 6. Nachdem sich hiernächst ermeldten Ottonis mit der Pfälzischen Agnes erzeugte zwey Söhne, Ludovicus Severus und Henricus im Jahr 1255. in das Väterliche und Mütterliche Lehn und Erbe getheilet, so haben besagte Stifter derer alten Ober- und Nieder-Bayerischen Stämme annoch verschiedene Eigenthums-Güther erworben; Insonderheit die Conradinische Güther, welche ermeldter Ludovicus und Henricus Anfangs unterpfändlich, zuletzt aber erblich und Schenkungsweise überkommen [3]) auch sodann ebenfalls unter sich getheilet. [4])

§. 7. Endlich erfolgte die bekannte Haupt-Theilung, durch welche sich die Häuser Pfalz und Bayern wieder gesondert, und in der gemeinsamen Vor-Eltern Nachlaß dergestalt getheilet, daß ersteres die alten Pfälzischen Erb- und Lehngüther in der sogenannten untern Pfalz am Rhein, auch überdiß noch ein ansehnliches Stück von Bayern, so seitdem die Obere Pfalz genennet wird, überkommen, letzteres aber das übrige Bayern, jedoch zur Zeit mit Ausschluß desjenigen, was der damals noch überlebenden Nieder-Bayerischen Linie, vermöge ihrer Abtheilung vom Jahr 1255. zustund, behalten hat.

§. 8. Als nachhero die nurermeldete Nieder-Bayerische Linie in ihrem Mann-Stamme ausstarb; so hat Ludovicus Bavarus die ganze Ver-

1) ap. *Canisii* Tom. IV. Thes. Monum. p. 206. et 234.
2) Beyl. No. I. lit. A. und Erläuterungen ad lit. A.
3) Beyl. Num. II.
4) Beyl. Num. III.

Verlassenschaft derselben an Lehn und Erbe unter verschiedenen Titeln an sich gebracht; und es ist hierbey vorgängig nur soviel zu bemerken, daß der Nachlaß dieses im Jahr 1340. ausgestorbenen Nieder-Bayerischen Hauses mit denenjenigen Landes- und Erb-Portionen, welche aus der anderweiten Eintheilung in Ober- und Nieder-Bayern im Jahr 1349. sowohl aus den fernern Unter-Abtheilungen in die Holländische und Straubingische Linie, sowohl in die Ingolstädter, Landshuter und Münchner Linien, in den Jahren 1353. und 1392. entstanden sind, nicht zu verwechseln, vielmehr bey jeder solcher Linie, das Altväterliche bey ihrer Abtheilung überkommene Lehn und Erbe, von denen selbsterworbenen und unter ihrem Nachlaße mit begriffenen Eigenthums-Gütern zu unterscheiden sey.

§. 9. Denn da bleibt überhaupt eine Geschichtskundige Sache, daß nicht nur Ludovicus Bavarus, außer den vorgedachten Altväterlichen und Nieder-Bayerischen Lehn- und Stamm-Gütern, sondern auch seine Nachkommen, von Zeit zu Zeit verschiedene, bis dahin von andern Herren besessene theils in- theils außerhalb Bayern gelegene Erb- und Eigenthums-Güther einzeln und absonderlich erlanget und neu an sich gebracht haben. Was man zur Zeit davon weiß, ist in der obangezogenen Beilage Num. I. zusammen getragen [5]) und es bleibet auch desfalls die Berichtigung und Ergänzung dieses vorläufigen Verzeichnißes aus den durchzugehenden Bayerischen Archiven nochmals vorbehalten.

§. 10. Da nun der von besagtem Kaiser Ludovico Bavaro abstammende Mann-Stamm gegenwärtig völlig erloschen und eines Theils noch Weibliche Nachkommenschaft dieses Ludovicianischen Hauses, anderntheils aber Seiten-Verwandte, auch soviel die Ober-Pfalz betrift, in der Mitbelehnschaft stehende Agnaten vorhanden sind; so war allerdings ein Unterscheid zwischen Lehn und Erbe zu machen, und ersteres, soferne es eigentliches oder Mannlehn ist, denen Lehnsfolgern, letzteres aber, nebst dazu gehörigen Erb- und Weiber-Lehn, dem überlebenden Weibes-Stamme, und zwar nach der zur Zeit des Anfalls sich vorgefundenen Lage der Sache und Umstände, demjenigen, welchen die nächstgesippte Prinzeßin, die aus diesem Hause gebohren ist und den Erb-Anfall erlebet hat, ihre Rechte übertragen und abgetreten hatte, zu überlaßen.

§. 11.

5) Beyl. Num. I. sub lit. B. & C. und Erläuterungen ad B. & C.

§. 11. Die Reichsüblichen Lehns- und gemeinen Rechte, vermöge deren die weibliche Descendenz am Mann-Lehn keine Nachfolge hat, am Erbe aber den Vorzug vor allen Seiten-Verwandten behält, bringen solches nothwendig mit sich.

Nicht minder stimmet die unter den ältesten Deutschen Völckern und ihrem hohen Adel allbereits festgesetzte, auch in den mehresten hohen Häusern, vornehmlich aber in den Chur- und Alt-Fürstlichen, beständig beybehaltene Verfaßung und Erbfolgs-Ordnung mit dem hauptsächlichen Grundsatze überein, daß die Töchter am Väterlichen und Mütterlichen Erbe denen Söhnen, keineswegs aber den Vettern oder Agnaten nachstehen müßen; Vielmehr alsdenn, wenn keine Söhne mehr vorhanden sind, mit eben so unumstößlichen Rechte, als vorhin die Söhne hatten, zur Erbfolge gelangen.

In den bekannten Sammlungen der alten Deutschen Gesetze, sowohl in den Provinzial- und Gewohnheits-Rechten der mittlern Zeiten sind dahin gehörige und de Allodio parentum handelnde Stellen in Menge anzutreffen; Insonderheit aber besaget das Bayerische Land- und Lehn-Recht:

„Wäre aber, daß nicht Söhne da wären, so mögen die Töchter daßelbe Recht haben, ohne am Lehen. 6)

§. 12. Uebrigens ist zwar bekannt, daß die Fürstlichen Hauß-Verfaßungen nicht in allen Stücken einander gleich sind, und daß es einige Fürstliche Häuser giebt, wo die neuerworbenen auch künftig noch zu erwerbenden Güther mit dem Altväterlichen Lehn und Erbe in besonders bestimmter Maaße vereiniget worden. Es läßet sich aber daher weiter nichts schließen, als daß nicht alle Verfügungen eines oder des andern Fürstlichen Hauses alsofort eine Regel für die übrigen oder ein durchgängig gleiches Herkommen ausmachen, sondern diesfalls zuförderst auf jedes Hauses eigne Verträge und hergebrachte Verfaßungen zurück zusehen sey; Inmaßen auch die Reichs-Gesetze und Kaiserl. Wahl-Capitulationen einen jeden dabey laßen 7) sowohl die Reichs-Gerichte dahin anweisen, 8) daß sie bey ihren Erkenntnißen, jeglichen Standes Privilegien, gute Ordnung und Gewohnheiten vor andern mit in Acht nehmen sollen.

§. 13.

6) Bayerisch. Land- und Lehn-Recht vom Jahre 1344. Cap. 95.
7) Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 1. §. 2. & 9.
8) Cam. Ger. Ordn. Theil 1. Tit. XIII. §. 1. Reichs Hofr. Ordn. Tit. I. §. 15.

§. 13. Es kommt also noch darauf an: Ob in den Pfalz- und Bayerischen Verträgen und Hauß-Verordnungen etwas besonders und von obermeldten Grundsätzen abweichendes anzutreffen sey?

In dem Vertrage von Pavia vom Jahr 1329. werden die beniemten Güther zuförderst unter die Paciscenten für sich und ihre nahmentlich bemeldten Söhne, als nächste ohnstreitige Universal-Erben, vertheilet, und zwar mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, sowohl mit dem, auf gewiße Veräußerungs-Fälle gegenseitig bedungenen Vorkaufs-Rechte; Wo es aber auf der zukünftigen Nachkommenschaft fernerweite Succeßion ankommt, und besonders in derjenigen Stelle, worinnen dem überlebenden Theile die Nachfolge auf Abgang des andern vorbehalten wird: Da ist durchgängig die allgemeine Benennung der **Erben** gebraucht, auch nirgends eine nähere Bestimmung, weder in Ansehung des ledigen Falles, da ein Theil **ohne Erben** abgeht, noch wegen derer **Erben** des andern Theils, welche sodann succediren sollen, beigefüget; Und es läßt sich sowohl daher, als in Rücksicht auf die den Gegenstand der bedungenen Nachfolge ausmachende, theils in Lehn, theils in Erbe, bestehenden Güther, nichts anders schließen, als daß es wegen der unter mehreren und verschiedenen Erben in Acht zu nehmenden Nachfolgs-**Ordnung** auch nach Unterschied der Fälle und der Güther erforderlichen **Vertheilung** lediglich bey demjenigen, was die Rechte diesfalls mit sich bringen, gelaßen worden, und daß insonderheit auf den Fall, da ein Theil noch nicht in allen seinen Erben, sondern nur in seinen Manns- und Lehns-Erben abgehet, die Lehnsfähigen Erben des andern Theils an dem solchergestalt erledigten Mannlehn, hingegen an dem erblichen Nachlaße die überlebenden Weibes- und Allodial-Erben zu succediren berechtiget bleiben sollen.

§. 14. Die nachherigen zwischen beyderseitigen Anherren errichteten Verträge enthalten in Ansehung der Erbfolge nichts abänderndes, und überhaupt keine weitere, die Succeßion betreffende Erb-Verbrüderung; Vielmehr wird in den nächstfolgenden Erbeinigungs- oder Vertheidigungs-Bündnißen von 1524. wovon ein Auszug durch den Druck bekannt gemacht ist, [9]) der obgedachte Vertrag von Pavia [10]) nochmals zum Grunde

9) *Wedekindi* Disp. de inutili ad succeſſionem in feuda Principum Imperii ſimultaneæ inveſtituræ cum pacto et providentia Majorum nexu, in Append. No. IV.

10) Ibid. App. ſub. Num. III.

de genommen, anbey auch beyderseits anerkannt; daß die Nachkommen sich selbst, ihren Landen und Leuten schuldig seyn, von ihrer Vor-Eltern Fürstlichen Bedenken nicht abzuweichen.

§. 15. In den neuern Verträgen von den Jahren 1724. und 1746. sowohl in dem von 1761. ist ebenfalls nichts besonders von der Erbfolge anzutreffen, vielmehr durch die Voraussetzung: Daß wegen der Succeßion zwischen beiden von einem gemeinsamen Stamm-Vater Ludovico Severo abstammenden Häusern, durch die Rechte, allbereits vorgesehen sey: auf eine solche Art sich geäußert worden, die mit den obermeldten Grundsätzen, besonders auch in Ansehung der Erbfolgs-Ordnung, übereinstimmet.

§. 16. Nichtminder findet man sothane Grundsätze und insonderheit die zukünftige Erbfolge der Töchter in denen Testaments- und Fideicommißweise auf ein und anderer Seite getroffenen Hauß-Verordnungen vielfältig bestätiget.

Vornehmlich wird in Herzogs Albrechts des Fünften unterm 11. April 1578. errichteten, auch vom Kaiser confirmirten Testamente zuförderst wegen seiner drey Söhne zum Grunde gesetzet: Daß sie ohne das, rechter natürlicher Succeßion auch des heiligen Reichs löblichen Gewohnheiten nach, des Testirers einige, rechtmäßige und billige Erben, jedoch auch des Testirers Wille sey, sie zu rechten und einigen Universal-Erben zu instituiren; seinen zwey Töchtern aber, wird lediglich ihre Standesmäßige Ausstattung, wie selbige der ältern, an den Erzherzogen Carl von Oesterreich vermählten Prinzeßin Maria allbereits angediehen, sowohl der jüngern Prinzeßin Maximiliana auf ihren Vermählungs-Fall vorbehalten bleibe, als ihr nothträglicher Erbtheil, titulo institutionis verordnet, auch ausdrücklich hinzugefügt: Daß beyde daran billig begnügig seyn sollen, weil sie ohnedas an Landen und Leuten, soviel vom heiligen Reiche belehnet, auch von dem andern im Leben des Mann-Stammes, gemeinen durchgehenden, der Chur- und Fürstlichen Häuser Gebrauche nach, nichts zu erben haben. [11]) Wie denn auch in Herzogs Wilhelms des Vten Testamente ein gleiches in Ansehung seiner Vier Söhne und Drey Töchter, unter ausdrücklicher Begründung auf die Albertinische Dispoſi-

tion

11) Beyl. Num. IV.

tion verordnet, und die obgedachten Clauseln derselben wörtlich wiederholet worden.

§. 17. In Herzogs Albrechts des Vten und seiner Gemahlin Anna unterm 19. Merz 1565. errichteten Hauß-Kleinodien-Verordnung, [12]) sowohl in Churfürsts Maximilian des Isten und deßen Gemahlin Marien Annen ebenmäßiger Disposition, wird sogar von der Erbfolgs-Ordnung, in welcher die von Ihnen, denen Disponenten, und von Ihren Kindern herkommende Weibes-Erben, nach Abgang des Mannes-Stammes Ihrer Descendenz und Bayerischer, von Kaiser Ludwig dem IVten entsproßenen Linien, hintangesetzt anderer Agnaten, succediren sollen, umständliche Erwähnung gethan, und zwar in eben der Maaße, wie solches die Rechte und das obgedachte alte Herkommen mit sich bringen.

§. 18. Durch des jüngstverstorbenen Herrn Churfürsten in Seinen letzten Lebens-Jahren vorgehabte Dispositionen und mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, in den Jahren 1766. 1771. & 1774. getroffene einseitige Abreden, hat den dabey nicht concurrirenden Allodial-Erben auf zu Recht beständige Art nichts entzogen, noch ihnen einige nachtheilige Verbindlichkeit auferleget werden können; unterdeßen sind in selbigen die ältern Hauß-Verordnungen, und vornehmlich der Vertrag von Pavia vom Jahre 1329. nebst der Albertinischen Disposition von 1578. als unverbrüchliche und für alle Nachkommen verbindliche Hauß-Gesetze anerkannt, und daß auf die Erbfolgs-Gerechtsame der Weibes-Erben Bedacht genommen werden müße, nicht bezweifelt worden. Nur ist man zu näherer Bestimmung sothaner Gerechtsame annoch eine Vermittelung per aversum zu treffen und die Sache in allerseitiges Einverständniß zu bringen gemeinet gewesen, dieses aber durch den erfolgten Todesfall unterbrochen worden.

Könnten übrigens noch Zweifel über die Auslegung eines oder des andern ältern Hauß-Vertrags entstehen, so würde sich ihre Unerheblichkeit aus demjenigen, was solchen Verträgen und alten Hauß-Verfaßungen zu Folge allbereits in würkliche Uebung gekommen ist, am besten ergeben.

§. 19. Die ähnlichen Fälle, welche sich in andern Fürstlichen und Reichsständischen Häusern ereignet haben, und bey den Geschichtschreibern

12) Beyl. Num. V.

dern in Menge anzutreffen sind, [13]) werden eines umständlichen Anführens hier um so weniger bedürfen, als man schon in der Pfälzischen und Bayerischen Geschichte Beispiele vor sich hat, welche dieser hohen Häuser selbsteigene, mithin auch in ihren fernerweiten Erb-Fällen vor andern mit in Acht zu nehmende Observanz hinlänglich bewähren.

§. 20. Ohne sich bey den ältern Vorgängen aufzuhalten, dergleichen insonderheit die oberwehnte Pfälzische Erbin Agnes, auch wenn man noch weiter auf die Geschichte derer, unter dem alten Herzogthume Bayern, begriffen gewesenen Provinzen zurückgehen will, die Erb-Töchter derer ausgestorbenen Manns-Stämme des Hauses Andechs zu Merane, ingleichen zu Kärnthen und Tyrol ꝛc. an Hand geben; So verdienet der Erbfall des im Jahr 1503. abgegangenen Manns-Stammes zu Bayern-Landshut, vorzüglich bemerket zu werden.

§. 21. Als nach Ableben Herzog Georgii Divitis zu Landshut auf dessen theils in Altväterlichen Lehn und Erbe, theils in neuerworbenen Güthern bestehenden Nachlaß, von wegen seiner mit dem Pfalzgrafen Ruperto Virtuoso vermählten Erb-Tochter Elisabeth und deren Kinder, gewissermaaßen auch vom besagten Ruperto selbst unter Beziehung auf des lezten Besitzers Testament Anspruch gemacht, selbiger auch in alle Wege zu behaupten gesucht ward, ergieng zuförderst der Ober-Lehnsherrliche Bescheid [14]) d. d. Erichtag vor Georgii ao. 1504. Innhalts dessen von dem damaligen Römischen Könige Maximilian den I. als rechten obersten Lehnherrn des Heil. Römischen Reichs, Herzog Georgens hinterlassene und ihm auf geleistete Lehns Pflicht verliehen gewesene Fürstenthum und Lande, auch andere inn und ausserhalb Bayern gelegene Graf- und Herrschaften, wie solche Herzog George von Kaiser und Reiche zu Lehn gehabt, denen Herzogen in Bayern Albrecht und Wolfgangen als näher gesipten und Schwerd-Lehns-Erben angewiesen, und von Rechtswegen zugesprochen wurden. Wegen des Erbes aber und was dahin gehörig, blieb die Sache noch zu weiterer Erörterung ausgesetzet, bis endlich auch darüber eine Richterliche Entscheidung mittelst des bekannten Cöllnischen Spruchs von 1505. erfolgte, [15]) worinne der

13) s. Joh. Jac. Reinhards Abhandlung von der Erbfolge der Töchter, Cap. 2.
14) *Lünig.* P. Sp. A. J. Cont. II. p. 58.
15) *Lünig.* P. Sp. A. J. p. 635.

der Kaiser auf gewöhnlichen Anlaß der Partheyen, auch als ihr rechter Herr und ordentlicher Richter sowohl mit zeitigem Rath und im Beywesen derer versammelten Churfürsten und Stände des Reichs gesprochen und entschieden hat; daß alle Baarschaft und Pretiosa benebst den mehresten übrigen Mobilien, besonders auch denen in der Residenz Landshut, und zu Burghausen; Sowohl alle aussenstehende Forderungen unter darneben auferlegter Uebernehmung derer von Herzog Georgen herrührenden freyen Schulden, die nicht auf Pflegen, Aemtern oder andern dergleichen verschrieben seyn; Hauptsächlich aber und für das unbewegliche auf 24000. Gulden jährlicher Nutzung angeschlagene Erbe, gewiße dazu ausersehene Bezircke und Güter und zwar mit Landen, Leuten und aller Obrigkeit ꝛc. ꝛc. denen überlebenden Weiblichen Descendenten, Herzog Friedrichs Pupillen, verfolgen und zustehen sollen.

§. 22. Bekanntlich hat auch dieses wichtige End-Urtheil in seiner Vollstreckung, bey welcher nur noch einige wenige Orte zu vertauschen beliebet ward, [16]) bis auf den heutigen Tag, ohne einigen Widerspruch bestanden; Und da es eben diese vormaligen Landshuter Güther sind, aus welchen die also genannte junge Pfalz, oder das heutige Herzogthum Neuburg nebst dem Fürstenthume Sulzbach entstanden, und selbige nur das Aequivalent derer von einer einzigen Bayerischen Neben-Linie besessenen Erb- und Eigenthums-Güter ausmachen; So ist leichte zu erachten, daß die bey nunmehriger Erlöschung aller Bayerischen von Ludovico Bavaro abgestammten Linien hinterbliebenen Erbstücke noch beträchtlicher seyn müssen.

II.

Worinne das Bayerische Erbe bestehe?

§. 23. Im Zweifel und selbst nach dem Rechte der Natur ist eines jeden Besitzung für sein uneingeschränktes Eigenthum zu achten; Und der Lehns-Vertrag durch welchen dieses Eigenthum getheilet und dem Besitzer nur der nutzbare Theil unter gewissen nicht durchgehends gleichförmigen Bedingungen verliehen zu werden pfleget, bleibt allemal Thatsache und erfordert abseiten desjenigen, der ein Guth als Lehn anspricht um so mehr Be-

16) *Adlzreiter* P. II. Annal. Boic. Lib. IX. Num. XCV. seqv.

weiß, als es dabey nicht allein auf die Frage: Ob und in wieferne? sondern auch darauf ankommt: Von Wem, auf welche Erben, und mit was für Gerechtsamen ein Guth verliehen sey?

Bey den unmittelbaren Reichs-Güthern, da öfters nur gewiße Regalien Lehnbar, auch diese bisweilen für alle Erben verliehen seyn, wird die Vermuthung für das freye und erbliche Eigenthum der Güther durch der Deutschen Völker und ihres hohen Adels ursprüngliche Freiheit, welche älter ist, als das ganze Lehns-System, noch mehr bestärcket; Und wenn gleichwohl einige Schriftsteller anderer Meinung seyn, und besonders um deswillen, weil überhaupt betrachtet, die mehresten Reichs-Stände Reichs-Lehen haben, alsofort schließen wollen, daß auch bey jedem Reichs-Stande insonderheit alle seine Besitzungen für Reichs- und Mann-Lehn zu achten wären, so verdienet ein solcher Schluß um so weniger Aufmercksamkeit, als obermeldte Vermuthung des unzertrennten Eigenthums sogar in Gesetzen bestätiget ist, nach welchen auch die Reichs-Gerichte ihre Erkenntniße einzurichten sich nicht entbrechen mögen. II. Feud. 26. §. 1. ist versehen: Daß im Zweifel, und wo noch streitig wäre, ob ein gewißes Guth Lehn oder Erbe sey? der Besitz einstweilen nicht dem Agnaten, sondern der Erb-Tochter zugesprochen werden soll, und die Reichs-Hofraths-Ordnung stimmet mit eben diesen Grundsätzen überein, indem sie [17]) vorschreibt: „daß bey Lehns-Streitigkeiten dem ordentlichen Proceße gemäß „verfahren, und in der Relation vornehmlich die originales investituræ „und was für pacta darinne begriffen, wohl erwogen, hingegen „denen wider klare Lehn-Rechte allegirten aber nicht zu Recht probirten „Lehns-Gebräuchen nicht zuviel *in relatione* noch *decisione* deferiret wer„den soll.

§. 24. Insonderheit kann selbst bey des Hauses Bayern einzeln acquirirten Lehen eine Vermuthung für die Reichs- und Mann-Lehn-Eigenschaft derselben, oder auch dafür, daß sie dem Reichs-Lehnbaren Lande und Fürstenthume unzertrennlich und für beständig einverleibet wären, um so weniger statt finden, als besagte Lehen von verschiedenen Herren theils von Geistlichen, theils von Weltlichen zu Lehn rühren; Und wie überhaupt bey den Geistlichen Lehn die Erblehns-Eigenschaft gewöhnlich ist, also

wird

17) Tit. V. §. 1. sub fin.

wird es auch bey den Bayerischen von Stiftern und Clöstern zu Lehn gehenden Gütern, wovon einige Beyspiele in den Beylagen [18]) zu befinden, allenfalls noch auf die Einsicht derer sämtlichen solche Lehen betreffenden Urkunden ankommen, und daraus zu beurtheilen seyn, ob und in wieferne selbige ein anders besagen.

§. 25. Noch merckwürdiger ist, daß selbst die Reichs-Lehen, welche das Hauß Bayern in neuern Zeiten erworben hat, meistens nur in gewissen beniemten Regalien bestehen, auch diese bisweilen ausdrücklich zu Erb-Lehn und auf alle Erben verliehen seyn; Wie davon vornehmlich die Herrschaft Mindelheim, welche der Herzog und nachherige Churfürst Maximilian der Erste von denen Freundsbergischen Erb-Intereßenten eigenthümlich acquiriret hat, auch vordem schon mehrmals auf Weibes-Erben verfället ist, ein unwidersprechliches Beyspiel giebt; Immaßen besage des Kaiserlichen [19]) Lehnbriefes vom Jahr 1618. nichts mehr als der Blut- und Wild-Bann nebst dem Zolle in beschriebenen Bezircken und was dazu gehörig, Reichs-Lehnbar, auch alles dieses besagten Maximilian den ersten ausdrücklich als Erb-Lehn und vom Eigenthum unabgesonderte Pertinentien sowohl für alle Seine Erben und Nachkommen verliehen wird.

§. 26. Bey der von den Helffensteinischen Erbtöchtern erkauften Herrschaft Wiesensteig ist nur der Blutbann Reichslehen, und dem ersten Erwerber, Churfürst Maximiliano Emanuel auf seine Nachkommen insgemein verliehen. [20])

§. 27. Mit Angelberg, Matsieß und andern in Schwaben gelegenen Herrschaften hat es sichern Nachrichten zu Folge, eben die Bewandniß; Wie denn überhaupt bey solchen ehedem Reichs-Ritterschaftlichen Güthern, wo nur gewiße Regalien vom Reiche zu Lehn rühren, diese eben sowohl als die Güther selbst, ihrem bekannten Herkommen nach, für erblich zu achten seyn.

§. 28. In der Pflege Donawerth, welche von der Stadt Donawerth und daran zustehenden Pfandschaft gänzlich unterschieden ist, sowohl in den Drey Herrschaften, Degenberg, Zwisel, und Weißenstein, [21]) nicht

18) Num. VI. VII. et VIII.
19) Beyl. Num. IX.
20) Beyl. Num. X.
21) Beyl. Num. XI.

nichtminder bey der Herrschaft Hohen-Schwangau sind ebenfalls nur einige beniemte Regalien Reichslehnbar, und in dem über letztere ertheilten Kaiserlichen [22]) Lehnbriefe vom Jahr 1682. ist sogar die Clausel beygefügt: Daß wenn der belehnte Herzog Maximilian Philipp ohne Succession abgienge, seinen Anverwandten und Hause dieser Belehnung halber kein Streit noch Ungelegenheit erwecket werden solle.

§. 29. In der Grafschaft Wolfstein sind zwar die Güther Sulzburg und Pierbaum nebst allen hohen und niedern Obrigkeiten und dem Ungelde am Perg und anderswo auf den ihren, desgleichen den Dörfern Mülhausen und Bieberpach Rechts-Mannlehn. [23]) Dahingegen die vielen übrigen Gräflich Wolfsteinischen Güther vom Reichs-Hofrathe allbereits, mittelst bekannter Poßeßorien Urthel, vom 18. Dec. 1732. und 15. May 1733. denen Allodial-Erben des Gräflichen Hauses zugesprochen, und diesemnächst von selbigen, gegen Erlegung einer auf etliche Tonnen Goldes ansteigenden Geld-Summe völlig und erblich erlanget, hierunter auch von Seiten Kaiserl. Maj. und des Reichs-Hofraths die rechtliche Vermuthung für die Allodial-Eigenschaft aller derer Stücke und Güther, von welchen nicht sofort erwiesen werden kann, daß sie Lehn sind, allenthalben zum Grunde gesetzet und die dagegen gemachte Einwendungen beharrlich verworfen worden.

§. 30. In der Grafschaft Halß ist nur der Blutbann Reichs-Lehn, [24]) und in der Grafschaft Haag giebt es verschiedene Allodial-Stücke, welche von den Erben der vorigen Besitzer erkaufet worden; Und es erhellet aus allen diesen Beyspielen zur Gnüge, daß selbst bey denen vom Kaiser und Reich in neuern Zeiten und ausserhalb des alten Fürstenthums verliehenen Güthern und Regalien viel Eigenthums- und Erblehns-Stücke vorhanden, auch größtentheils die Hauptgüther selbst erblich sind.

Dahero auch solche Reichs-Lehen mittelst besonderer Kaiserlicher Lehnbriefe, verliehen, und in den Hauptlehnbriefen über Bayern theils gar nicht, theils nur unter der gewöhnlichermaßen angefügten mit der eigentlichen Belehnung nicht zu vermengenden Bestätigung der Privilegien und dergestalt erwähnet sind, daß die über sothane Güther, nahmentlich über das Land-Gericht-Hirschberg ꝛc. und die Grafschaft Halß ꝛc. auch die

22) Beyl. Num. XII. 23) Beyl. Num. XIII. 24) Beyl. Num. XIV.

die Grafschaften Schwabegg und Haag mit ihren Zugehörungen, darzu über alle andere ihre Freiheit, Gnad, Gewohnheit, Herkommen, Besitzung, Eigenschaft ꝛc. ꝛc. hergebrachten Gerechtsame bestätiget werden [25]).

§. 31. Was hiernächst die mit Lehnstücken gar nicht untermengten Erb- und Eigenthums-Güther anbetrift, so sind auch davon die Erwerbungs-Urkunden in denen Bayerischen Archiven anzutreffen, und selbige nicht nur gemeinschaftlich zu durchgehen, sondern auch daraus die Originalien solcher und anderer das Erbe betreffenden Urkunden, dem Allodial-Erben zu verabfolgen. Immittelst hat man die vorgängigen Nachrichten, welche der Höchstseelige Churfürst in seinen lezten Lebens-Jahren dem hiesigen Hofe mittheilen lassen, in der oben schon angezogenen Beylage [26]) zum Grunde gelegt, und will diese Beylage gegenwärtig annoch mit einigen Anmerkungen begleiten.

§. 32. Die Altväterlichen Erb-Güther [27]) würden denen Rudolphinischen Agnaten, als von den ersten Erwerbern und gemeinsamen Anherrn abstammenden Männlichen Nachkommen, vor denen Ludovicianischen Weibes-Erben zukommen, wenn nicht die Theilung vom Jahr 1329. dergestalt erfolgt wäre, daß jedem Hause sein Antheil derer besagten Güther mit erblichen Recht überlassen, und die gegenseitige Nachfolge allererst auf Abgang der Erben, ohne solche auf männliche Erben einzuschränken, bedungen worden.

§. 33. Unter denen von dem Bayerischen Stamm-Vater Ludovico Bavaro für sich und außerhalb der Pfalz- und Bayerischen Erbtheilung erworbenen Eigenthums-Güthern [28]) sind diejenigen, welche von dem alten Nieder-Bayerischen im Jahre 1340. abgegangenen Hause herrühren, die beträchtlichsten. Wegen derer unter selbigen mit begriffenen Altväterlichen und von gemeinsamen Vorfahren ererbten Allodial-Güther kann sich nach erfolgter Theilung ebenfalls nicht mehr auf die Stamm-Guths-Eigenschaft beruffen werden; Soferne nicht aus dem zur Zeit noch nicht bekannt gewordenen Theilungs-Vertrag von 1255. dargethan wird, daß in selbigem die künftige Nachfolge ausdrücklich, auch nicht unter der allgemei-

25) Beyl. Num. XV.

26) Num. I. und deren Erläuterungen.

27) Ibid. Lit. A.

28) Ibid. Lit. B.

gemeinen Benennung der Erben, sondern auf Abgang des Manns-Stammes und für die überlebenden Manns-Erben vorzüglich bedungen ist.

Was aber die selbsterworbenen Eigenthums-Güther des besagten Nieder-Bayerischen Hauses anbetrift, so sind selbige um so mehr zu den neuerworbenen Eigenthums-Güthern des Ludovicianischen Hauses zu rechnen, da sich darüber mit den andern Erb-Interessenten verglichen und selbige abgefunden worden.

§. 34. Was hiernächst die fernerweiten Neoacquisita [29]) anbetrift; So kann in Ansehung derer von Ludovici Bavari Nachkommen bis auf Kaiser Carl den Siebenten erworbenen und hiernächst auf ihre Männliche Descendenz vererbten Eigenthums-Güther nicht der geringste gegründete Zweifel seyn, daß die überlebende Weibliche Descendenz den Vorzug vor allen andern Anverwandten behalte. In den ältern Pfalz- und Bayerschen Verträgen, besonders auch in dem von Pavia, ist an die zukünftigen Erwerbungen im mindesten nicht gedacht, und diejenigen ersten Erwerber, von welchen noch einige Fideicommissarische Dispositionen vorhanden seyn, haben ebenfalls nichts in der Gesezmäßigen Erbfolgs-Ordnung geändert, vielmehr selbige, wie oben schon von den Albertinischen, Wilhelminischen und Maximilianischen Dispositionen gezeigt ist, deutlich bestätiget, und ihre Fideicommissarische Verordnung ausdrücklich mit auf die Töchter und deren zukünftige Nachfolge, niemahls aber weiter, noch auf Seiten-Verwandte, gerichtet. Dahingegen was in einem Testamente des leztverstorbenen Churfürsten über einen Theil seiner selbsterworbenen Güther, disponiret werden wollen, von der Rechtsbeständigkeit solchen Testaments und der Beschaffenheit des persönlichen und privat-Vermögens des Testirers abhanget, und gegen dasjenige was desfalls der Vorschrift der Rechte gemäß ist, niemand unnöthigen Widerspruch zu machen gemeinet seyn wird, hingegen, eben so wenig testamentarische Verordnungen, als Verträge, über solche Gegenstände, für zu Recht beständig und verbindlich anerkannt werden mögen, über welche der Disponent zum Nachtheil der schon vorhandenen Rechte eines dritten, nicht disponiren können.

§. 35. Uebrigens ist bey den besagten Neoacquisitis in Obacht zu nehmen, a) daß unter selbigen auch solche Herrschaften und Güther befindlich,

29) Ibid. Lit. C.

findlich, so von den vorigen Innhabern mit allen hohen, zum Theil vom Reiche zu Lehn rührenden und auf alle Erben verliehenen Regalien besessen worden, und solchermaassen von ihnen an das Hauß Bayern gekommen sind;

Wovon, nächst oberwähnten im Schwäbischen Creyße gelegenen Herrschaften, verschiedene Beyspiele im Bayerischen Creyße z. E. an denen von den ehemaligen Grafen von Leonsberg und denen Grafen von Ortenburg acquirirten, auch neuerer Zeit an den Degenbergischen und Wolfsteinischen Güthern, ingleichen an der im Jahr 1664. von den Gan-Erben erkauften Berg-Festung Rotenberg und denen durch Herzog Alberts des sechsten Vermählung mit der Leuchtenbergischen Erb-Tochter erlangten, auch vom ermeldten Albert an Seine Seitenverwandten gekommenen Allodien sich ereignet haben.

Nichtminder sind b) ehe noch die Landes-Fürstliche Bothmäßigkeit in Bayern über diejenigen Herrschafts- und Hofmarchs-Innhaber, welche nicht eine gänzliche Exemtion davon besonders darthun können, völlig befestiget worden, eine Menge dergleichen vorhin von ihren Innhabern als frey und mit Landsäßigen Nexu ohnbehaftet besessene Herrschaften und Hofmarchen an das Hauß Bayern gekommen, bey welchen, wenn sie auch seitdem zu den Rent-Aemtern geschlagen und der Landes-Hoheit unterworfen worden, dennoch die Landes-Hoheit eben sowohl als die Güther selbst vor ein Neoacquisitum zu achten ist, und die Allodial-Erben Fürstlichen Hauses und Standes auf ihren Erb-Güthern deren eben sowohl fähig sind, als der Lehnfolger auf seinen Lehnstücken.

Dahingegen c) bey solchen Hofmarchen, und adelichen Sitzen, so allererst nach völlig festgesezter Landes-Hoheit, auch nicht von Reichs-ohnmittelbaren Besitzern, erkaufet worden, nur die Grundstücke selbst, ohne Landeshoheit zu dem Allodial-Nachlaß gerechnet werden mögen.

§. 36. In denen alten und neuen Mannlehnbaren Landen und Güthern selbst stehen [30]) dem Allodial-Erben von Rechtswegen zu

a) Die Verbesserungen an zugekauften einzelnen Grund-Stücken und neuerworbenen Gerechtigkeiten, ingleichen aufgeführten neuen Gebäuden, urbar gemachten Ländereyen und neuangelegten nützlichen Wercken, besonders auch in Ansehung des Salz- und Brau-Wesens.

 b) Die

30) Ibid. Lit. D.

b) Die Nutzungen des letzten, nach jedes Einkommens Verfall- oder Erhebungs-Zeit zu rechnenden Jahres, und zwar:

1.) Von denen durch die Natur von selbst, oder durch menschlichen Fleiß erzielten Nutzungen, was zur Zeit des Absterbens schon erhoben oder noch vorhanden war, und was zur Erzielung künftiger Nutzungen an Winter-Saat, Gartenbau, Schäfereyen rc. rc. aufgewendet worden.

2.) Von Gefällen und Zinsen jeder Art, was in denen letzt abgewichenen Fristen verfallen ist, auch von den ferner laufenden, der Verhältnißmäßige Antheil bis zum Ausgange des 1777. Jahres gerechnet.

§. 37. Das bewegliche Guth und fahrende Haabe, [31]) gehöret um so mehr zum Erbe, da ein Lehnmann mehr nicht als die empfangene substantiam feudi, keineswegs aber fundum instructum zurückzulassen verbunden ist.

Ob hierunter ein Allodium publicum statt finden, und was vom beweglichen Guth beym Staat zurücke bleiben müße, ist bey Deutschen Reichs-Fürstenthümern, in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, nicht nach der Willkühr ein- oder andern Lehrers des Staats-Rechts, sondern nach denen besondern Hauß- und Landes-Verfaßungen zu beurtheilen.

In Bayern gehen die, wegen einiger Mobilien und Kleinodien errichteten fideicommissa Familiæ, in Ansehung des Manns-Stammes, nur auf den vom Ludovicianischen und Wilhelminischen Hause, und geben mithin dem weitern Lehnsfolger kein Recht. Selbst Land und Leute, nebst darzu gehörigen Regalien, sind in den bereits vorgekommenen Fällen zum Erbe gerechnet worden. Mithin sind

1.) von denen erblichen Landen und Güthern die mit Dienst- und Unterthanen-Pflichten verwandte Leute und Unterthanen, nebst einem Verhältnißmäßigen Theile derer zu des ganzen Landes Schutz gehaltenen Kriegs-Völcker eben so wenig zu trennen, als

2.) ein Verhältnißmäßiger Antheil des Geschützes, Munition und übriger Kriegs-Geräthschaften; wovon auch bey dem Landshuter Erbfalle

31) Ibid. Lit. E.

Erbfalle die Pfälzischen Allodial-Erben einen gleich halben Theil behauptet haben.

3.) Mit den Pontons und armirten Schiffen hat es gleiche Bewandniß. Gemeine Fahrzeuge und Schiffs-Geräthschaften gehören ohnehin zum Erbe.

4) Urkunden, Acten, Rechnungen und andere Briefschaften sind demjenigen Theile zu überlassen, dessen Landes-Portion, Gerechtsame und Güther sie angehen.

In Ansehung derer übrigen Mobilien 32) kann noch weniger Zweifel seyn, da gemeine Rechte dieserhalb klare Auskunft geben, und von demjenigen, der hierunter eine Ausnahme vorschützt und insonderheit von gewissen Mobilien, daß selbige mit einen Fideicommiß beleget, oder zum alleinigen Gebrauch eines Lehn-Guthes bestimmt und dazu auf immer gewidmet wären, behaupten will, der Beweiß zu erwarten ist.

§. 38. Endlich sind auch zum Erbe zu rechnen, alle in und außerhalb Landes ausstehende Schuld-Forderungen, 33) und was sich nach Durchgehung des Archives und der Rechnungen an denen von Herzog Albrecht V. der Landschaft in Bayern vorgeschoßenen 240000. fl. denen von der Cron-Spanien, wegen der Gerechtsame der Infantin Margarethen Theresien, nach deren und ihres Enckels, des Prinzen Josephs von Bayern Ableben versprochenen Rentes dotales; der von eben dieser Crone, zur Zeit des Baadischen Friedensschlußes, wegen des in den Bayerischen Landen erlittenen Schadens, versprochnen Million Patacons; denen alten und neuen Oesterreichischen Subsidien; denen Kriegs-Præstandis der Bayerischen Creiß-Stände vom letztern Kriege; denen Niederländischen und Französischen Leib-Renten und sonst, als noch unbezahlt finden wird.

§. 39. Besonders aber gehört hieher das Recht der Allodial-Erben auf die Ober-Pfalz, die vermöge des Westphälischen Friedensschlußes 34) und der darauf erlangten Mitbelehnschaft an das Hauß Pfalz zurück fallen soll, jedoch dergestalt, ut heredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

 Ist

32) d. Lit. E. Num. 5—18.
33) Ibid. Lit. F.
34) Instr. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 9. Instr Pac. Mon. §. 17.

Ist nun gleich, worinne diese Actiones & beneficia bestehen, in dem Friedens-Instrument selbst insonderheit nicht ausgedrückt; so ist doch von den damals paciscirenden Mächten ausdrücklich anerkannt und festgestellet, daß es Actiones & beneficia gebe, die denen Allodial-Erben zustehen; und man kann ermeldten Mächten auf keinerley Art zutrauen, daß sie über ein Non-Ens haben paciscirem wollen. Zudem sind ja die XIII. Millionen Gulden, wofür die Ober-Pfalz erkaufet worden, bey der ganzen Verhandlung dieser Sache der vornehmste und am sorgfältigsten erörterte Gegenstand gewesen; sie sind im vorhergehenden 35) sogar nahmentlich und als ein ausgemachtes *Debitum* erwähnet, und es ergiebt sich daher schon auf eine überzeugende Weise, daß man selbige bey dem zuletzt 36) angefügten Vorbehalt ebenfalls und hauptsächlich vor Augen behalten.

Es ist auch die gänzliche Entsagung dieses Debiti nicht etwan umsonst geschehen, vielmehr allenthalben offenbar, daß die Ober-Pfalz und was deshalb in der ganzen Disposition des Westphälischen Friedens-Schlußes 37) zugesaget worden, den Preiß ausmache, für und gegen welchen Churfürst Maximilian I. besagter XIII. Millionen sich verziehen hat, und es würde der ausdrücklichen Bedingung, unter welcher in besagten Friedens-Schluße der künftige Rückfall bedungen ist, eben so sehr als selbst denen Rechten zuwider seyn, wenn den Allodial-Erben die Ober-Pfalz schlechterdings und ohne Gewährung dessen, was ihnen diesfalls zukommet, entzogen oder ihnen zugemuthet werden sollte, die Sache zurückzugeben, ohne den Preiß wieder zu erhalten, mithin beyde zugleich zu verlieren. Vielmehr bleiben nach obigen allen und Kraft des besagten Friedens-Instruments 38) omnes hujus transactiones consortes gehalten, auch diesen legem pacis gegen jedermann zu schützen und zu handhaben und den Allodial-Erben hierunter zu ihrem Rechte zu verhelfen.

§. 40. Hiernächst haben aber auch auf der Ober-Pfalz bey deren von Churfürst Maximilian dem ersten beschehenen Acquisition beträchtliche, aus vorigen Zeiten herrührende Schulden gehaftet, welche von ihm als successore singulari nicht zur Bezahlung übernommen, vielmehr zur Absonderung solcher nicht übernommenen Schulden, eine besondere Liquidations-Com-

35) §. 4. d. Art. IV. J. P. O.
36) §. 9. d. Art. IV.
37) d. Art. IV. §. 3—9.
38) Instr. Pac. Osnabr. Art. XVII. §. 5. Instr. Pac. Monaster. §. 115.

Commißion angeordnet worden, von der sie den Namen der Commissariats-Capitalien haben.

Jede Ablösung einer solchen alten Landes-Schuld, von welcher, daß sie dem Lande zu gut aufgenommen und verwendet sey, bald Anfangs befunden worden, ist an sich schon für eine Verbeßerung des Landes und seines Einkommens zu halten; deren Erstattung demnach entweder vom Lande selbst, als dessen Real-Schuld, oder von dem Lehnsfolger, der selbiges mit der nützlichen Befreyung von einer vorherigen Beschwerung zurück verlanget, geleistet werden muß.

Wie denn überhaupt wegen jeder andern Verbeßerung dem Allodial-Erben der Ersatz dessen, was dazu aufgewendet worden, und dem jetzigen Werthe nach noch verhanden ist, nebst dem ihm dieserhalb auch sonst, so lange bis die Absonderung aller Allodial-Stücke und Gerechtsame vom Lehn, oder eine billige Vergütung davor erfolget, zukommenden Besitz und Innebehaltungs-Rechte um desto weniger abzusprechen ist, als selbst im Friedens-Schluße beneficia de jure competentia ausdrücklich mit bedungen sind, und unter solchen neben den actionibus annoch besonders vorbehaltenen beneficiis, nichts anders als das nurbesagte jus possessionis et retentionis verstanden werden kann.

§. 41. Hierzu kommt, daß auch in dem Kaufbriefe 39) vom 4. Mart. 1628. die Wiedererstattung des völligen Kaufschillings, nehmlich XIII. Millionen Gulden Rheinischer guter Reichs-Münze, sowohl der liquidirten Meliorationen und abgelöseten Landes-Schulden, auf Abgang der Wilhelminischen Manns-Linie ausdrücklich und dergestalt bedungen ist, daß die Eigenthums-Erben vor würcklicher Abstattung besagter Geld-Summe und ohne deren schuldige Wiederbezahlung die Ober-Pfalz abzutreten nicht schuldig, sondern selbige jure retentionis, so lange bis sie angeregten Kauf-Schillings, sowohl der Meliorationen und Unkosten halber allerdings befriediget, inne zu haben, zu nutzen und zu niessen, befugt seyn sollen.

Es ist auch dieser Kaufbrief, worauf sich der Westphälische Friedensschluß, besonders in den Worten 40) Palatinatus superior totus una cum &c. sicut hactenus ita et imposterum maneant penes Dominum Maximilianum &c. deutlich beziehet, bey Zurückgebung und Caßirung derer übri-

39) Beyl. Num. XVI.

40) d. Art. IV. §. 3.

übrigen Urkunden nicht mit zur Caßation gebracht, vielmehr das Original desselben zu dem Ende, damit des Hauses Bayern Titel und Kauf zum Nothfall gegen männiglich erwiesen werden könne, in dem Archive zu München gelassen, und von dort in beglaubter Abschrift anhero mitgetheilet worden.

§. 42. Ueberdieß hat sich der Kaiser Ferdinand III. wegen der obgedachten Commissariats-Schulden und deren seiner Seits übernommenen Vertretung mittelst eines unterm 31sten August 1653. an damalige Vormünder des Churfürsten Ferdinand Maria erlassenen Schreibens 41) aufs verbindlichste erkläret: Daß unter der im Friedens-Schluße bedungenen Caßir- und Annullirung der Urkunden, diejenige Versicherung und Obligation, welche in eventum wegen Vertret- und Schadloßhaltung derer bey Uebergebung der Ober-Pfalz ausgesezten und in der Liste derer paßirlichen Schulden nicht begriffenen Creditoren von Ihm ertheilet worden, nicht verstanden, sondern ausgenommen seyn, und in ihren Kräften verbleiben solle.

§. 43. Nach Schäzungen und Nachrichten, die vorgängig aus dem Münchner Archive, wie oben gedacht, mitgetheilet worden, und noch nicht auf Steuern und hohe Regalien, sondern nur auf die gewöhnlichen Domanial Einkünfte gerichtet seyn, betragen alleine die Ludovicianischen Neoacquisita mit Ausschluß Num. 1. 2. 3. 4. 5. et 6. sub lit. B. und Num. 4. 7. 9. 15. 17. 24. 25. 26. 35. 55. 64. 77. 84. et 89. sub lit. C. sowohl eines Theils der Verbesserungen sub lit. D. und eines Theils derer aussenstehenden Forderungen sub lit. F. immassen der Werth von erstgedachten Nummern, so wie von denen Altväterlichen Güthern sub lit. A. und den Mobilien sub lit. E. noch gar nicht, von denen leztgedachten Posten sub lit. D. & F. aber noch nicht alles bekannt ist, über **Sieben und Vierzig Millionen Gulden.**

III.

Wer unter den Weiblichen Nachkommen für den rechtmäßigen Allodial-Erben zu achten sey?

§ 44. Die fernere Frage: Auf welche Weibes-Erben der besagte Allodial-Nachlaß verfället sey? wird man fast überflüßig finden, da die verwittbete Frau Churfürstin zu Sachsen, deren Stelle Ihro Churfürstl. Durchl. zu

41) Beyl. Num. XVII.

zu Sachsen, als Cessionarius vertreten, die einzige Ludovicianische Prinzeßin ist, welche den Erbschafts-Anfall erlebet hat, und das bekannte, in Bayern sowohl als im Reiche angenommene Recht, 42) vermöge dessen vorhin abgestorbene Anverwandte durch ihre Nachkommen repräsentiret werden, mithin die Erbschaft nach den Stämmen zu vertheilen ist, unter Seiten-Verwandten sich nicht weiter als auf den gegenwärtig nicht vorhandenen Fall erstreckt, da der Verstorbene Geschwister und zugleich Kinder von vorabgestorbenen Geschwistern hinterläßt.

§. 45. Es ist auch von keinem Alt-Fürstlichen Hause eine solche Observanz bekannt, vermöge deren eine Vertheilung des Erbes unter weiter entfernte Seiten-Verwandte und nach Stamm-Theilen statt gefunden hätte; Vielweniger würde man hierunter ein allgemeines Herkommen beyzubringen im Stande seyn. Wenn gleichwohl etwas ähnliches bey ein- und anderer, zu den Alt-Fürstlichen Häusern nicht gehöriger Familie vorgegangen, so rührt das entweder von einer unrichtigen Auslegung und Vermengung derer fremden und einheimischen Rechte, oder von besonderen Verträgen und Umständen her, die keine Regel für andere, am wenigsten für die Alt-Fürstlichen Häuser, abgeben können. Nicht zu geschweigen, daß bey einem Alt-Fürstlichen Hause, dessen Manns-Stamm etliche Jahrhunderte hindurch geblühet hat, die Prinzeßinnen aber in verschiedene hohe Häuser vermählet, und ihre weitere Nachkommenschaft fast in alle Europäische Reiche ausgebreitet worden, die Eintheilung des Erbes unter so viele Weibs-Stämme, sowohl die fernere Abtheilung unter alle nachfolgende Manns- und Weibs-Erben, von einer Stuffe der Abstammung zu der andern, ein ganz ohnübersehlicher und in der That niemals zu Stande zu bringender Entwurf bleibt; Nicht allein wegen der Menge solcher Nachkommenschaften, wovon die meisten unter sich wieder in besondern Verträgen und sehr verschiedenen Verhältnissen zu stehen pflegen, sondern auch um deswillen, weil der eigentliche Bestand des, von jedes Weibes-Stammes Anherrn hinterlassenen Erbes nicht mehr bekannt, und an Errichtung hierzu erforderlicher Verzeichnisse und Inventarien eben so wenig, als an

42) Reichs-Absch. d. ao. 1521. §. 19.
Bayeris. Land-Recht. Tit. 41. Art. 2. et 3.
Cod. Max. Bav. civ. P. III. Cap. XII. §. IV. Num. *6.* et *7.*

an eine künftige Vertheilung des damaligen Nachlasses gedacht ist, mithin jeder dergleichen Regredient=Erbe, wie viel er zu fordern habe, nicht einmal angeben, vielweniger ein unpartheyisches Erkenntniß ihm etwas bestimmtes, denen Rechten gemäß, zusprechen kann.

§. 46. Der einzige dagegen noch sich darstellende Einwurf beruhet auf der Meinung, als ob die jetzt gewöhnlichen Verzichts=Briefe einen neuerlichen und solchen Vertrag enthielten, mittelst dessen von einer jeden Prinzeßin, nach ihrer eignen Willkühr: Ob und in wieferne sie gewiße Erbschaften aufgeben, oder wieviel sie sich davon ausdingen und vorbehalten wolle? bestimmet werde.

Es ist aber das Gegentheil, und daß die Verzichts=Briefe weder etwas neuerliches, noch auch einen willkührlichen Vertrag enthalten, aus dem eigenen Innhalte derselben, sowohl aus der von Alters her bestandenen ebenmäßsigen Verfaßung der Alt=Fürstlichen Häuser offenbar.

§. 47. Denn da ist die vorzügliche Erbfolge der Söhne nicht etwann erst seit eingeführten Verzichts=Briefen und aus einer neuerlichen Bewilligung derer verziehenen Töchter aufgekommen, sondern es ist von jeher und in Ansehung aller Prinzeßinnen, wenn sie auch ohne Verzichtsleistung sich verheurathet oder in unvermählten Stande geblieben, eine Rechtliche und beständig hergebrachte Verbindlichkeit gewesen, daß sie im Leben des Manns=Stammes, am Erbe so wenig als am Lehn Theil genommen, vielmehr lediglich an der zu ihrer Zeit empfangenen Standesmäßigen Unterhaltung und Ausstattung sich begnügen, übrigens aber geschehen lassen müssen, daß der ganze Allodial=Nachlaß auf die überlebenden Söhne mit erblichen Rechte verfället; sowohl mit eben diesem Rechte, jedoch soviel die von Vorfahren ererbten Allodial=Güther betrift, nicht in willkührlicher sondern jedesmal in der Maaße, wie es ihre Eltern und Vor=Eltern verordnet, auf ihre Söhne, und so ferner von einem Manns=Erben auf den andern gebracht worden. Dahingegen auch allen Prinzeßinnen ihr eventuelles Erbfolgs Recht von selbst und ohne ausdrücklichen Vorbehalt verblieben, und bey sich ereigneten ledigen Fällen, denenjenigen von ihnen, die dem letzten Mannes=Erben zunächst verwandt gewesen, würcklich angediehen ist.

§. 48.

§. 48. Der Einwand, daß solchemnach die ganze Verzichtsleistung unnöthig bliebe, hat um so weniger auf sich, als bekannt genug ist, wie sonderlich in neuern Zeiten nach Einführung derer fremden, und zum Theil mit dem einheimischen streitenden Rechte, mehrere Vorsicht als ehedem anzuwenden, und fast über alle Zusagen und Abreden, die nur einigermaßen von Erheblichkeit sind, Briefliche Urkunden und zu desto sicherern und geschwindern Beweise dienende Verschreibungen auszustellen für gut und erforderlich gefunden worden, obschon die Verbindlichkeit selbst nicht auf der Schrift beruhet, noch mit selbiger wieder verlohren gehet. Insonderheit weiß man von den Verzichtsbriefen, wie selbige seit Einführung derer fremden Rechte und um deswillen üblich geworden, damit die in den fremden Rechten geordnete gleiche Erbfolge der Söhne und Töchter in den Alt-Fürstlichen Häusern nicht aufgenommen, vielmehr die in alten Deutschen Rechten nnd Herkommen begründete vorzügliche Erbfolge der Söhne, nach wie vor, beybehalten und solche Absicht durch förmliche Verzichtsleistungen derer Prinzeßinnen versichert und beurkundet werden möge.

§. 49. Der eigne Innhalt derer Verzichts-Briefe giebt sothane Absicht aufs deutlichste zu erkennen. Denn da wird in allen gewöhnlichen Renunciations-Acten und vornehmlich in den Bayerischen 43) bald Anfangs zum Grunde genommen, daß die Verzicht **allein in Bewegung des allgemeinen durchgehenden, vornehmlich bey dem Hause Bayern allweg hergebrachten Gebrauchs** geleistet werde, und daß sich die Verzichtleistende Prinzeßin fürs gegenwärtige lediglich mit der empfangenen Ausstattung begnüge. Der Zusatz: daß solches mit **freyem guten Willen** geschehe: erklärt sich aus den ferner beygefügten Worten: **Ohne durch Zwang und Furcht gedrungen oder hintergangen und des Handels nicht recht berichtet zu seyn:** von selbst, und man handelt auch dann freywillig, wenn man seine Verbindlichkeiten erfüllet, ohne sich darzu durch Zwangs-Mittel nöthigen zu lassen.

§. 50. Ueberdieß pfleget noch eine besondere Certioration vorherzugehen, da der Verzichtleistenden Prinzeßin durch einen oder mehrere deshalb ihr zuge-

43) Beyl. Num. XVIII. XIX. XX. et XXI.

ordnete Beyſtände erkläret wird, worinnen eigentlich das zum Grunde genommene Herkommen des Hauſes beſtehe, und in wieferne ſie dieſemnach Verzicht zu leiſten verbunden ſey? Es folgt daher nothwendig, daß der übrige Innhalt derer Verzichts-Briefe jener Vorausſetzung und Certioration gemäß zu erklären, und daß es keineswegs für Recht erkannt werden könnte, wenn im nachfolgenden etwann ein offenbarer Widerſpruch eingefloßen und inſonderheit die nächſtfolgende Verzichts-Clauſel auf ein Mehreres, oder der ſchlüßlich angefügte Vorbehalt auf ein Minderes gerichtet wäre, als die vorher erklärte allerſeitige Meinung und Abſicht mit ſich bringt.

§. 51. Es würde ſogar einer Prinzeßin nicht ſchaden können, wenn ſie ſich, den Worten nach, gar nichts vorbehalten hätte, wie man auch davon Beiſpiele in den älteſten Verzichts-Briefen findet. Denn ſo wenig jemand ein Recht, das er nicht hat, ſich vorbehalten, noch durch den Vorbehalt ſich etwas geben kann; ſo wenig mag auch bey würcklich zuſtehenden Gerechtſamen ein ausdrücklicher Vorbehalt für nothwendig, wohl aber zu deſto mehrerer Verſicherung derſelben für dienſam erachtet werden; und es iſt eben dieſe Vorſicht, welche in allen neuern Verzichts-Briefen gebrauchet, und dadurch inſonderheit dem neuerlich aufgeworfenen Zweifel und Vorurtheile, als ob eine gänzlich verziehene und bisher jedesmal ausgeſchloßene Prinzeßin, auf alle zukünftige Fälle ebenfalls ausgeſchloßen bleibe, begegnet worden.

§. 52. Ueberhaupt aber ſtimmen die Verzicht-Briefe in ihrem weſentlichen Innhalte und beſonders auch darinne überein, daß nicht etwan nur einigen Manns-Erben zu gut, und auf gewiße Erbſchaften, mithin nach einer willkührlichen Verſchiedenheit, ſondern insgemein für alle vorhandene Manns-Erben und deren Männliche Deſcendenz ſo lange die im Leben bleibt, ſowohl auf alle und jede Erbſchaften, die ſich mitler Zeit ereignen möchten, entſaget wird. Vornehmlich ſind die Verzichte derer von obermeldten Herzogen Albrecht dem Fünften und Wilhelm dem Fünften erzeugten und in das Durchl. Erz-Hauß Oeſterreich vermählten Prinzeßinnen Marien und Marien Annen alſo gefaßt: daß gegen Ihren Herrn Vater und Herrn Bruder, auch reſp. Herrn Vetter, ſowohl aller derſelben nachkommenden Männlichen Erben abſteigender Linie zu gute, auf alle und jede Succeßion und Erbſchaft ſo ihnen oder ihren Erben von ihrem Herrn Vater, Frau Mutter und Gebrüdern, auch Vettern, und aller derſelben

Männ-

Männlichen Erben absteigender Linien, so lange deren einer von Söhnen zu Söhnen für und für zu rechnen in Leib und Leben ist, künftig zustehen und gebühren möchte oder könnte, auf solange als sich Manns-Stamm im Leben befindet, entsaget wird.

§. 53. Gleichergestalt ist der in besagten Verzichten angefügte Vorbehalt nicht etwan auf eine im Leben des Manns-Stammes anfallende Erbschaft und auf einen künftigen Rücktritt zu selbiger gerichtet, sondern es wird lediglich auf den künftigen Fall, da kein Manns-Erbe mehr im Leben seyn sollte, der erbliche Zutritt zu allen demjenigen, wessen sie sich denen Manns-Erben zu gute, verziehen haben, also und dermassen vorbehalten, daß sie und ihre Erben alsdann diese Verzicht weiter nicht binden, noch in Einforderung und Ersuchung aller bis dahin zugetragenen Erbfälle zum wenigsten nicht irren noch hindern solle.

§. 54. Es gehet also das Wesentliche der ganzen Vorbehalts-Clausel dahin aus, daß bey Abgang des Manns-Stammes die Verzicht als nicht-beschehen, und die renuncirende Prinzeßin für nicht-verziehen angesehen, mithin alsdann in das Erbe hergebrachtermassen einzutreten, und wie besonders in dem Verzichtsbriefe der Prinzeßin Elisabeth, als einer der ersten verziehenen Töchter hinzugesezt ist, gleich andern nicht verziehenen Töchtern und Frauen von Bayern, jedoch auch nicht anders als nach Gewohnheit und Herkommen derselben Lande zu erben, berechtiget bleiben soll und will.

Hieraus widerleget sich insonderheit die Meinung: als ob denen verziehenen Prinzeßinnen etwas, so denen nicht verziehenen keineswegs zustehe, bedungen wäre, auch unter den Verziehenen der Aeltesten samt ihren Nachkommen ein Vorrecht zukäme. Nicht zu gedenken, daß nach solcher Voraussetzung des Herzogs Alberts des dritten älteste im Jahr 1460. allbereits, auch unter geleisteter Verzicht ausgeheyrathete Prinzeßin Elisabeth, vermählte Churfürstin zu Sachsen, denen in das Erz-Hauß Oesterreich verheyratheten Prinzeßinnen annoch vorgehen, oder wenn es auf das Alter überhaupt ankäme, Ludovici Bavari älteste an den Land- und Marggrafen Fridericum Severum vermählte Tochter Mechtildis und das gesamte von ihr abstammende Chur- und Fürstliche Hauß zu Sachsen, das größte Vorrecht behalten würde.

§. 55. Ueberhaupt aber ist eine solche von den ältesten Prinzeßinnen anfangende Erbfolgs-Ordnung weder irgendwo verordnet, noch jemals bey den Fürstlichen Häusern hergebracht, sondern es dieserhalb lediglich bey demjenigen gelassen, was die Rechte mit sich bringen; Und aus diesen ist bekannt genug, wie zwar sämtliche von den Gesetzen zur Nachfolge berufene Anverwandte vermuthliche Erben sind, und solchemnach ihnen ein Erb-Recht oder eigentlicher zu sagen, eine rechtmäßige Anwartung auf die künftige Erbfolge zukömmt; Dennoch aber die Erbschaft, bey würklich erfolgenden Anfalle derselben, nicht allen solchen bisherigen nicht ausgeschlossenen Erben zugleich und ohne Unterschied, sondern nur denenjenigen von ihnen, welchen die Gesetze hierunter den Vorzug geben, das ist in der Regel, den überlebenden und nächstgesipten Verwandten des lezten Besitzers, zu überlassen ist.

§. 56. Man kann auch nicht sagen, daß solchergestalt das denen weiter entfernten Prinzeßinnen zugestandene Erb-Recht samt dessen ausdrücklichen Vorbehalte ganz unbedeutend wäre; Denn ausserdem, daß die mit ausdrücklichem Vorbehalte renuncirende Prinzeßin zur selbigen Zeit insgemein eine der nächsten und fürs künftige noch ungewiß ist: Ob nähere Weibes-Erben möchten gebohren werden? So kann es ja allemal noch und bis auf des lezten Manns-Erben Todes-Tag geschehen, daß die näher gesipten Prinzeßinnen, vor ihm, auch ohne Nachkommenschaft versterben; Mithin die entferntern Weibes-Erben wiederum die nächsten werden.

Daß aber besagtes Recht und Vorbehalt nicht bey allen Prinzeßinnen und deren Nachkommen zur Würklichkeit gelanget, ist eine natürliche Folge der rechtlichen Ordnung; Und so wenig ein entfernterer Agnat, wenn ein näherer den Anfall erlebet, mithin ihm vorgehet, sich darüber, als über eine Entziehung seines Erb-Rechts beklagen mag, so wenig können auch solches die entferntern Weibes-Erben thun, wenn sie durch überlebende und näher gesipte Prinzeßinnen ausgeschlossen werden.

§. 57. Uebrigens würde zum Beweise des Satzes: Daß in der Ordnung allemal dem lezten Besitzer, doch soviel die nicht von ihm selbst erworbenen, sondern angeerbten Erb-Güther betrifft, nicht nach seiner Willkühr oder ex beneficio ipsius, sondern ex providentia majorum und in der von Eltern und Vor-Eltern vorgeschriebenen Maaße succediret werde: hinlänglich seyn, daß solche Ordnung in den Gesetzen gegründet, und dieserhalb in den Alt-Fürstlichen Hauß-Verträgen nichts abgeändert ist.

In

In der That aber findet man auch solche Gesetzmäßige Succeßions-Ordnung in den Verträgen und Herkommen derer Alt-Fürstlichen Häuser, vornehmlich aber in dem Hause Bayern, dessen eigene Verfassung bey dem gegenwärtigen Bayerischen Erbfalle vor allen andern in Acht zu nehmen ist, beständig beybehalten und aufs deutlichste bestätiget.

§. 58. In dem Bayerischen Herkommen, worauf sich hauptsächlich die obgedachten Verzichts-Briefe beziehen, wird man auch nicht ein einziges Beyspiel von einer Regredient-Erb-Vertheilung, wohl aber dieses finden, daß, so oft eine Weibliche Erbfolge statt gefunden hat, selbige allemal derjenigen Prinzeßin, die mit dem leztverstorbenen Besitzer zunächst verwandt gewesen, und folgends auch deren Erben angediehen, oder von selbiger mit dem Lehnsfolger sich verglichen und gegen das alles kein Widerspruch von den weiter entfernten Weibes-Stämmen erreget worden ist.

Wie wenig auch diesfalls ein Unterschied zwischen verziehenen und nicht verziehenen Prinzeßinnen statt gefunden habe, geben die in ältern Zeiten eben sowohl als in den neuern sich ereigneten Vorgänge zu erkennen. Es ist davon oben bereits (§. 20) Erwehnung geschehen, anbey auch aus der Geschichte der ältesten Zeiten in Erinnerung gekommen, wie selbst diejenigen Provinzen und Erb-Lande, welche ehedem mit Bayern verknüpft gewesen, nachhero aber an verschiedene Besitzer gelanget, nach Abgang des jedesmaligen Manns-Stammes, auf dessen überlebende nächstgesipte Weibes-Erben, z. E. Agnes von Alt-Oesterreich, Elisabeth von Cärnthen, und Margarethen von Tyrol vererbet, und durch ihre Vermählungen und sonstige Dispositionen an die neuern Besitzer und deren Erben gebracht worden.

§. 59. Ueberdies sind auch in den Pfalz- und Bayerischen Hauß-Verträgen und Verordnungen verschiedene Stellen anzutreffen, worinnen auf die Gesetzmäßige Erbfolgs-Ordnung zurückgewiesen, und die von den Ahnherren geheegte Absicht, es bey solcher Ordnung allenthalben bleiben zu lassen, deutlich zu erkennen gegeben wird.

Schon der Vertrag von Pavia läßt solches einigermaßen wahrnehmen, indem er in der Allgemeinheit von künftigen Anfällen und Erben redet.

In dem Vertrag vom Jahr 1524. worinne der Vertrag von Pavia nochmals bestätiget ist, sowohl in denen von 1724. 1746. et 1761. wird sich

zu

zuförderst auf der Vor-Eltern Fürstlich Bedenken, nächstdem aber lediglich auf die Verordnung der Rechte bezogen.

Die Herzoge Albert der Fünfte und Wilhelm der Fünfte, haben Ihren Prinzeßinnen Töchtern, von welchen, unter andern, das Durchlauchtigste Erz-Hauß Oesterreich nebst aller von den Prinzeßinnen Maria, und Maria Anna entsproßenen und bekanntlich in so viele hohe Häuser ausgebreiteten Nachkommenschaft abstammet, selbst zu erkennen gegeben, **daß sie im Leben des Mannes-Stammes nichts zu erben haben**, und es folgt daher von selbst, daß nach Abgang des Manns-Stammes kein Rückfall sondern vielmehr der erste Erbschafts-Anfall für die Weibes-Erben zu gewarten, auch sodann lediglich nach der Rechtlichen Anfalls-Ordnung sich zu richten sey.

In der Hauß-Kleinodien Disposition des besagten Herzogs Alberts des Fünften und seiner Gemahlin Anna sind gewisse Kleinodien, in Beziehung auf Ihre Söhne, mit einem besondern Fideicommiß belegt, und dennoch wird in Ansehung der Töchter die gemeine Erbfolgs-Ordnung beybehalten, und zu desto mehrerer Verhütung alles Zweifels dergestalt beschrieben: **Daß alsdann, auf Absterben des letzten Innhabers, solch Erbe anfänglich auf ihre Töchter und derselben vorabgestorbener Brüder Töchter, so zur selben Zeit einige im Leben wären, und folgends auf derselben Erben, sonst aber, nach Absterben des Letzten Ihrer männlichen Leibes-Erben, absteigender Linien und Männlichen Stammes auf Desselben Töchter, da er deren einige verlassen, wo nicht,** (und dies ist doch wohl unleugbar der gegenwärtige Fall) **auf der andern vorabgestorbenen nächstgesipten** Herzoge in Bayern **hinterlassene Töchter und derselben Erben mit eigenthümlicher völliger Gerechtigkeit, unwiderruflich und unwiederfällig kommen, fallen, und bey ihnen bleiben sollen.**

IV.

Was in Verfolg besagter Erb-Gerechtsame gethan worden.

§. 60. Nicht leicht kann man ein deutlicher bestimmtes und besser gegründetes Erb-Recht vor sich haben; und dennoch waren Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am wenigsten gemeinet, das Ihrige mit gewafneter Hand

zu

zu verfolgen, oder mit solchen Schritten vorzugehen, welche zu Landesverderblichen, auch in der Folge besorglich noch weiter sich ausbreitenden Unruhen hätten führen mögen. Es ward daher von hiesiger Seite bloß damit der Anfang gemacht, daß der Churfürstl. Geheime Rath Freyherr von Zehmen mit einer Vollmacht, 44) Innhalts deren er die Allodial-Güther in Besitz nehmen, sowohl die Mobiliar- und Archivs-Behältniße versiegeln und verwahren, mithin was denen Rechten nach zu Behauptung dießeitiger Gerechtsame erforderlich, verrichten solle, nach Bayern gesendet, und da sich bey seiner dortigen Ankunft ergab, wie zu Ausrichtung des besagten Auftrags in Güte nicht zu gelangen sey, eine schriftliche Protestation 45) deshalber mit Vorbehaltung aller zustehenden Gerechtsame, eingeleget wurde.

§. 61. Je mehr es sich aber schon damals in Bayern zu beschwerlichen Weiterungen anließ, und je größer der Einfluß war, den die dortigen Vorgänge auf das Schicksal, nicht nur der Bayerischen sondern auch anderer Reichs-Lande und in der Folge auf die ganze Reichs-Verfaßung haben musten: Destomehr ließen Sich Ihro Churfürstl. Durchlaucht angelegen seyn, die Sache in gütliche Unterhandlungen einzuleiten und waren Ihres Orts, so gar einen ansehnlichen Theil Ihrer Gerechtsame dem gemeinen Wohlstande aufzuopfern, willig und entschloßen.

§. 62. Höchstdieselben wendeten Sich in dieser Gesinnung und Absicht, zu gleicher Zeit, an diejenigen Höfe, von denen Sie Sich die würksamste Unterstützung versprechen zu können glaubten, und ließen Ihre Gerechtsame sowohl mehreren auswärtigen Mächten, als Ihren Reichs-Mitständen, vorzüglich aber Ihro Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin Königin vorlegen.

Es ward auch der gute Grund sothaner Gerechtsame von den auswärtigen Höfen, und von den mehresten Reichs-Ständen nicht verkannt; Insonderheit aber nahmen Ihro Majestät der König von Preußen keinen Anstand, Sich darüber auf eine solche freundschaftliche Art zu erklären, die mit dem guten, zwischen beyden Höfen, seit dem Hubertsburger Frieden bestehenden Vernehmen vollkommen übereinstimmte.

Dahin-

44) Beyl. Num. XXII. 45) Beyl. Num. XXIII.

Dahingegen waren die abseiten des Kaiserl. Königl. Hofes erfolgte Gegen-Aeußerungen am wenigsten günstig, und die würklich ergriffenen Maaß-Regeln desselben denen dießeitigen Gerechtsamen ganz entgegen.

§. 63. Auf die erste Nachricht von dem Ableben des Churfürsten von Bayern, hatte der Hof zu Wien seine Trouppen gegen die Bayerische Lande anrücken lassen, und gleich darauf mit dem Churfürsten von Pfalz einen besondern, vom 3ten Jenner des jeßt laufenden Jahres datirten Vergleich geschloßen, der den Gerechtsamen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen als alleinigen Allodial-Erben äußerst nachtheilig ist, und sich auf Gegenstände erstrecket, über welche zwischen der Kaiserin Königin Majestät und dem Churfürsten von Pfalz, ohne Ihro Churfürstl. Durchlaucht Concurrenz, nicht transigiret werden konnte. Chur-Pfälzischer Seits ward mit widerrechtlicher Ausschließung des Allodial-Erben einseitig zu Werke gegangen, und der Hof zu Wien ließ nicht allein die unstreitige Erbherrschaft Mindelheim in Schwaben, sondern auch einen großen Theil von Bayern und der Ober-Pfalz, ohne mindeste Rücksicht auf die Rechte des Allodial-Erben, auf die viele darunter begriffene Allodial-Bezirke und allda gelegenen einzelne Erb-Stücke, auch andere rechtmäßige erbliche Anforderungen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen und das Ihnen ohnzweifelhaft zustehende Recht des Besitzes und der Retention, mit bewafneter Hand occupiren, und mit Kriegs-Völkern besetzen. Nichtminder erhielt die Chursächsische zu Wien subsistirende Gesandschaft, auf das von ihr allbereits am 10ten Jenner an das Kaiserl. Reichs- und Kaiserl. Königliche Ministerium überreichte Pro-Memoria 46) worinne zu würklicher Erlangung derer kürzlich vorgestellten Erb-Gerechtsame und Erzielung des hiesigen Orts gewünschten gütlichen Abkommens, um geneigteste Beförderung angesuchet ward, von dem Kaiserl. Königlichen Ministerio unterm 23sten desselben Monats, 47) die unerwartete Antwort: Daß Ihro Kaiserl. Königliche Majestät Selbst, und zwar als älteste und erste Regredient-Erbin auf das Bayerische Erbe Anspruch machten, und nach mehrern Innhalt eines unter der Aufschrift: **Recht-Sätze über die Chur Bayerische Allodial-Verlassenschaft:** beigefügten Aufsatzes, Sich von einer jüngern Regredient-Erbin von dem Rücktritts-Recht nicht würden ausschliessen lassen.

§. 64.

46) Beyl. Num. XXIV. 47) Beyl. Num. XXV.

§. 64. Da hierbey auf die vorhin vorgestellte Churfürstl. Sächsischen Gerechtsame und die zu Vorbereitung eines gütlichen Abkommens hinzugefügte Anträge ganz nicht eingegangen, vielmehr sothane Gerechtsame durch die unternommene Thathandlungen auf vielfältige Art gekränket worden; so liessen Ihro Churfürstl. Durchlaucht unterm 8ten Februar durch Dero Gesandtschaft zu Wien nochmalige Vorstellung 48) thun: Und man konnte nicht Umgang nehmen, unter andern, gegen die ungewöhnliche Regredient-Vererbung, vorwaltenden Gründen, sich auf das eigene Beyspiel der lezten Oesterreichischen Erbfolge zu beziehen, da bekanntermaßen Ihro Kaiserl. Königl Majestät Selbst das alleinige Erb-Recht der überlebenden jüngern und dem lezten Besitzer zunächst verwandten Prinzeßin mit dem vollkommensten Erfolge behauptet, und die ältern Josephinischen Prinzeßinnen von besagter Erbfolge gänzlich ausgeschlossen haben; ohnerachtet selbige einen ganz besondern, zu möglichster Vermeidung aller den Vergleichsunterhandlungen nachtheiligen Unannehmlichkeiten, damals nicht ausdrücklich berührten Grund, in dem klaren Innhalte der von Kaiser Leopoldo mit seinen beyden Söhnen Josepho und Carolo errichteten Erbfolgs-Ordnung vom 12. Septbr. 1703. 49) vor sich hatten, und überdies von dem Hause Bayern sich auf ein noch älteres, von Kaisers Ferdinand des Isten an Herzog Albrecht den Vten vermählten Prinzeßin Tochter Anna herrührendes Regredient-Recht bezogen ward, auch in ermeldter Prinzeßin Verzicht die Vorbehalts-Clausel ausdrücklich, und eben so wie in den Verzichts-Briefen derer Bayerischen in das Hauß Oesterreich verheyratheten Prinzeßinnen, beygefüget war.

Hiernächst ward wegen der obermeldeten Besitznehmung: daß selbige auf die, unter den occupirten Bezirken kundbarlich mit begriffenen, Allodial-Güther und vornehmlich auf die Erb-Herrschaft Mindelheim nicht erstrecket, vielmehr zuförderst die nöthige Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege vorgenommen, nichtminder in Ansehung derer Böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz, des Allodial-Erben auf der ganzen

 Ober-

48) Beyl. Num. XXVI.

49) Verb: ita tamen ut si legitimas Foeminas ex filio nostro Rege Carolo Tertio, ejusve descendentibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo prospiciatur, prout in domo nostra hactenus moris fuit, integro etiam illis jure, quod deficientibus nostræ stirpis maribus legitimis et *quae eas ubivis semper præcedunt, Primogeniti nostri foeminis, juxta Primogenituræ ordinem*, quandocunque competere poterit.

Ober-Pfalz haftende Gerechtsame nebst dem ihm zukommenden Besitz- und Innebehaltungs-Rechte, nicht gekränket werden möge, inständig angetragen, jedoch auch damit das erwünschte Gehör nicht gefunden.

§. 65. Denn obwohl die fernere Antwort 50) des Kaiserlich-Königlichen Ministerii vom 14ten Febr. in der vorgängigen Aeußerung: Daß man die, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in der Person Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter, als einer verziehenen Prinzeßin von Bayern, zustehende Allodial-Ansprüche nicht zu bestreiten, wohl aber auch jenseitige auf dem nehmlichen Rechts-Grunde beruhende Forderungen zu behaupten gedenke, und übrigens in Besitznehmung derer angefallenen Ortschaften Sich nur auf das, was die Kaiserlichen Belehnungs- und Anwartschafts-Briefe mit sich brächten, einzuschränken gemeinet sey: ein anderes zu verheissen schien; So ward doch am Schluße lediglich auf dem vorhin erhobenen Regredient-Anspruche und einer darnach vorzunehmenden Vertheilung, nicht minder wegen der Herrschaft Mindelheim, die doch an sich in denen Lehn-Briefen nicht anzutreffen ist, auf voriger Behauptung schlechterdings bestanden, sowohl durch die ausschliessend fortgestellte auch einiger Orten noch weiter ausgebreitete Besitznehmung in der That zu erkennen gegeben, was sich in der Folge noch mehr bestärkt hat, daß nehmlich der Kaiserl. Königl. Hof von denen an sich genommenen und guten Theils in Erbe bestehenden Güthern etwas zurück zu geben nicht gemeinet sey.

§. 66. Von dem Kaiserlichen Reichs Ministerio, dem bald Anfangs eine, dem ebenerwähnten Pro Memoria vom 10ten Jenner gleichlautende, sowohl wegen derer, Nahmens Ihro Kaiserlichen Majestät als eröfnete Reichs-Lehn in Besitz genommenen Güther und dabey befindlichen Allodial-Stücke, eine anderweite Vorstellung unterm 8ten Februar zugestellet worden war, 51) erlangte man ebenfalls keine vergnügliche Rückäußerung; Immaßen besage derer vorgängig unterm 26sten Jenner 52) auch ferner unterm 16ten Febr. 53) erhaltenen Antworten Ihro Kaiserl. Majestät zwar Ihre Neigung zu gnädigst-freundschaftlicher Beförderung der Sache, auf dem diesseits angetragenen

50) Beyl. Num. XXVII.
51) Beyl. Num. XXVIII.
52) Beyl. Num. XXIX.
53) Beyl. Num. XXX.

genen gütlichen Wege, nichtweniger als auf dem Gesetzlichen, zu erkennen geben liessen, der Erfolg aber auf die an sich so ungewisse als für den ansuchenden und hauptsächlich intereßirten Theil bedenkliche Zukunft gestellet ward, da die Sache mit denen andern Theilhabern näher würde aufgeklärет seyn.

§. 67. Nichtsdestoweniger und da Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Erreichung eines gütlichen Abkommens und Erhaltung der öffentlichen Ruhe alles, was von Ihnen abhieng, erschöpfen wollten; So liessen Sie durch Ihre Gesandtschaft zu Wien sowohl bey dem Kaiserl. Reichs- [54]) als bey dem Kaiserlich-Königlichen Ministerio, [55]) unterm 22sten Merz wiederholte Anregung thun, und auf höchstgefällige Vorkehrung derer am bequemsten und kürzesten zu besagten Endzwecke führenden Mittel so geziemend als inständig antragen.

§. 68. Es wurden auch alle diese oftmahligen Vorstellungen von der Königl. Preußischen zu Wien subsistirenden Gesandtschaft auf das angelegentlichste unterstützt; Und man blieb hiesigen Orts um so mehr und geraume Zeit hindurch in der Erwartung, daß wenigstens etwas zu dißseitiger Beruhigung würde gethan und die Sache einigermaßen in die unabläßig angetragenen gütlichen Wege eingeleitet werden.

Es ist aber auch diese Hofnung ganz unerfüllt geblieben, und insonderheit dem Kaiserl. Königlichen Hofe nicht einmal gefällig gewesen, auf leztgedachte dißseitige Vorstellung nur die mindeste Antwort ertheilen zu laßen.

§. 69. Abseiten des Kaiserlichen Reichs-Ministerii erfolgte zwar unterm 28sten März eine nochmalige Erklärung, [56]) welche, gleich den vorigen hauptsächlich dahin gieng, daß Ihro Kaiserliche Majestät zuförderst, was die Intereßenten unter Sich in Rechtlichen oder gütlichen Wege vornehmen möchten, gewärtig wären, und darnach Ihr Kaiserlich Amt eintreten zu laßen nicht entstehen würden.

Wie aber von den Innhabern des dißeits angesprochenen Erbes zu einiger gütlichen Auskunft im mindesten nicht die Hand geboten ward; also konnte

54) Beyl. Num. XXXI.

55) Beyl. Num. XXXII.

56) Beyl. Num. XXXIII.

te ein rechtlicher Weg, bey welchem das Kaiserliche Amt eintreten sollte, in gegenwärtiger Sache nicht Statt finden.

Ist jemals eine Sache in Ansehung ihrer Wichtigkeit, hohen Präjudizes und weiten Aussehens von der Beschaffenheit gewesen, daß dabey nach wörtlicher Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. XI. §. 21. bald Anfangs derer Churfürsten Gedanken zu vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, der Fürsten und Stände Raths-Bedenkens Sich zu gebrauchen und ohne dieselbe darinnen nichts vorzunehmen, die Nothdurft erfordert hätte, so ist es gewiß die gegenwärtige, bey welcher überdieß der besondere Umstand eintritt, daß dabey weder Ihro Majestät der Kaiser Selbst, noch der Churfürst von Pfalz Richter seyn können.

So wenig die in Ansehung des leztern in der Güldenen Bulle Cap. V. §. 3. enthaltene Reichsgesetzliche, mit der ältern Verfaßung [57]) übereinstimmende, Verordnung nachhero in Ausübung gekommen, so wenig ist sie durch irgend ein nachheriges Reichs-Gesetze aufgehoben, oder daß der Kaiser in seinen eigenen und seines Hauses Sachen Selbst Richter seyn könne, von Reichs wegen genehmiget worden.

Als Kaiser Siegismund im Jahre 1426. die jezt von neuen streitig gewordene Straubingische Succeßion Sich und Seinem Eydam, Herzog Albrecht dem Fünften in Oesterreich zuzuwenden suchte, ward von ihm in einem Schreiben an Chur-Mainz, gegeben zu Plindenburg 1426. am Sanct Kilianstage, [58]) ausdrücklich anerkannt, und wörtlich zugestanden, daß ihm deren Entscheidung nicht gebühre, und, weil er auch meyne Recht zu demselben Nieder-Land zu haben, er in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn möge, sondern selbige vor des Reichs-Mannen ausgetragen werden müße.

Vielweniger kann der an sich so gerechte und billige Grundsaz, daß der Kaiser in seinen eigenen und seines Hauses Sachen nicht Richter seyn dürfe, in neuern Zeiten bezweifelt werden, nachdem selbiger durch dasjenige, was wegen der Vergewaltigungs-Fälle aus dem auf dem Reichs-Tage verfaßten Project der perpetuirlichen Capitulation Art. 21. zuerst in

57) s. Schwäb. Lehn-Recht cap. 142. §. 4.
Sächs. Land-Recht B. 3. Art. 52.

58) *Seuckenberg*. Corp. Jur. feud. Ed. 1772. Sect. XIII. sub LLL. p. 820. 821.

in Kaiser Carl des VIten Wahl-Capitulation gekommen, und nachhero in des jedesmal regierenden Kaisers Majestät Wahl-Capitulation beybehalten worden, so deutlich bestätiget und darinnen ausdrücklich versehen ist: Da dergleichen Vergewaltigung von **Jemand** 59) gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen würde, so solle und wolle der Kaiser alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tage, nach billigen Dingen ersetzet werde.

§. 70. Könnte hierunter noch irgend einiger Zweifel übrig bleiben, so würde die Aenderung oder Erklärung der hieher gehörigen Reichs-Gesetze nach Vorschrift des Westphälischen Friedens 60) lediglich auf den Reichs-Tag gehören, und ein darauf gerichteter Antrag nach Vorschrift der Wahl-Capitulation 61) nie zurück gewiesen werden dürfen.

Allemal aber mag das bloße Versprechen, das Kaiserliche Amt in rechtlichen oder gütlichen Wege eintreten zu lassen, bey gegenwärtiger Sache um so weniger Beruhigung verschaffen, als das eigene Intereße Jhro Majestät des Kaisers, sowohl in Ansehung der Mit-Regentschaft und Erbfolge in die Oesterreichische Länder und Staaten, als der Besitznehmung der für eröfnet erachteten Reichs-Lehne und dabey befindlichen Allodial-Stücke und Rechte, dabey vorzüglich eintritt und die daraus entstehende Bedenklichkeiten um so wesentlicher sind, als Jhro Majestät die Kaiserin Königin dem Churfürsten zu Pfalz in der unterm 3ten Jenner dieses Jahres geschloßenen Convention, die feyerlichste Zusage ertheilet hatten, nicht „nur das **Lehn**- sondern auch das **Erb**folge-Recht Jhro Churfürstl.

„Durchl.

59) Daß unter dem Worte **Jemand** vornehmlich der Kaiser gemeinet sey, sezt die Vergleichung des Projects der perpet. Capitulation Art. 21. und der Wahl-Capitulationen Kaisers Carls des 6ten Art. 21. sowohl Carls des 7ten, Franz des 1sten und Sr. jeztregierenden Kaiserl. Majestät Josephs des 2ten Art. 21. §. 8. mit denen Reichstagshandlungen wegen der perpetuirlichen Capitulation, und den nachherigen Wahl-Capitulations-Handlungen, ausser allen Zweifel.

60) *J. P. Osnabr.* Art. VIII. §. 2. verb. leges ferendæ vel interpretandæ.
J. Monast. §. 63.

61) Wahl-Capit. Art. XIII. §. 6. 7. 8.

„Durchlaucht und des gesamten Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- „und Nieder-Bayern, jedoch mit Ausschluß derer an Oesterreich zufallen- „den Districte, aus dem Grunde der Abstammung von dem Erwerber an- „zuerkennen, und zum Behuf des Churpfälzischen Succeßions-Rechts bey „Kaiser und Reich, oder wo sonst nöthig, nach aller Thunlichkeit sich ver- „wenden zu wollen.„

§. 71. In dieser Lage befand sich die Sache, als die nähere Unterhandlung zwischen Ihro Kaiserl. Königl. Majestäten und Ihro Majestät dem König von Preußen zu Berlin ihren Anfang nahm. Des Königs von Preußen Majestät suchten dabey aus Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit derer dißeitigen Anforderungen dieselben geltend zu machen, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen waren zu der Hofnung eines erwünschten Erfolgs um so mehr berechtiget, da Sie Sich nicht nur auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache verlassen konnten, sondern Sich auch gegen des Königs in Preußen Majestät erkläret hatten, auf den Fall, da durch ein gütliches Abkommen der öffentliche Ruhestand erhalten werden könnte, zu Beförderung dieses gemeinnützigen Endzwecks, auch Ihres Orts alles nur mögliche beizutragen und weder in Ansehung des Umfanges Ihrer Ansprüche, noch der Art der Befriedigung derselben, auf demjenigen, was Sie sonst den Rechten nach fordern und erwarten könnten, schlechterdings beharren zu wollen, und insonderheit solchenfalls auf den Ansprüchen an die bey der Theilung vom Jahr 1329. auf Ludovici Bavari Antheil gefallene, auch nach dieser Theilung von Ludovico Bavaro bey Erlöschung des Nieder-Bayerischen Manns-Stammes erlangte, von gemeinsamen Stamm-Vätern der Häuser Bayern und Pfalz herrührende Erbgüther, ob Sie wohl hierunter gute Rechtsgründe und das eigene Exempel des Pfälzischen Hauses vor sich haben, nicht zu bestehen, auch in Ansehung derer außerdem etwann von Ludovico Bavaro selbst und hauptsächlich von seinen Nachkommen neuerworbenen, besonders in Ober- und Nieder-Bayern belegenen Güther, so bloßes Erbe oder Weiber- und Erb-Lehn sind, deren wirkliche Abtretung und Einräumung nicht durchgehends und ohne Unterschied zu verlangen. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben diesen bloß auf Erhaltung des Friedens und der Ruhe abzielenden nachgiebigen Erklärungen, den ausdrücklichen Vorbehalt hinzugefüget, daß, wenn die Absicht, durch ein gütliches Abkommen, die Unterbrechung des öffentlichen Ruhe-

Ruhestandes abzuwenden, nicht erreichet würde, Höchstdieselben an sothane, bloß in solcher Rücksicht geschehene Aeußerungen nicht im mindesten gebunden seyn, noch dadurch Ihren Ansprüchen, weder in Ansehung der Gegenstände, noch der Art der Befriedigung, das geringste vergeben haben wollten. Ihro Churfürstl. Durchlaucht müssen diesen Vorbehalt gegenwärtig um so mehr wiederholen und dabey beharren, da jene Unterhandlungen den gewünschten Erfolg nicht gehabt, sondern von dem Hofe zu Wien, dadurch durchaus abgebrochen worden, daß solcher ein vor allemal, auch nur den geringsten Theil derer in Besitz genommenen Bayerischen Lande wieder abzutreten sich verweigert, und zuletzt die Erklärung gethan hat, daß im Fall die von seiner Seite gethane Vorschläge nicht angenommen werden wollten, **alles gütliche Abkommen unmöglich und alle weitere Aufklärung überflüßig seyn würde.**

§. 72. Da bey diesen Umständen Ihro Königl. Majestät in Preussen Sich genöthiget gesehen, zu den Waffen zu greifen, um sowohl Ihre eigene Staaten als die Staaten Ihrer Freunde und Alliirten gegen die androhende Gefahr sicher zu stellen; So haben Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen um so weniger Anstand nehmen können, die Freundschaftlichen Anerbietungen des Königs von Preußen Majestät, Ihnen Beystand und Unterstützung wiederfahren zu lassen, mit Dankbarkeit und Vertrauen anzunehmen, und ein Corps Ihrer Trouppen zu den Königlich-Preußischen stoßen zu lassen, als schon lange vorher und ohne die mindeste dißeits dazu gegebene Veranlaßung zahlreiche und furchtbare Oesterreichische Kriegs-Heere, in dem Königreich Böhmen und besonders an den Sächsischen Gränzen zusammen gezogen, alle Ausfuhre von Lebensmitteln und Bedürfnißen aus Böhmen nach Sachsen auf das schärfste untersaget, und die ernsthaftesten Veranstaltungen zu feindlicher Behandlung der Churfürstlich Sächsischen Lande getroffen worden. So wenig bey der Lage der Chursächsischen Lande mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit zu hoffen stehet, sie bey den zwischen den benachbarten Staaten entstehenden Kriegen in sichern und ungestörten Ruhestand zu erhalten, so gewiß ist es, daß in dem gegenwärtigem Falle, Oesterreichischer Seits nicht nur mit den ernsthaftesten Vorbereitungen zum Kriege, sondern auch mit den würklichen Feindseligkeiten gegen die Churfürstlich Sächsischen Lande, der Anfang gemacht worden.

§. 73. Schon am 24sten und folgenden Tagen des Monats Junius mithin zu einer Zeit, da die Chursächsischen Trouppen annoch in ihren Cantonnirungs-Quartieren vertheilet, auch noch keine Preußische Armee in Sachsen eingerückt war, sind von den Oesterreichischen, bis an die äusserste Gränze des Marggrafthums Ober-Lausitz vorgerückten, Kriegs-Völkern starke Patrouillen in dißeitige Dorfschaften ausgeschickt, auch Piquets auf den Zittauer Stadt-Feldern hinter dem Dorfe Hartha ausgestellet, sowohl von einigen commandirten die dortigen Gegenden ausgemessen und abgezeichnet worden.

Nächstdem haben sich bereits am 4ten Jul. verschiedene Commandi in Eichgraben und andere um Zittau gelegene Dorfschaften eingeleget, und am 6ten darauf ist noch ein stärkeres von 300. Mann Cavallerie und Infanterie mit bey sich habenden Canonen gegen besagte Stadt selbst angerückt, und hat ohnweit derselben Posto gefaßt, auch von dort aus auf andere Ober-Lausitzer Ortschaften gestreifet.

Am 9ten Jul. und mithin ebenfalls, ehe von den in Sachsen eingerückten Königlich Preußischen und denen zu ihnen gestoßenen Churfürstlich Sächsischen Kriegs-Völkern irgend einige Feindseligkeiten gegen Böhmen unternommen worden, ist ein Regiment Ungarischer Infanterie nebst einiger Cavallerie und etlichen Canonen zu Lückendorf eingerücket, welche daselbst und zu Hartha eine tägliche Victualien-Lieferung, meistens ohne Entgeld, auch überdieß eine beträchtliche Getreyde- und Fourage-Lieferung für das zu Grotha stehende Regiment Graf Kinzky erpreßet.

Von einem andern in die Stadt Zittau geschickten Commando ist ein daselbst durchgegangener Deserteur, ob man schon deßen Pferd und Armatur alsofort gegen Entrichtung der in Friedenszeiten bishero gewöhnlich gewesenen Vergütung ausgeliefert, bis nach Löbau verfolget, und von dort zurückgeführet, sowohl dem bey solcher Gelegenheit in das Haupt-Quartier mitgenommenen Syndico des Raths zu Zittau, unter der Bedrohung, daß es der Stadt übel gehen werde, angedeutet worden, daß selbige alle Oesterreichische Deserteurs anhalten und ausliefern sollte.

Zu gleicher Zeit haben besagte Trouppen angefangen einen beträchtlichen Theil des Zittauer Raths-Holzes und anderer dortigen Waldung niederzuschlagen, und durch angelegte Verhaue und Schanzen, die ordentliche

liche nach Böhmen gehende Post-Straaße gänzlich zu versperren. Aus dem Voigtlande ward ebenfalls in Anfang des Monats Julius berichtet, daß daselbst durch große, auf Böhmischer Seite angelegte Verhaue und Verschanzungen, die dortige Straaße nach Böhmen versperret sey; Wie denn auch in den Sächsischen zum Cunnersdorfer Forst gehörigen Waldungen, durch Croaten und Böhmische Bauern ein Verhau gemacht und eine Menge Holz dazu niedergeschlagen worden. Mit dem würklichen Angriff der diesseitigen Miliz haben die Oesterreichischen Trouppen ebenfalls den Anfang gemacht, indem am 15ten Jul. etliche Hundert Mann Croaten und Husaren im Dorfe Breitenau, Pirnaischen Amts-Bezirks ein daselbst stehendes dißseitiges Commando von 30. Mann in der Nacht überfallen, und auf selbige Feuer gegeben, auch drey Mann davon bleßirt, drey andere aber gefangen weggeführt; Ueberdieß gegen die Einwohner daselbst und im Oelsengrunde Grausamkeiten verübet, und einen davon erschossen, einen andern gefährlich verwundet, und einen dritten, den sie mit sich weggeführet, unterweges noch ausgezogen und beraubet; Wie sie denn auch etliche Häuser an besagten Orten geplündert, und was nicht mit fortzubringen gewesen, gänzlich ruiniret.

Am 16ten Jul. und nächstfolgenden Tagen haben Croaten und Husaren, so in Sebnitz und andern Orten des Amts-Bezirks Hohnstein eingefallen, das dasige Dorf Ottendorf geplündert; Wie sie denn auch über Burkersdorf bis nach Neustadt bey Stolpen vorgedrungen, und außer den abgezwungenen Victualien, denen Einwohnern zu Burkersdorf verschiedene Effecten gewaltsam abgenommen.

Man übergehet, wie in der Folge zu Herrnhuth und Zittau mit würklichen Brandschatzungen und andern Krieges-Erpreßungen auch selbst bey einem Kriege zwischen gesitteten Völkern billig zu vermeidenden persönlichen üblen Begegnungen und Behandlungen, gleichfalls von Kaiserlich-Königlichen Kriegs-Völkern gegen hiesige Lande der Anfang gemacht worden, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht müßen, da weder durch die von Höchstdenenselben bezeugte Mäßigung, noch auch durch die Erinnerung, wie oft sich Chur-Sachsen dem Vortheil des Erz-Hauses Oesterreich, bis zu seinem äußersten vieler Orten noch jetzo vor Augen liegenden Verderben aufgeopfert hat, der Ausbruch des Krieges von dieser Seite abzuwenden

 gewesen

gewesen, die Folgen und den Ausgang deßelben der alles regierenden Vorsehung mit derjenigen Beruhigung anheimstellen, zu welcher Sie, die Gerechtigkeit Ihrer Sache und die Untadelhaftigkeit Ihres Verhaltens, berechtiget.

Noch allemal bleiben Sie einem jeden billigmäßigen Abkommen die Hände zu bieten bereit, und wie Sie nicht zweifeln, daß alle Mächte, denen an Erhaltung der deutschen Reichs-Verfaßung gelegen ist, bey gegenwärtigen Umständen diese Absicht nicht außer Obacht laßen werden; Also wiederholen Sie besonders gegen sämtliche Stände und Mitglieder des Reichs das angelegentlichste Ersuchen, ihre Berathschlagungen und würkliche Hülfsleistung dahin zu vereinigen, damit die wegen des Bayerischen Nachlaßes ausgebrochene Zwistigkeiten, eine, sowohl überhaupt dem Reichs-System, als insonderheit den Rechten der Intereßenten, hinlänglich angemeßene Erledigung erhalten mögen.

Beylagen

von

No. I. bis mit No. XXXIII.

Num. I.

Ohngefehrliches Verzeichniß

deßen

was zu der Bayerischen Allodial-Verlassenschaft gehörig, in so weit es dermalen bekannt ist, nebst einigen, die darunter begriffene unbewegliche Güther betreffenden Erläuterungen.

A.) Bey der Theilung de Anno 1329. auf Ludovici Bavari Erbtheil gefallene Erb-Güther:

1. Dachau, Herrschaft, iezt Pfleggericht.
2. Raining und Rotenburg.
3. Rietenburg.
4. Liebenau.
5. Möringen.
6. Wörth und Königswarth.
7. Waßerburg und Vichtenstein.
8. Windberg nebst Pogen, Pogenberg, Walckenstein, Mitterfelß, Weisenstein, Flinsberg, Plädling, Natternberg, Isenhofen, und den ganzen Ober-Wald.
9. Dießen und andere Meranische Güther in Bayern.
10. Hademarsperg, nebst Weyern, Aibling, Herrantstein, Antwört, Valckenstein am Inn, und Neuburg an der Mangwald.
11. Roteneck nebst Raitzhofen und Train.
12. Landsberg, Waldt, Chagers, Landau, Kirchberg, Hagenau, Elbrechtskirchen, Henchoven, Burghausen, Megling, Gruenbach, Vilsbiburg, Wertingen und Hohenreichen.
13. Die Ortenburgischen Erbgüther und Schlößer Meßing, Pleiting, Dahenberg, Reichenberg, Rotenberg, Griesbach und Marquartstein.
14. Schöngau, Schwabeck, Türchheim, Paitingen und Ambergau. Conradinische Erbgüther im Lechrein.

B.) Von Ludovico Bavaro selbst erworbene Erb- und Eigenthums-Güther:

1. Weilheim, Herrschaft, iezt Pfleggericht.
2. Eschenloh.

3. Greisbach und Lechsgemünd, nebst Mauerstetten, Burgeck und Weisenhorn.
4. Cronsperg und Mäßenhausen.
5. Dornberg.
6. Mosburg.
7. Cham, Grafschaft nebst Eschlcham.

C.) Von Ludovici Bavari Nachkommen acquirirte Eigenthums-Güther:

1. Marquartstein ꝛc. Pfleggericht.
2. Stadt Donawerth, Pfandschaft.
3. Lichtenberg, Herrschafft.
4. Wartstein, Schloß und Gericht.
5. Paybroun, zum Theil.
6. Peuging, Hofmarch, nebst Rittershausen.
7. Hegnenberg, Schloß und Zubehörungen.
8. Vohburg, Pfleggericht.
9. Greifenberg, Schloß und Hofmarch.
10. Oetting, Pfleggericht.
11. Stanheim, Pfleggericht.
12. Abensberg ꝛc. Herrschafft.
13. Peißenberg, Dorf.
14. Saurlach, Hofmarch.
15. Gräflich-Haagische Erbstücke.
16. Günting, Hofmarch.
17. Kaufering, Hofmarch.
18. Lechhausen, Dorf.
19. Haltenberg, Grafschafft, ietzt Hofmarch.
20. Schleißheim ꝛc. Sitz und Schweig.
21. Meringerzoll ꝛc. Hofmarch.
22. Berg am Lain, Hofmarch.
23. Hohenschwangauer Pfandschafft und Erblehen.
24. Perg, Hofmarch.
25. Hohen-Waldegger Erbstücke und Rückfall nebst dem neuen Brauhause zu Miespach.
26. Wackerstein, Hofmarch.
27. Nymphenburg, Lustschloß und Schweig.
28. Donawerthische Pflege.
29. Reichenhaller Südwerke und
30. Hällingischer Salzhandel.
31. Schärdingen, Pfleggericht.

32. Jul-

32. Julbach, Pfleggericht.
33. Lennberg, Herrschafft.
34. Crayburg, Schloß und Pflege.
35. Ibden, Veste.
36. Fryburg, Herrschafft.
37. Uttendorf, Schloß und Pfleggericht.
38. Mattigkofen, Schloß, Marckt und Gericht.
39. Sandbach, Hofmarch.
40. Isaregg, Schloß.
41. Gänkofen, und Paumgarten.
42. Teysbach, Herrschafft, ietzt Pfleggericht.
43. Geisenhausen, Kasten-Amt.
46. Eging,
45. Buchrain,
44. Vils,
47. Frickendorf,
48. Puech,
49. Neusling,
50. Salmannsberg,
(46.–50.) Sitze, zum Theil Freysingisch.
51. Osterhofen, Stadt und Gericht.
52. Milhausen, Sitz.
53. Hammersdorf, Hofmarch.
54. Reisbach, Marckt und Gericht.
55. Frontenhauser Zölle.
56. Mathauser Zoll.
57. Hannasdorf, Hofmarch.
58. Ober Sintzing, Sitz und Hofmarch.
59. Reisch, Hofmarch.
60. Rotenwördt, Sitz, Hofbau und Sedl.
61. Eckmill, Schloß und Marckt, ietzt Pfleggericht.
62. Huet rc. Hofmarch.
63. Gräflich-Halßisches Erbguth.
64. Wünchl, Hofmarch.
65. Hengersberg, Marckt und Pfleggericht.
66. Diesenstein, in der Grafschafft Cham gelegen.
67. Ecky, Veste.
68. Leonsberg, Grafschafft, ietzt Pfleggericht.
69. Pernstein, Schloß und Herrschafft Ramfels.
70. Salhaupten, Sitz und Dorf.
71. Mosbach, Hofmarch.

72. Teis-

72. Teisnach, Hofmarch.
73. Neuen-Nußberg, Schloß.
74. Calmberg, Schloß.
75. Stadt-Straubingische Zinnsen.
76. Goßerßdorf, Hofmarch nebst dasigen Brauwesen.
77. Wintzer, Schloß und Marckt samt allen zugehörigen Hofmarchen rc. auch Brau-Gerechtigkeit.
78. Degenbergische Güther nebst dasigen Brauhäusern.
79. Fürstenried, Lustschloß und Schweig.
80. Die Ober-Pfalz, als ein Neoacquisitum Churfürst Maximilian des I. Nachdem aber vermöge des Westphälischen Frieden-Schlußes die ganze Ober-Pfalz an das neuerlich damit simultanee investirte Hauß Pfalz zurückfallen soll; So erstrecket sich dermalen die Allodial-Forderung nur auf das in eben diesem Friedens-Schluße bestgegründete Kauf-Pretium derer XIII. Millionen und die abgelößte Commissariats-Schulden, auch gemachte Verbeßerungen. Hiernächst aber liegen an den Ober-Pfälzischen Grenzen, und sind besonders acquiriret worden:
81. Rotenberg, Berg-Schloß und Herrschafft Anno 1664. erkaufet.
82. Preittenegg, Herrschafft und
83. Die Gräflich-Wolfsteinischen Erbgüther.
84. Die Landgrafschafft Leuchtenberg, in so weit solche nicht Reichs-Mannlehn ist.

Im Schwäbischen Creise:

85. Wemding, Stadt und Voigtey.
86. Mindelheim.
87. Anglberg und Zeisertshofen, Herrschafften.
88. Matsieß, Herrschafft.
89. Turnau und Gamelshofen, Herrschafften.
90. Wiesensteig, Herrschafft.
91. Illerdißen, Herrschafft.
92. Peternau, Herrschafft.

D.) In den alten und neuen Mannlehnbaren Landen und Güthern den Allodial-Erben zustehende Gerechtsame:

a) Die Verbeßerungen, besonders auch die zugekauften einzelnen Grundstücken und neuerworbenen Gerechtigkeiten, ingleichen, was an neuen Gebäuden, urbar gemachten Ländereyen und andern nützlichen Wercken vielfältig, besonders auch an dem Salz- und Brau-Wesen erworben und aufgewendet worden ist.

b) Die Nutzungen des letzten (nach jeden Einkommens Verfall- oder Erhebungs-Zeit zu rechnenden) Jahres und zwar:

1. an denen durch die Natur von selbst oder mit menschlichen Fleiß erzielten: Was zur Zeit des Absterbens schon erhoben und noch vorhanden war; Wegen der nächstfolgenden aber, was zu deren Erzielung, z. E. an Winter-Saat, Garten-Bau, Schäfereyen rc. aufgewendet ist; Uebrigens aber
2. von Gefällen und Zinnsen jeder Art, was davon in den letzt abgewichenen Fristen verfallen, auch von den ferner laufenden den Verhältnißmäßigen Antheil bis zum Sterbe-Tag oder Ausgang Decembris 1777. gerechnet.

E.) Alle Mobilien und Moventien, soferne nicht besondere Ausnahmen an eines oder des andern immerwährender und auf jeden Lehnsfolger mit gerichteten Bestimmung zu gewißen Mannlehnbahren Landen und Güthern, beygebracht worden; Insonderheit aber

1. die zu den erblichen Landen und Güthern mit Dienst und Unterthanen-Pflichten gehörigen, oder nach Verhältnis derselben mit zu überweisende Leute.
2. Geschütz, Munition und Kriegs-Geräthschafft.
3. Pontons und andere Fahrzeuge und Schiff-Geräthschafft.
4. Urkunden und Briefschaften, so ferne sie nicht die Mannlehen absonderlich betreffen.
5. Die herrschafftlichen Bibliothequen.
6. Kunst-Cammern, Bilder-Gallerien, Naturalien- und andere Sammlungen.
7. Kleinodien und Geschmuck.
8. Alles Gold- und Silber-Geschirr.
9. Gewand, weiß Zeug, Bettwerk.
10. Hauß-Meublement.
11. Garten-Gewächse in Kübeln und blos aufgestellte Statuen.
12. Der Marstall mit Pferden, Wagen und allen Zubehör.
13. Die Stuttereyen und zwar die auf den Erb-Güthern völlig, von den übrigen aber nur die Fohlen und zu Kauf gehenden Pferde.
14. Das Zug- Last- und Nutz-Vieh.
15. Alles Wirthschaffts-Geräthe und was ad fundum instruendum von den Besitzern angeschafft ist.

16. Vorräthe von Früchten und Consumtibilien, Mineralien und Metallen, geschlagenen Holze, Salz-Niederlagen, und Weinen ꝛc. mit Gefäßen und aller Geräthschafft.
17. Der Geld-Bestand bey der Chatoulle und allen Landesherrlichen Cassen, und
18. deren ferneres Einkommen, jedoch so ferne es von Mannlehn herrühret, nur zu dem obbemerckten Antheile des letzten Jahres.

F.) Alle Schuld-Forderungen, so im Lande oder auswärts aussenstehen. Vornemlich aber:

1. die XIII. Millionen, wofür die Ober-Pfalz von weiland Kaisers Ferdinandi II. Majest. an Churfürst Maximilianum verkaufet worden, und dessen Allodial-Erben dieserhalb sowohl als wegen der kundbaren Lehns-Verbeßerungen und der abgelöseten Landes- oder sogenannten Commissariats-Schulden besonders verhafftet bleibet; Hiernächst
2. was nach Durchgehung des Archivs und der Rechnungen sich als Rückstand von
   a. denen der Landschafft von Herzog Alberto Vto vorgeschoßenen 240000. fl.
   b. denen von der Crone Spanien, wegen der Gerechtsame der Infantin Mariae Antoniae, nach deren und ihres Enckels des Prinzen Iosephi von Bayern Ableben versprochenen Rentes dotales,
   c. der von eben dieser Crone, zur Zeit des Baadischen Friedens-Schlußes, wegen des in den Bayerischen Landen erlittenen Schadens versprochenen Million Patacons,
   d. denen alten und neueren Oesterreischen Subsidien,
   e. denen Kriegs-Praestandis der Bayerschen Creiß-Stände vom letztern Kriege,
   f. denen Niederländischen und Französischen Leib-Renten von 3 — bis 400000. Livres

annoch vorfinden möchte.

Erläu-

Erläuterungen.

ad A.

1. Dachau, ist ehedem bey dem Gräflich Scheyerischen Hause gewesen, niemals aber zu Lehn gemacht, noch zu der Pfalz Bayern geschlagen, vielmehr des Pfalzgrafen Ottonis IIdi von Scheyern jüngern Bruder Arnoldo zu seinem Erb-Theile überlaßen, und auf dessen Nachkommen, die sich daher Grafen zu Dachau geschrieben, vererbet worden; Wie denn auch das Hauß Wittelsbach ermeldte Herrschafft nicht etwan als Agnat und Lehnsfolger, sondern durch Kauf, von Graf Conradi jun. Wittbe Uthild (Adelheid) und deßen bald hernach ebenfals abgestorbenen Bruder Arnulpho acquiriret hat. Wig. Hund. Bayrl. Stamm B. P. I. pag. 43. et Adlzreiter. P. I. Annal. Boic. Lib. XXIII. §. 3.

2. Reining unterhalb Abensberg gelegen, nebst Rotenburg an der Laber, hat ehedem seine eignen Herrn gehabt, von denen es das Hauß Wittelsbach ebenfalls käuflich adquiriret. Adlzreiter. c. l. et Aventini Annal. Boic. Lib. VII. Cap I. §. 5. pag. 621.

3. Rietenburg an der Altmüll oberhalb Kehlheim, nebst Stephaning, Calmünz, Rohr und Lengefeld, ein Erbguth der ehemaligen Landgrafen von Stephaning, so vom Graf Babone zu Abensberg abstammen sollen; Nach deren Abgang sind alle diese Besitzungen an das Hauß Wittelsbach, mit welchem, nach dem Zeugniß Aventini l. c. pag. 623. die vorigen Innhaber verwandt gewesen, erblich gekommen.

4. Liebenau (auf der Salzburgischen Gränze) hatte ehedem seine eigene Grafen, so mit denen von Ortenburg eines Stammes und Anno 1229. ausgestorben worauf Liebenau an Bayern kam. Aventin. Lib. VII. Cap. VI. §. 27. et Hund. P. II. pag. 15. et 26.

5. Möringen, ein altes Erbguth des Haußes Hohenstauffen, ist pro parte filiarum Philippi Regis, allbereits von dem mit Philippi älteste Erb-Tochter vermählten Kaiser Ottone IV. Anno 1208. an Herzog Ludovicum I. in Bayern überlaßen, übrigens aber und mit dem ganzen Heibisch durch derer letzten Herzoge in Schwaben, Königs Conradi IV. und Conradini Dispositiones Anfangs Pfandweise und zuletzt eigenthümlich an das Hauß Bayern, und insonderheit auf Ludovici II. Antheil gekommen, wie die Urkunden de Anno 1208. und 1267. vornemlich aber die Theilung der Conradinischen Erbgüther de Anno 1269. und die Kaiserliche Confirmation derselben de Anno 1273. bezeugen, in Aettenkhofers Geschichte von Bayern, Beyl. Num XI. XII. XIII. XIV.

6. Wördt und Königswart (iezt Hochenburg) am Inn, ist von den alten Grafen von Frontenhausen an das Bißthum Regenspurg, und von diesem durch Kauf an das Hauß Bayern gekommen, (Hund. c. l. p. 70.) so wie auch nachhero die übrigen Frontenhausenschen Güther vid. Teysbach.

7. Waßerburg und Vichtenstein hatten ehedem eigne Herren, so sich Comites Hallenses nennten. Der lezte des Manns-Stammes Conradus vermachte solche Anno 1246. an Herzog Ottonem Illustrem, als seiner mit Ottone Majore vermählt gewesenen Schwester Agnes Enckel erblich, von dem sie auch, als ermeldter Conrad in Vehden verfallen und bald hernach auf der Flucht gestorben, eingenommen worden. Hund. B. Stamm B. P. I. pag. 154.

8. Windberg, nebst Pogen, Pogenberg, Walckenstein, Mitterfelß, Weißenstein, Flinsberg, Plädling, Natternberg, Isenhofen und dem ganzen Ober-Walde, ist bey des letzten Grafen von Pogen, Albrechts IV. Anno 1242. ohne Kinder erfolgten Ableben, von wegen seiner Mutter Ludomille, die in zweiter Ehe an Herzog Ludovicum I. vermählt gewesen, auf Herzog Ottonem Illustrem, als seinen Stief-Bruder vererbet. Hund. c. l. p. 120.

9. Dießen und andere Meranische Güther in Bayern sind nach dem Tode Ottonis II. zu Merane Anno 1248. als erledigte und der Bayerischen Ober-Bothmäßigkeit unterworfene Allodial-Herrschafften eingezogen worden. Als erledigtes Lehn aber empfieng Otto Illustris die Güther Neuburg am Inn, so mittelst Heyrath an die Meranier gekommen, und Schärdingen, mit denen es jedoch nachhero auch in andern Stand gekommen. (vid. infra v. Schärdingen.)

10. Hademarsperg, nebst Weyern, Aibling, Herrantstein, Antwördt, Walckenstein am Inn und Neuburg an der Mangwald, ist von den abgestorbenen Grafen ererbet, und Anfangs zum Theil vom Stiffte Freysingen, theils vom Stiffte Bamberg Anno 1263. zu Lehn genommen worden.

11. Roteneck, nebst Rätzhofen und Train, ist von Graf Heinrichen zu Roteneck, Bischoffen zu Regenspurg Anno 1227. erkauft. Aventin. c. l. pag. 689.

12. Landsberg, Waldt, Chagers, Landau, Kirchberg, Hagenau, Elbrechtskirchen, Henchoven, Burghausen, Megling, Gruenbach und Vilsbiburg, ingleichen Wertingen und Hohenreichen hatten vorhin ebenfalls ihre eignen Herren, von denen ermeldte Herrschafften theils durch Erbschafft, theils durch andere particular-Titul an das Hauß Bayern gekommen. cf. Eberhardi Altahensis Annales sub fin. in Canisii T. IV. Thes. Monum. p. Basnage edit. p. 234. v. Falckenstein Geschichte von Bayern P. III. pag. 204.

13. Neßing, Pleinting, Dahenberg, Reichenberg, Rotenberg, Griesbach, und das Schloß Marqvartstein erheyrathete Hartmann, Graf von Werdenberg

denberg mit Rapotonis III. Grafens von Ortenburg, Pfalz-Grafen in Bayern, Erb-Tochter Elisabeth, und verkaufte sie an das Hauß Bayern circa 1250.

14. Schöngau und Schwabeck nebst Türckheim, ingleichen Peitingen und Ambergau cum Curia supra montem et omnibus adtinentiis, sind diejenigen Conradinischen Eigenthums-Güther, welche zu Ober-Bayern geschlagen und bey der zwischen den Gebrüdern Ludovico II. und Henrico deshalb getroffenen Theilung de Anno 1269. auf des erstern Antheil gekommen sind. Die in Nieder-Bayern gelegenen doch ebenfalls auf Ludovici II. Antheil gefallenen Conradinischen Eigenthums-Güther, Neumarck und Perngau, nebst Neuburg und Schönenberg, ingleichen die, ermeldten Henrico zugetheilten castra, Floß, Parchstein, Weiden und Adlenburg, sind nachhero zur Ober-Pfalz geschlagen worden.

Es beståreket sich auch die Allodial-Eigenschafft durch die vorherigen Verpfåndungen de Annis 1251. et 1266. seqv. vornemlich aber durch die Kaiserliche Confirmation d. a. 1273. worinne die obbenannten proprietates et bona patrimonialia in §pho Primo donavit &c. von denen Conradinischen, besage des Lehnbriefs de Anno 1269. vom Stiffte Bamberg zu Lehn genommenen bonis feodalibus, als Stadt Amberg und Schloß Hohenstein cum Advocatia Vilseck, Aurbach, Plech, Herspruck et Nietenau &c. in §. Insuper omnia &c. deutlich unterschieden seyn. Aettenkhofer c. l. pag. 172. 174 et 180. Um so weniger mag demnach dermalen Schwabeck vor ein heimgefallenes Reichs-Lehn geachtet werden. Der Reichs-Lehnbrief, so Pfalz-Graf Wolfgangen Anno 1487. ertheilet worden, betrifft nur den Blutbann in der wieder eingelößten Herrschafft Schwabeck: und obwohl Herzog Maximilian Philipp Anno 1682. mit der Grafschafft Schwabeck und aller Zubehör beliehen worden, so erstrecket sich doch hinwiederum diese Beleihung auch auf deßen Erben und Nachkommen.

ad B.

1. Weilheim.]
2. Eschenloh.] sind theils nach Abgang der vorigen Besitzer Ludovico Bavaro angestorben, theils vom Stiffte Augspurg erkaufft, test. Doc. apud Hund. c. l. pag. 44. et 368.
3. Graysbach und Lechsgemünd, nebst Maurstetten Burgeck und Weißenhorn, ist nach Abgang des letzten Grafen Bertholdi, genannt Neuffen, durch deßen Tochter, Annam, welche Ludovicus Bavarus an seinen Enckel Friedrich verlobet, auch jxt. Aventin. c. l. p. 752. wegen Bluts-Verwandschafft derer von den Grafen von Scheyern abstammenden Grafen, an das Hauß Bayern vererbet.

 4. Crons-

4. Cronsperg und Mäßenhansen sind nach Abgang des letzten Besitzers Arnulphi, als erblose Güther eingezogen worden. Aventin. c. l.
5. Dornberg bey Müldorf, ist von einer Neben-Linie der Grafen von Leonsberg acquiriret worden. Hund. c. l. p. 108. et Aventinus pag. 753.
6. Die Grafschafft Mosburg hatte ehedem ihre eigene Herren von denen sie Anno 1280. an Herzog Henricum in Nieder-Bayern gekommen. Henr. Steronis Altah. Annales in Canisii Tom. IV. Thes. Mon. pag. 206. Einige Stücke mögen zwar Anfangs vom Stiffte Freysingen zu Lehn genommen seyn. Arnpecks Chron. fol. 204. Es sollen auch Reichs-Lehen dabey gewesen, und diese vom Kaiser Rudolpho I. an Herzog Ludovicum II. verschrieben seyn. Es bleibt aber die deshalb angezogene Urkunde beym Aettenkhofer c. l. Beyl. Num. XXI. sehr zweifelhaft; Vielweniger findet sich, daß ein- oder der andere Lehns-Nexus continuiret hätte.
7. Die Grafschafft Cham, wozu auch Eschlcam gehört, ist ein besonderes Bayerisches Erbguth, so nach dem Anno 1210. erfolgten Abgange der Marggrafen von Vohburg als eigenthümlicher Besitzer derselben durch Erbschafft und Verwandtschafft an Herzog Ludovicum I. gekommen ist. Bey der Ober- und Nieder-Bayerischen Sonderung de Anno 1255. ward selbige Henrico in Nieder-Bayern zu Theil, und kam nach Abgang derer Herzoge von Nieder-Bayern im Jahr 1340. an Ludovicum Bavarum. Es ist auch seitherdem das Eigenthum ermeldter Grafschafft beständig bey dem Hauße Bayern verblieben; Die Unterpfands-Gerechtigkeit aber welche das Hauß Pfalz an ermeldte Grafschafft Anno 1352. erlanget, und welche nach der wider Churfürst Fridericum V. ergangenen Achts-Erklärung vom Kaiser Ferdinando II. gleich andern Pfälzischen Güthern mit eingezogen war, ist durch einen mit ermeldtem Kaiser über den zum Theil noch rückständigen Pfand-Schilling à 45000. fl. getroffenen Vergleich, besage Recesses de dato 22sten Februarij 1628. aufgehoben, und dahero zwar, daß der comitatus Cham bey Bayern verbleiben solle, in J. P. O. Art. IV. §. 3. anerkannt, und bestätiget, nicht aber §. 9., daß selbiger mit der Ober-Pfalz wiederum an Pfalz zurückfallen solle, festgesetzet worden.

ad C.

Rent-Amt München.

1. Marqvartstein, das Schloß, ist mit Adelheid von Brantenhausen, Wittbe und Erbin Marcohardi des letzten Grafen von Marqvartstein (vide Monumenta Paumburgensia in Vol. II. Monum. Boic.) an das Hauß Sulzbach, von diesem an die Grafen von Ortenburg und mit Rapotonis von Ortenburg, Pfalzgrafens in Bayern, Erb-Tochter Elisabeth an Hartmann Grafen von

Werden-

Werdenberg gekommen, der solches, wie in den Erläuterungen ad A. No. 13. bemercket worden, schon vor 1260. an Bayern verkauft hat. Die Stadt aber, nebst dem Grasthale, der Veste und den drey Clausen daselbst, auch Land und Leuten, mithin dem gegenwärtigen Pfleggericht, so Anfangs denen von Hohenstein, zuletzt denen von Warter gehört, (Hund. B. Stb. P. I. p. 95. P. II. p. 28.) ist von Eckolf Warters Haußfrau Anno 1363. durch Vergleich acquiriret.

2. Stadt Donawerth, so aus der Conradinischen Erbschafft an das Hauß Ober-Bayern gekommen, ist zwar dem Reiche Anno 1276. zur Strafe übergeben, und Anno 1348. zu einer Reichs-Stadt erkläret, hiernächst auch die Pfand-Gerechtigkeit, welche Anno 1376. für 60000. fl. erlanget gewesen, vom Kaiser und vermittelst Reichs-Schlußes de Anno 1459. wieder aufgehoben worden. Außerdem aber, daß die persönlichen Vergehungen des Herzogs Ludovici Barbati von der abgestorbenen Ingolstädter Linie, so zu jener Strafe Anlas gegeben, seinen Agnaten und deren Erben nicht schaden können: So bleibt auch ermeldte Stadt den Bayerischen Allodial-Erben, wegen der Executions-Kosten de Anno 1610. cum Interesse, sowohl wegen verschiedenen Geld-Vorschußes, verhafftet.

3. Lichtenberg, Herrschafft, ist Anno 1386. von der verwittibten von Freyberg erkaufet, auch, da sie nachhero verliehen gewesen, nach Abgang der Vasallen wieder zurückgefallen.

4. Wartstein, Schloß und Gerichte, ist Anno 1392. von den Grafen von Wartstein erkaufet, und nachhero nur mit einer Pfand-Schuld von 600. Ungarischen fl. beschweret.

5. Paybronn, nebst etlichen Güthern zu Perlach ist Anno 1399. von Conrad Preysingern erkauft; Ein Theil davon gehört jedoch dem Closter Schöfftlarn.

6. Peuging, nebst Rittershausen, ist Anno 1406. von der Stadt München erkaufet.

7. Hegnenberg, Schloß und Zubehörungen, ist Anno 1411. von Paul Arnspergern erkaufet, auch nach einer zeitigen Veräuserung in Anno 1528. von Johann Krausen wieder erhandelt, zuletzt aber denen von Hegnenberg, jedoch nur auf Manns-Erben, verliehen worden.

8. Vohburg, so ehedem denen bekanntermaaßen ohne Leibes-Erben abgestorbenen Marggrafen von Cham zuständig, jedoch mit einer Pfandschafft beschweret gewesen, ist Anno 1413. von denen Seiblstorfern wieder eingelöset worden.

9. Greifenberg, Schloß und Hofmarch, ist Anno 1420. von denen von Gundelfingen erkauft, und nachhero denen von Perfall, doch nur zu Mannlehn, verliehen.

10. Oetting mit dem Dorfs-Gerichte, ist von denen von Thandorf Anno 1472. mit denen sonst dem Landesfürsten zuständigen Gerichten erkaufet.

11. Stanhaim, Pfleggericht, ist vom Bißthume Eichstädt Anno 1478. erkaufet.

12. Abensberg, Herrschafft, nebst zugehörigen Schlößern und Gerichten, als: Altmanstein, Söllern, Hagenhill, Schamhaupten und Münching, hat sich so viel die vormaligen aus dem letzten Lehn-Briefe de Anno 1477. zu ersehende Reichs-Lehn-Stücke betrifft, mit Abgang Nicolai von Abensberg erlediget, und ist darauf vom Kaiser Maximiliano Imo Anno 1493. an Herzog Albertum IV. in Bayern und alle Seine Erben, Kaufsweise, für das vom Kaiser Friedrich III. allbereits versprochene Heyraths-Guth und andere Schuldforderungen, auch mit allen Herrlichkeiten, als Eigen-Gut und unter beygefügter Gewährsleistung gegen alle Ansprüche, übergeben worden. Der Rückfall ist hierbey zwar dem Hauße Oesterreich, jedoch nur auf den Fall, da besagter Herzog Albertus IV. und seine Gemahlin Cunigunde ohne Leibes-Erben abgienge, bedungen worden; Und die Allodial-Stücke hat obbemeldter Herzog annoch besonders von denen Abenspergischen Erb-Interessenten redimiren müßen. Hund. B. Stb. P. I. p. 20.

13. Peißenberg ist Anno 1498. seqv. von den Tuchsenhausenschen Erben erkaufet.

14. Saurlach, Hofmarch ist Anno 1484. et 1534. vom Closter Admund und von der Eystetterin erkaufet.

15. Die Gräflich-Haagische Allodial-Stücke sind Anno 1569. von den Allodial-Erben durch Vergleich acquiriret worden; der auf die Lehnstücke und wegen der darauf Anno 1555. erlangten Expectanz verwendeten beträchtlichen Geld-Summen zugeschweigen: Weshalb denn überall eine Absonderung des Lehns vom Erbe nöthig ist, ehe die Grafschafft Haag als ein eröfnetes Reichs-Lehn behandelt werden kann.

16. Günting, Hofmarch, ist Anno 1583. von Florentin Aldeckher für eigen und freyledig erkaufet;

17. Kaufering, Hofmarch, ist Anno 1602. vom Rathe zu Landsberg erkaufet, und nachhero denen Freyherrn von Donnersberg überlaßen worden, jedoch mit Vorbehalt der hohen Gerechtsame.

18. Lechhausen ist Anno 1603. von verschiedenen geistlichen Stifftungen zu Augspurg erkaufet.

19. Haldenberg, Schloß und Grafschafft, ist theils schon Anno 1416. von Albrechten von Haldenberg und Hannsen von Pienzenau (Hund. P. I. pag. 225.) theils Anno 1612. von den Röhlingerischen Erben erkaufet.

20. Schleißheim, Sitz und Behausung, hat theils schon Herzog Ernst Anno 1413. seqv. von einigen Bürgern zu München, das mehreste aber und insonder-

sonderheit die Schweig Klein-Schleißheim und das Guth Hochmuthing ꝛc. Herzog Maximilian der Iste Anno 1597. seq. 1628. et 1631. hinzugekaufet. Das neue Schloß ist unter Churfürst Maximilian Emanuel angeleget.

21. Meringerzoll und Reifferspronn ist Anno 1587. von W. D. Hunden, auch hierzu der Buchwald zu Briefering Anno 1662. erkauft.

22. Berg am Lain nebst dem dazugehörigen, vorjetzo aber an die Grafen von Paumgarten zu Mannlehn vergebenen Guthe Amerland, hat Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln erkaufet und auf sein Hauß Bayern verərbet.

23. Hohen-Schwangau hat zwar das Hauß Bayern zu erst nur Pfandweise, theils für die Anno 1568. verlegten Sequestrations-Kosten, theils ex jure cesso derer Herren Marggrafen zu Anspach sowohl der Fürterbacherischen Erben und des Stiffts Freysingen, als deren Vertreter, beseßen; immaßen die ganze Herrschafft eigentlich denen von Paumgarten zugestanden, auch ehedem von einigen Anverwandten derselben in Proceß gezogen worden. Es sind aber Anno 1670. die Paumgartenschen Eigenthums-Ansprüche durch hinausgegebene 40000. fl. redimiret, und hierbey nur soviel vorbehalten worden, daß, was noch in revisorio wider Bayern erkannt würde, von obbemeldten Cedenten ersetzet werden solle. Es ist auch die Belehnung über die Reichslehnbaren Stücke, welche in dem Wildbann, Geleit, Fischerey und Gerichten an benannten Orten, auch Lehns-Vergebung und Bergwerken bestehen, Anno 1682. an Herzog Maximilian Philippen, als des expectivirten Herzogs Alberti VI. Bruders Sohn, mit der merckwürdigen Clausul ertheilet: „daß, wenn er ohne Succession abgienge, seinen Anver„wandten und Hause, dieser Belehnung halber, kein Streit und Ungelegen„heit erwecket werden könne:

24. Perg, Hofmarch, wozu einige Freysingische Lehnstücke gehören, ist Anno 1670. seqv. von Hannß Ludwigen von Hörwart erkaufet, nachhero verschiedentlich verschenket.

25. Hohen-Waldegg ist zwar in Ansehung derer Regalien, und besage des letzten Maxelrainischen Lehnbriefes de Anno 1635. vom Reiche zu Lehn gegangen, und, vermöge eines Anno 1559. errichteten und Anno 1565. vom Kaiser confirmirten Vertrags, bey Abgang des letzten Grafen von Maxelrain im Jahr 1734. an das Hauß Bayern gefallen. Es gehören aber die dasigen Unterthanen ursprünglich zu Bayern, und sind nur seit Anno 1559. dem Maxelrainischen Mann-Stamme auf deßen Lebenszeit überlaßen gewesen, mithin Anno 1734. zurückgefallen; Gleichwohl mit in das über den Maxelrainischen Nachlaß entstandene Credit-Wesen gezogen und die Nutzungen davon, welche 30. bis 40000. fl. betragen, bis anhero entrathen worden, dahero alle an sothanes Credit-

Credit-Wesen zu machende Ansprüche forthin dem Allodial-Erben zukommen. Nächstdem giebt es auch im Hohen-Waldeggischen beträchtliche Meliorationes, besonders an dem Brau-Wesen zu Miespach, welches ganz neuerlich, unter Kaiser Caroli VIImi Regierungs-Zeit mit großen Kosten angeleget ist.

26. **Wackerstein**, Hofmarch, ist unter Churfürst Carl Albrechten, nachherigen Kaiser, von den Wöckhlischen Interessenten erkaufet worden.

27. **Nymphenburg**, Lustschloß und Schweig, ist unter Churfürst Ferdinand Maria von den Gaßnerischen Erben erkauft; Schloß und Garten aber von den nachfolgenden Churfürsten erbauet und angeleget worden.

28. **Donawerthische Pflege** ist vom Kaiser Anno 1531. an die Stadt Donawerth Pfandweise überlaßen, von dieser aber ferner an die Grafen von Fugger versetzt gewesen. Die Wieder-Einlösung derselben ward vom Kaiser Ferdinand III. mittelst Vertrags d. d. Wien den 28. Iunij 1638. zugesaget, letztlich aber dergestalt zu Stande gebracht, daß vom Churfürst Carl Albert, nachherigen Kaiser, das hierzu erforderliche Quantum berichtiget, und die in der eingelöseten Pflege vorhandenen Allodial-Stücke endlich von Ihro nunmehro in Gott ruhenden Churfürstl. Durchl. vollständig in Besitz, sowohl die dasigen Unterthanen Anno 1749. in Pflicht genommen worden; Und zwar nach hierüber mit der Stadt gepflogenen Abrechnung, für die Summe von 102893. fl. worunter jedoch die auf 7500. fl. angeschlagene und als Mannlehn angegebene Reichs-Pflegischen Herrlichkeiten und Jagdbarkeiten begriffen seyn sollen.

29. **Reichenhaller Sudwerke**, wovon auch das zu Traunstein und die Buchhornische Niederlage mit abhanget; So wohl der

30. **Hällingische Salz-Handel** sind durch besondere Verträge mit Privatis und Auswärtigen, theils gegen noch fortdauernde Jährliche Recognitiones acquiriret, und überhaupt in Bayern nicht zu den Regalien sondern zum commercio privato gerechnet worden. Dahero selbige auch keineswegs als zugehörige Gerechtigkeiten des Reichslehnbaren Herzogsthum Bayern betrachtet werden mögen.

Rent-Amt Burghausen.

31. **Schärdingen** hatte ehedem an denen Grafen von Schärdingen und Neuburg am Inn etc. seine eignen Herren. Nach Absterben des letzten Besitzers Eckeprechts des III. Marggrafens von Putene Anno 1158. behauptete Herzog Ottocar V. von Steyermark, auch ferner als deßen Erbe, Marggraf Leopold VI. von Oesterreich die Sucession an Schärdingen und einigen andern Orten; Neuburg aber, bekam Graf Berthold III. zu Andechs, als obgedachten Marggraf Eckeprechts Schwester Mann. Dieses Bertholdi

letzter

letzter Manns-Erbe, Otto II. Herzog zu Merane ward den 18. Iunij 1248. erstochen. Schärdingen war immittelst von Herzog Ottone Illustri zu Bayern in dem mit Friederico II. Bellicoso von Oesterreich geführten Kriege erobert worden. Und Kaiser Fridericus II. so gedachten letzten Herzog von Meran als seinen Feind und Verräther ansahe, gab kurz vor oder nach deßelben Tode im Monate Iunij 1248. beydes, Neuburg und Schärdingen an besagten Herzog Ottonem Illustrem, um deshalb Ihm und dem Reiche zu dienen. Es ist aber diese Concession wegen der nachherigen über die ganze Succession des Alt-Oesterreichischen Haußes, Anfangs mit dem Könige Premislao III. Ottocaro in Böhmen, nachhero aber mit dem Hauße Habspurg entstandenen verschiedenen Kriege, gar nicht zur Würckung gebracht, vielweniger continuiret worden.

König Ottocarus that zwar in den Verträgen d. a. 1266. et 1270. Verzicht, und Kaiser Rudolphus I. Habspurgicus hat nach seiner Tochter Catharinae Vermählung mit Herzog Ottone in Nieder-Bayern, unter andern auch Neuburg und Schärdingen, Anfangs Pfandweise, nachhero als Heyraths-Guth verschrieben; Allein Albertus I. forderte nach Absterben besagter Prinzeßin Catharinae sothane Güther zurück, und Neuburg mußte in den hierauf sowohl auf den anderweiten Krieg mit Friderico Pulchro erfolgten Verträgen d. a 1293. et 1311. an Oesterreich überlaßen werden; Dagegen aber ist Schärdingen ein Bayerisches Eigenthum verblieben; Und nur durch Verpfändung auf einige Zeit wieder an Oesterreich gekommen, auch endlich hiervon, mittelst des Vergleichs d. a. 1369. befreyet und Bayerischer Seits annoch 100000. fl. bezahlet, auch überdies allen Ansprücheu auf Tyrol entsaget worden.

32. Julbach, Herrschafft, ist Anno 1377. Pfandweise und Anno 1382 erblich von dem Gräflichen Hause Schaumberg, als alten Eigenthümern derselben, acquiriret;

33. Lennberg, Herrschafft, nebst den Märckten Thann und Stainham, ist Anno 1386. von den Grafen von Ortenburg erkaufet.

34. Crayburg, hat in ältern Zeiten seine eignen Herren aus dem Hause Ortenburg gehabt, von denen es schon unter Ludovico II. an das Hauß Bayern gekommen, wegen Verpfändung aber noch einige Zeit in andern Händen gewesen und allererst Anno 1393. abgelöset worden.

35. Ibden, Veste, welche Anno 1414. von Leiningern und Salzpogen erkauft worden, und ietzt an die Grafen von Tauf Kirchen überlaßen ist.

36. Fryburg, Herrschafft, so von Alters her dem Bißthum Bamberg und hernach den Kuchlerischen Erben, des Geschlechts von Egloffstein, zuständig gewesen, ist Anno 1439. erkaufet, auch durch einzeln zugekaufte und eingelösete Stücke um ein großes vermehret worden.

37. Uttendorf, Schloß und Pfleggericht, ist Anno 1481. von Haugckens von Parßberg Witthe erkauft.

38. Mattigkofen, Schloß, Marckt und Gericht samt dem Ober- und Unter-Amte, ist mit der obgedachten Herrschafft Fryburg von den Kuchlerischen Erben acquiriret, auch die Pfandschafft, womit es einige Zeit denen Grafen von Ortenburg verhafftet gewesen, Anno 1602. abgelöset worden.

Rent-Amt Landshut.

39. Sandbach, Hofmarch, samt dem Urfahr an der Donau, ist Anno 1381. von denen Grafen von Ortenburg erkaufet;

40. Isaregg, Schloß, ist von denen von Kammer Anno 1384. acquiriret.

41. Gänkofen und Paumgarten ist von denen Grafen von Ortenburg Anno 1385. auch theils noch eher erkaufet;

42. Teysbach samt den Märckten Frontenhausen und Pilsting, ehedem denen Grafen von Frontenhausen und Medling zuständig, ist Anno 1386. vom Bißthume Regensburg erkauft.

43. Geisenhausen, wozu auch Harbach und Filtzheim gehöret, hat ehedem seine eignen Herren gehabt, und ist theils Anno 1386. von den Grafen von Wartstein, theils Anno 1393. von einer Ortenburgischen Erb-Tochter, Hedwig verwittbeten von Frauenhofen, acquiriret worden.

44.—50. Vils, Buchrain, Eging, Frickendorf, Puech, Neusling, Salmansberg, Sitze, nebst vielen Höfen und Güthern, so von verschiedenen Besitzern seit Anno 1376. bis 1449. zusammen gekauft, iedoch einige Stücke noch ietzo dem Stiffte Freysingen zuständig sind.

51. Osterhofen, Stadt und Gericht, ist Anno 1427. von P. Buchbergern erkauft.

52. Milhausen, Sitz, Anno 1433. erkauft.

53. Hammersdorff, Hofmarch, ist Anno 1437. von A. von Egloffstein erkauft.

54. Reisbach, Marckt und Gericht, samt vielen Güthern daselbst, ist Anno 1438. von Hanns Wartern erkauft.

55. Frontenhauser Zölle sind theils Anno 1379. von Heinrich Zollnern, theils Anno 1439. von George Schermen erkaufet.

56. Matthauser Zoll ist Anno 1440. von Störringern zu Prettenstein erkaufet.

57. Hannasdorf, Hofmarch, ist Anno 1442. von Peter Emmerauern erkauft.

58. Ober Sintzing, Hofmarch, ist Anno 1444. von Jacob Schermern erkauft.

59. Reisch, Hofmarch, ist 1468. erkauft.

60. Rotenwördt, Sitz, Hofbau und Sedl, Anno 1473. erkauft.

61. Eckmühl, Schloß und Marckt, ehedem denen von Kirchberg zuständig, jetzt Pfleggericht, ist Anno 1475. vom Hauße Pfalz erkaufet worden.

62. Huet, Hofmarch, ist Anno 1484. von W. Mockhl erkaufet.

63. Gräflich-Halßisches Erbguth. Die Grafschafft Hals, in welcher, besage des Lehnbriefs d. a. 1494. nur der Blutbann vom Reiche zu Lehn gehet, ist eben

eben daher in den neuern Bayerischen Reichs-Lehn-Briefen nicht unter den verliehenen Stücken, sondern nur in der gewöhnlichermaßen inserirten Confirmatione generali über hergebrachte Privilegia zu befinden. Es hat auch die ehedem vom Stifte Bamberg Anno 1228. beschehene, aber nur auf einige bona fratrum de Halse gerichtete Belehnung allen Befinden nach nicht continuiret. Sollten sich aber gleichwohl noch einige Mannlehn-Stücke bey dieser Grafschafft finden; So bleibt doch allemal das Allodium übrig, welches von den Herren von Degenberg, vermittelst eines ordentlichen dieser Herrschafft halber abgeschloßenen Kaufs Anno 1517. adquiriret worden.

64. Wündl, Hofmarch, ist Anno 1587. von B. Grahaimern erkauft worden.

Rent-Amt Straubingen.

65. Hengersberg, Marckt und Pfleggericht, hat ehedem seine eigene Besitzer gehabt, von denen es an das Haus Bayern gekommen; und ist vom Closter Nieder-Altach, dem es versetzt gewesen, im Jahr 1352. wieder eingelöset worden.

66. Diesenstein, ist Anno 1378. von A. Frauenbergern erkaufet.

67. Eckh, Veste, ist Anno 1427. von denen Zengen erkaufet.

68. Leonsberg, Grafschafft, ietzt Pfleggericht, hatte ehedem seine eigenen Grafen, und kam nach Abgang derselben, auch mehrmals erfolgten Veränderungen an die Landgrafen zu Leuchtenberg, von diesen aber Kaufsweise an die Ransperger und ferner Anno 1437. durch Kauf an Bayern.

69. Pernstein, Schloß und Herrschafft Ramfels, so Anno 1438. von den Grafen von Ortenburg erkaufet worden.

70. Salhaupten, Sitz und Dorf, welches Anno 1450. erkaufet worden, von Hannß Staheln zu Wannerstorff.

71. Mosbach, Hofmarch, Anno 1453. von C. Nußbergern erkauft.

72. Teysnach, Hofmarch, Anno 1458. von R. Camerauern erkauft.

73. Neuen-Nußberg, Schloß, Anno 1469. seq. von den Nußbergern acquiriret.

74. Calmberg, Schloß, nebst zugehörigen Waldungen, ist Anno 1472. von H. Nußbergern erkauft worden.

75. Straubingische Zinßen rühren von einigen Lehnstücken her, welche das Dom-Stifft Augspurg in und bey Straubingen gehabt, und Anno 1535. mit aller Obrigkeit :c. an das Hauß Bayern verkaufet hat; die aber hernach an den Rath zu Straubingen dergestalt, daß er Jährlich eine gewiße Quantität Getreyde schütten und dienen soll, überlaßen worden.

76. Goßersdorff, Hofmarch, ist Anno 1602. erkaufet, auch daselbst ein Brauhauß angelegt.

77. Winzer, Schloß und Marckt, samt allen zugehörigen Hofmarchen auch Brau-Gerechtigkeit, ist Anno 1603. vom Grafen zu Schwarzenberg erkaufet.

78. Degenbergische Güther nebst dasigen Brauhäusern bestehen: 1) in den ohnstreitigen Erbgüthern: Posching, Rottemann, Pitzenfels und Lünden, 2) in allen Rechten der vorigen Besitzer, der Degenbergischen Erben, an den drey Herrschafften Degenberg, Weißenstein und Zwisel; 3) In dem ehedem von Bayern verliehen gewesenen Guthe Alten-Nußberg; Immaasen dieses alles denen Degenbergischen Allodial-Erben Anno 1607. abgekaufet, auch seither dem das dasige Brau-Wesen mit großen Kosten angeleget worden. Nur allein der Blutbann, Wildbann, Maut, Geleit und Voigtey in den drey Herrschafften Degenberg, Weißenstein und Zwisel, benebst Hantheim mit Zubehörungen; als worauf die dem Hause Bayern ehedem ertheilte Kaiserliche Expectanzien gegangen sind, mögen vor eröfnete Reichs-Lehen angesehen werden.

79. Fürstenried, Schweig samt der Hofmarch, ist Anno 1715. von denen Grafen von Hörwart acquiriret, dasiges Lustschloß aber neu angeleget.

In der Ober-Pfalz.

80. Die eigentliche Ober-Pfalz begreifet hauptsächlich diejenigen Alt-Bayerischen Erb- und Eigenthums-Güther, welche Anno 1329. der Rudolphinischen Linie mit und außer den eigentlichen am Rheine befindlichen (oder sogenannten Unter-) Pfälzischen Landen zugetheilet worden; wie aus dem Theilungsbrief von 1329. ingleichen aus den Conradinischen, Murachischen, Leuchtenbergischen und mehr andern Urkunden bekannt ist. vide Aettenkhofers Geschichte von Bayern. Beyl. No. IX. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVII. XVIII. XIX. XXII. XXIII. XXIV. Als aber der Churfürst zu Pfalz Fridedericus V. an den Böhmischen Unruhen Theil nahm, verlohr er unter andern auch die Ober-Pfalz, und der Kaiser überließ selbige, als durch die ergangene Achts-Erklärung verwürcket, auch Iure belli adquiriret, dem Churfürsten in Bayern Maximiliano I. für die aufgewandten Kriegs-Kosten (welche ihm zu ersetzen, abseiten des Kaisers für Sich und Sein Hauß, unter Verpfändung aller Güther, insonderheit des Landes Oesterreich ob der Enns per Recessum d. a. 1619. versprochen, und von den beyderseitigen Commissarien Anno 1623. bey dem Churfürsten-Tage zu Regenspurg auf XIII. Millionen Gulden Rheinisch verglichen worden) Kaufsweise, jedoch als ein Reichs-Mann-Lehn, und mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß bey Abgang des Wilhelminischen Manns-Stammes die überlebenden Agnaten, oder bey gänzlicher Apertur Kaiser und Reich selbst den Wilhelminischen Allodial-Erben besagten Kauf-Schilling der XIII. Millionen völlig, samt liquidirten Meliorationen und abgelöseten Landes-Schulden zu erstatten schuldig, gedachte Erben auch bis zu deßen würcklicher Erstattung, die Lande jure retentionis inne zu behalten und zu nutzen, befugt seyn sollten;

Wie

Wie denn auch zu gleicher Zeit vom Kaiser noch ein besonderer Schutz- Schirm- Schadlos- und Gewährschaffts-Brief mit nochmaliger Eventual-Verpfändung der Oesterreichischen Lande und unterm Beytritt des Erzherzogs Leopoldi, abseiten des Churfürsten aber eine rechte Quittung über obgedachte XIII. Millionen de dato 24sten Aprilis 1628. ausgestellet worden.

Der Westphälische Friedens-Schluß und besonders das Instrumentum Pacis Osnabr. Art. IV. §o 3. besaget, daß die ganze Ober-Pfalz nebst der Grafschafft Cham, mit allen Zubehörungen, Regalien und Gerechtsamen, wie bis anhero so auch ins künftige, bey Churfürst Maximilian und Seinen Kindern und der ganzen Wilhelminischen Linie, so lange Manns-Stamm von selbiger vorhanden, verbleiben; §. 4. Dagegen, von nurerwähnten Churfürsten für Sich, Seine Erben und Nachfolger, der Schuld-Forderung von XIII. Millionen und allen Anspruche auf Ober-Oesterreich gänzlich entsaget, auch alle hierüber erhaltene Urkunden Kaiserlicher Majest. zur Cassation ausgeantwortet werden sollen; Endlich aber in §pho 9. und auf den Fall, da der Wilhelminische Manns-Stamm gänzlich abgienge, soll die Ober-Pfalz an die überlebenden Pfalz-Grafen, iedoch dergestalt zurückfallen, daß des Churfürsten in Bayern Allodial-Erben Actiones et beneficia, welche Ihnen daselbst de jure zustehen, vorbehalten bleiben. Womit das Instrumentum Pacis Monast. §. 11. — 17. übereinstimmet.

81. Rotenberg auf der Ober-Pfälzischen Grenze, hat zwar Churfürst Maximilianus in Bayern von der Crone Böhmen zu Lehen genommen. Die Ganerben aber bezogen sich auf den vormahligen Lehns-Nexum mit dem Burggrafthum Nürnberg und verlangten überhaupt bey den Westphälischen Friedens-Executions-Handlungen restituirt zu seyn. Dahero Chur-Bayern sich genöthiget sahe, mittelst Vertrags d. d. 17. Septbr. 1664. ermeldte Vestung und Herrschaft Rotenberg mit aller Zubehör für 200000. fl. Kaufsweise zu redimiren, auch diesemnächst annoch beträchtliche, auf mehr als 100000. fl. ansteigende Unkosten, besonders auf Unterhaltung der Fortification, zu verwenden.

82. Praitenegg ist Anno 1595. und 1611. von Wildenstein und Pfalz-Neuburg erkaufet.

83. Das Wolfsteinische Allodium ist bereits durch die in Sachen Chur-Bayern c. die Wolfsteinischen Allodial-Erben ergangenen Reichs-Hofraths-Sentenzen auseinander gesetzt, und hiernächst ermeldten Erben, besage Vergleichs de Anno 1768. abgekauft worden. Auch bleiben an den Lehnstücken, soferne die darüber dem Hause Bayern ertheilte Expectanz und Belehnung nur auf den Manns-Stamm geht, wenigstens die Meliorationes zuständig.

84. Die Landgrafschafft Leuchtenberg mag um so weniger gegenwärtig als ein eröfnetes Reichs-Lehn, oder auch die dabey befindliche Böhmische Lehen Wern-

 berg,

berg, Neudorf und Glaubendorf, als der Crone Böhmen heimgefallen, angesehen werden, da sie durch Heyrath an das Hauß Bayern gekommen sind. Allemal aber sind dabey, außer denen von den ehemaligen Landgrafen einzeln acquirirten und vorerwehntermaßen unter der Ober-Pfalz mit begriffenen Güthern, noch beträchtliche Allodial-Stücke, besonders die Stadt Pfreimt als ein Bayerisches, denen abgestorbenen Landgrafen nur verliehen gewesenes Guth; Ingleichen eine starcke Schuldforderung, nebst denen bey den Reichs- und Böhmischen Lehngüthern, besonders in Brau-Wesen angebrachten Meliorationen.

Im Schwäbischen Creiße.

85. Wemding, Stadt und Voigtey, nebst den Güthern zu Fünfstetten und den Dörfern Laub und Metzgau rc. ist von denen Grafen von Oettingen erkaufet, auch von des Haußes Pfalz Anno 1518. erregten Ansprüchen, durch eine Geld-Summe von 20000. fl. redimiret.

86. Mindelheim, Herrschafft, nebst Tachsberg und andern zugehörigen Güthern, ist Anno 1614. seq. von den Häußern Maxelrain und Fugger, als Freyherrlich-Freundsbergerischen Erben für beträchtliche Summen erkauft worden. Der Bluthann, Forst- und Wildbann in der Herrschafft Mindelheim sowohl das Zoll-Recht auf der Straße gegen Memmingen sind Reichs-Lehen, jedoch Herzog Maximilian (nachherigen Churfürsten) auf alle Seine Erben, Nachkommen und Innhaber der Herrschafft auch ausdrücklich als Erblehn, und von Eigenthume unabgesonderte Pertinentien verliehen; Dahero auch die im Kaiserlichen Consense de Anno 1617. vorbehaltene Oesterreichische Expectanz, die auch auf alle Fälle nur auf das, was Lehn ist, gehen mag, eher nicht in Betrachtung kommen kann, als nach Abgang aller Erben und Nachkommen Churfürsts Maximiliani I.

87. Anglberg und Zeisertshofen ist Anno 1630. vom Stifte Kempten mit dem Iure collectandi und unter diesfalls versprochener Gewähr, erkaufet.

88. Matsieß, Dorf und Schloß nebst zugehörigen Höfen zu Ober- und Unter-Ramingen, ist Anno 1679. von den Grafen Fugger erkaufet, und von dem vormaligen Tyrolischen Lehns-Nexu durch eine Declaration des Kaisers Leopoldi d. d. 28. Februarij 1689. befreyet.

89. Turnau und Gamelshofen, ist Anno 1684. von den Freyherrn von Degenfeld erkaufet, auch von einigen Ansprüchen Anno 1771. redimiret.

90. Wiesensteig nebst Trackenstein ist nach und nach von den Gräflich-Helfensteinischen Erben erkauft; Auch der Blutbann so Reichs-Lehn, an Churfürst Maximilian Emanuel und Seine Nachkommen überhaupt verliehen.

91. Illerdißen, Herrschafft, ist von den Freyherrn von Vöhlin Anno 1756. erkaufet; und höchstens nur der Blutbann Reichs-Mannlehn.

92. Peternau ist Anno 1759. acquiriret.

No. II.

No. II.

Conradi Regis litterae donationis d. a. 1266.

Conradus Secundus, Dei Gratia, Jerusalem et Syciliae Rex, Dux Sueviae. Per praesens scriptum notum facimus Universis, Praesentibus et Futuris intuentibus seriem hujus scripti, quod nos considerato pio et sincero affectu, quo nos Avunculi nostri Karissimi Lodwicus et Heinricus, Illustres Comites Palatini Rheni, Duces Bawariae, fideliter educarunt, sive et adhuc quasi Patres unicum filium suum Ulnis gratuitae benevolentiae favorabiliter amplectuntur, ipsis universa bona nostra sive patrimonialia, feodalia cum omnibus hominibus nostris utriusque sexus, quocunque titulo ad nos pertinentibus tam in partibus Germanicis, quam Latinis, si absque liberis legitimis decesserimus ex hac vita, donavimus pleno jure perpetuo libere possidenda. Ad hujus itaque rei observanciam et stabilem praedictorum omnium firmitatem, praesentem litteram, nostro, et Venerabilium Patrum, Domini Eberhardi Constanciensis Ecclesiae Episcopi, et Domini Bertholdi Abbatis Sancti Galli, et dilectorum fidelium nostrorum Friderici Comitis de Truhendingen, Friderici Burggravii de Nürenberch, Heinrici Marchionis de Burgawe, et Friderici Comitis de Zoler Sigillis cum subnotatis Testibus jussimus communiri. Testes autem sunt Fridericus Dux Austriae et Styriae, Marchio de Baden, Meinhardus Comes Goritiae Tyrolensis, Pertoldus Comes de Graispach, Pertoldus Comes de Eschenloh, Ulricus de Gundolvingen, et Degenhardus filius suus de Heilenstain, Fridericus de Kafriach, Hermannus, Rudolphus, Fridericus et Hermannus de Hürnhaim, Albertus Leutzmannus, Albero de Prukkeperch, Otto de Pruhsil, Bruno de Risenspurch, Cunradus et Cunradus Comites de Mospurch, Gebhardus de Wilham, Waltherus Pincerna de Limpurch, Heinricus Camerarius de Ravenspurch, Volkmarus de Komnata, et Marquardus filius suus, Hainricus et Conradus Pincerna de Winterstedten, Eberhardus Dapifer de Walpurch, Pertoldus de Fronhofen, Chunradus Chropho de Flüglingen, Hermannus de Haiginberch, Arnoldus de Messenhusen, Grimoldus, Heinricus et Cunradus de Prisingen, Hainricus et Winhardus de Rorbach, Ulricus de Chamerberch, Otto de Frawenberch, Fridericus de Stauffenekke, Hainricus de Isolsned, et alii quam plures. Datum apud Augustam, Anno Dominicae Incarnationis M. CC. LXVI. Nono Kalendas Novembris.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

No. III.

Documentum ſuper diviſione hereditatis Conradinae d. a. 1269.

Nos Lodwicus et Heinricus Dei gratia comites Palatini Reni, Duces Bawariae Tenore praeſentium notum facimus univerſis praesentibus et futuris, quod cum ſuper haereditate Cariſſimi Avunculi noſtri, Chonradi, Jerusalem et Siciliae Regis Ducis Sweviae dividenda, ac univerſis hominibus et bonis ipsius inter nos eſſet materia quaeſtionis ſuborta, tandem poſt varios tractatus habitos hinc et inde de Consilio Prudentum pro bono pacis ac tranquillo ſtatu terre noſtre in dilectos fideles noſtros Alberonem de Bruckperch, Albertum de Halſe, Gebhardum de Velben, Grimoldum de Priſing, Arnoldum de Mäſsenhusen, Heinricum et Winhardum de Rorbach et Sifridum de Sigenhofen compromiſimus, ac etiam dilectos Amicos noſtros Gebhardum de Hirzperch, et Fridericum de Truhending Comites, eisdem adjunximus, firmante ipso juramento, gratanter acceptare, et firmiter observare, quicquid per octo praedictos, vel ſaltem per dictos Comites arbitratum fuerit, ſeu etiam ordinatum in omnibus praedictis, et quolibet praedictorum, si praedicti octo nequierint concordare, praefati vero Comites, cum alii octo concordare non poſſent, ad omnem jurgiorum materiam in poſterum amputandam, et ne exſtincta Actio ulterius reviviscat, discuſſis quaeſtionum meritis ac circumſtantiis univerſis arbitrati ſunt taliter praeſtito juramento, quod nobis Duci Heinrico Caſtrum *Flozz*, *Parchſtein*, *Widen* et *Adelnberch*, cum omnibus adtinentiis eorundem videlicet bonis et hominibus, pratis, agris, pascuis, piscariis, Venationibus, et foreſtis pleno jure perpetuo remanebunt. Nobis vero Duci Lodwico Oppidum *Amberch*, Caſtrum *Hohenſtein*, Advocatiae bonorum et hominum *Vilsekk*, *Aurbach*, *Plech* et *Haersprukk*, Novum Caſtrum, ac etiam Novum Forum, *Perngau*, Caſtrum *Swaebischwerd*, et Civitas ibidem *Möring*, cum toto *Heibisch*, Caſtrum *Swabekk*, cum omnibus adtinentiis suis, Oppidum *Schongau*, et omnia bona praedicti Avunculi noſtri ante Montes sita, et generaliter omnis proprietas inter flumen Werta, Montes et Danubium sita, cum omnibus bonis et hominibus, ac univerſis aliis adtinentiis eorundem, videlicet agris, pratis pascuis, cultis et incultis, quaesitis et inquirendis pleno jure perpetuo remanebunt. Protulerunt etiam Arbitrando, quod Caſtrum et Civitatem *Nurenberch* et Oppidum *Lauging* poſſidebimus, et tenebimus pari jure. Civitatem etiam *Nördeling* simul habebimus, et persolvemus equaliter, quicquid ad acquisitionem ejusdem Civitatis eſt impensum, vel adhuc fuerit impendendum. Item Universa, quaecunque evincere poterimus deinceps de proprietatibus, vel feodalibus bonis prae-

dicti

dicti Avunculi nostri cum advocatia Augustn. equaliter dividemus, ita quod unus alterum pari auxilio expensarum et labore fideliter adjuvabit, et si par auxilium non fuerit, stabimus Arbitrio praedictorum Arbitrorum ad supplementum ejusdem defectus in universis dampnis, laboribus et expensis. Porro si alter nostrum graviores sumptus amodo impenderit, praedictis Comitibus, et Consiliariis supra dictis facultas reservatur libera recompensandi ei, qui sic in sumptibus plus procellit. Veruntamen si quid in quibuscunque officiis in computationem ex oblivione est obmissum, hujusmodi divisio inter nos equaliter facienda sub juramento praestito, praedictorum duorum Comitum Arbitrio reservatur. In cujus rei testimonium et evidentiam praesentes litteras, nostris ac praedictorum Comitum Sigillis fecimus roborari. Actum et datum in Aufhusen Anno Dni. Millo. CC. LXnono, Quarto Kal. Novembris.

(LS.) (LS.) (LS.)

No. IV.

Extract des Albertinischen Testaments d. a. 1578.

In dem Namen der Heiligsten ungetailten Drivaltigkeit, Amen.

Bekhennen wir Albrecht von Gottes genaden Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. als ainiger Regierender fürst, und thuen hiemit Khundt menigclich: ꝛc.

Zum fünften Weil wir unsere Eltere Tochter, dem Durchleuchtigen fürsten, unserm freundtlichen lieben vettern und Son, Erzherzog Carln ꝛc. verheürat, und Sy mit einem stattlichen Heurathguet, und ainer ansechlichen ferttigung, und also mit mererm, als biß daheer bey unserm Loblichen Hauß gebreuchig herkhommen, ausgesteuert, darauf Sy sich auch Jres vätterlichen und annderen Erb, unserm fürstlichen Nammen und Stammen absteigender Linien zw guet, notdurftigclich verzigen, So wirdet Sy damit billich geüegig seyn, dann Wir Jr solches alles für Jren notträglichen Erbtail hiemit titulo institutionis verordnet haben wellen, wie es von Rechtswegen zum crefftigisten und zierlichisten sein soll.

Ein gleichheit solle gehalten werden mit unser Tochter Herzogin Maximiliana, Woverr Sy sich nach Rath und guetachten unserer fraw Muetter und gemahel, auch wissen und willen unserer Sön, als wir unß zue Jr väterlich versehen, Eelich verheuraten wirdet, also das Jr alsdann ir Heuratguet und verttigung nit weniger, alß obgedachter Jrer Schwestern von unser verlassenschaft volgen, und geben werden soll; Es were dann, das Sy nit so hoch verheurath

 wurde,

wurde, alsdann soll es bey dem gewondlichem Heuratguet und verttigung bleiben, darauf Sy sich hinnach allermassen, wie Jr Schwester, verzeihen solle, Dann Wir Sy unsere Liebe Tochter in solchem, als Jrer Legitima, und nit in mererm, gleichfalls zu einer Mit-Erbin hiemit einsetzen, und ernennen, daran auch bede unsere Töchtere billig benüegig seyen, weil Sy one das an Landt und Leuthen, sovil vom Heil. Reich belechenndt, auch von dem anndern im Leben des Mannsstammens, gemeinem durchgeendem der Chur und fürstlichen Heuser gebrauch nach, nichts zw Erben haben.

Zum Sechsten, dieweil wir als obsteet, von Gott mit dreyen Eeleiblichen Sönen, Wilhelmen, Ferdinand, und Ernnsten, mildieglich begnadt worden seindt, deren Leben sein Göttliche Mayestat genedigclich Lanngwierig fristen well, und die one das, Rechter natürlicher Sucession, auch des Heil. Reichs Loblichen gewonhaiten nach, unsere ainiche rechtmässige und billiche Erben sein, So wellen Wir Sy demnach zu unsern rechten waren unzweifenlichen, und ainichen Universal-Erben aller und yeder unserer Landt und Leut, fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stet, Märckht, Schlösser, Meutt, Zöll, Cästen, Gerichten und anderm, sovil und was ennden wir auf Wasser und Lande, die yetzt haben, oder in Khonfftig vor unserm Absterben, überkhommen, auch enntlich in all unser beweglich und unbeweglich Haab und guett Lehen und aigen Spruch-Vorderung, Recht und gerechtigkeit, mit deren yedes Rechtlichen ein und zugehörung, auch hohen und nidern Oberkaiten, Regalia und Freyhaiten, nichts als was hernachstet, und wir hieoben Unserer freundtlichen Lieben Gemahel, auch geliebten Töchtern und sonnsten ad pias causas verordnet haben, ausgenommen, hiemit sament und snnder, conjunctim et divisim doch mit der Underschid und Maß, wie hernachvolgt, instituiert, ernennt nnd geschriebeu haben, Instituiern, Sezen und ernennen Sy auch hiemit sament, und Jr yeden insonderhait, wie das von Rechtswegen billig beschehen soll, Kan oder mag.

Dergestalt, weil unsern Land und Leuten hochbschwerlich fallen, und nit wol ertreglich sein wurde, under ainsten, und zw ainer zeit mer regierennd fürsten zu erhalten, Sich auch nit gebürn will, das Lannd, und Regierung desselben voneinander zetrennen, und zetailen, Wie es unß dann auß vilen hochbeweglichen Ursachen gar in Kainen weg für ratsam ansehen will, die Regierung voneinander abzusöndern, weil es zu merer Unainigkeit und gezenckh zwischen Jr der Gebrüder Ursach geben möcht, dann auch der Reputation dises unsers Uhralten fürstenhauß nit wenig abbrüchig und schmelerlich sein wurde. Demnach ist unser Väterlicher will und mainung, daß auf Unsern Tödtlichen abgang ganze völlige Regierung des Lanndts, Unserm Elltern Son, Herzog Wilhelmen ꝛc. mit allen Würden und Nuzungen, allermassen. wie wirs ietzt, als der einig Regierendt Lanndtsfürst, innhaben, Regiern und besitzen, aufgeladen und bevolchen werde, an hinderung und eintrag hernachbenenter seiner Gebrüedere, unserer auch geliebten Söne,

Doch

Doch also, das Er Herzog Wilhelm ꝛc. oder nach seinem abgang desselben Eltister Sohn, darauf die Regierung vermüg diser unser Ordnung, fallen wirdt, von dem einkhommen des Lanndts, Erstlich unserm mitlern Sohn, Herzog Ferdinanden, irrlich ein genannts davon Er seinen fürstlichen Staat zimblich erhalten möge, ꝛc.

Ob dann in aufrichtung dises unsers Testaments ainicher abgang oder menngl der zuegehörigen solenniteten halben erscheinen wurde, So wellen wir doch, das es nichtsweniger Krafft hab, als ain Codicill, oder als ain fidei commiss, als ein Vätterliche Disposition, oder yeder anderer Lester willen, allergestalt als weren alle notwenndige Zier hierinn braucht worden.

Solten wir auch über Khurz oder Lanng in Gstalt eines Codicills, Donation, fideicommiss, oder Legats, in einem oder dem andern, was enndern, oder merers ordnen wellen, wie wir uns dann solches in alweg vorbehalten, soll dannocht dardurch dises Testament in dem übrigen nit für widerruefft verstanden werden, Es wer dann, das wir es durch ein anders zierlichs Testament Lautter widerrufften, und Cassirten.

Zu Krefftigen und bestendigem Urkhundt haben wir diss alles mit aigner Hannd underschrieben, und unserm Secret verfertigen laßen, dergleichen obbemelte unsere Sön, als mit deren vorwissen, und gueten willen wir diss also geordnet, und gemacht, auch gethan, So haben wir hierzue berueffen lassen hernach underschribne unsere fürneme Rät, die es, alls gezeugen gleichfalls underschriben, und mit Iren Insigln verferttigt, und noch darzue den hieunden benennten Notarium genedigclich requiriert, das Er über das alles ain Instrument gemacht, wie hernach gleichsfalls zu sehen.

Geben in unser Haubtstatt München den 11ten Tag des Monaths Aprilis, als man zalt nach Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburde, Im fünffzehenhundert, Acht und sibenzigsten Jare.

Also ist es, wie hierinnen in allem begriffen, Unsers Herzogs Albrechts ꝛc. vätterlicher will, mainung und bevelch, das bezeugen Wir mit dieser unser aignen Handtschrifft und unserm anhangenden fürstlichen Insigl.

So bekhenne ich Herzog Wilhelm ꝛc. das mein Herr Vatter dise vätterliche Disposition mit meinem Wissen gemacht hat, damit Ich auch meines theils allerdings wol zufriden, und will es, wann es zu dem fahl khumbt, dem Gott noch Lang verhüetten welle, in allem wies mir darinn also auch in der sundern verzeichnüss der Legata halbn, auferlegt, und zu verrichten befolchen ist, gehorsamblich treulich und fürstlich vollziehen, das bezeug ich mit diser meiner aignen Handtschrifft, und meinem hieran gehenckten Secret, und zu desto merer verbindlicher stätthaltung, und vergwißung dessen alles, hab ich auf meines Herrn Vattern begern hierüber ain gelerten Leiblichen Aidt geschworen.

Also bekhenne auch Ich Herzog Ferdinand, das Ich an dieser meines Herrn Vattern Disposition und Ordnung, dessen Innhalt ich von seinen Genaden selbst verstanden, und in Aufrichtung oder verferttigung derselben, lesen hören, in allen Iren Puncten und Innhaltungen allerding wol vergnügt, und zufriden bin, dessen zu beständiger Zeugnuss hab ich dises mit aigner Handt geschriben, und darzu hiran mein fürstlich Insigl gehengt, und dasselb gleichsfall mit geschwornem Aidt bestettigt und becrefftigt.

Gleichfalls bekenn Ich Herzog Ernst, Bischoff zu Hildeshaim und Freysing rc. das Ich mir dise meines gnedigen und geliebten Herrn Vattern Ordnung auch hab gefallen lassen, und will derselben nit zuwider seyn, das bezeug Ich mit diser meiner aignen Handtschrifft und meinem angehengten Secret, hab auch hierauf sowol als meine Gebrüeder ainen leiblichen Aidt geschworen.

So bekhenn Ich Wolf Wilhalm von Mächselrain, Freyherr zu Waldeckh, das ich von hochgedachten meinem gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechten als dem Testatorn zu diser Aufrichtung und Disposition als ain gezeug, neben dem andern hernach underschribenen meinen mitgezeugen, insonderhait erfordert, und berueffte bin hab auch solches, was hierin nach vermög des Notari, der hierzue von seinen fürstlichen Gnaden requiriert worden, hernachvolgenden Instruments allenthalben fürgangen, selbs ersehen und gehört. Zu Urkhundt hab ich dises mit aigner Hand underschrieben, und mein angeborn Insigl hieran gehengt.

Dergleichen bekhenn Ich Wigulius Hundt zu Sulzemos, Doctor, der zeit fürstlicher Hofrats-Presidente allhie, und hab mich deshalb auf seiner f. g. gnedigs Ersuechen mit aigner Hanndt unterschrieben, und mein Insigl hieran gehenckt.

Dergleichen bekhenn Ich Christoff von Pienznaw, zu Zinnenburg, der Zeit Irer fürstl. gnaden Camer-Presidente, und hab mich auf seiner fürstl. gnaden genedigs Ersuechen mich hiemit gleichfalls mit aigner handt unterschriben, und darzue mein Insiegel hieran gehengckt.

Ebenermassen bekhenn Ich Christoff Elssenhaymer zum Hanzersperg der Rechten Doctor, der zeit Canntzler, und hab auf seiner fürstl. Gnaden genediges Ersuechen mich hiemit wie andere meine mitzeugen mit aigner handt unterschriben, und darzue mein Insigel hieran gehenckht.

Also bekhenn auch ich Erhard von Muckhenthall zu Haypenackher, der zeit fürstl. Hofmayster, und hab auf hochernannts meines genedigen Fürsten und Herrn rc. alls Testüerers genedig Ersuechen mich mit Aygner hanndt unterschriben, und mein Insigel hieran gehanngen rc.

Desgleichen bekhenn auch ich Hanns Jörg von Ezdorff der zeit fürstlicher Jägermeister, und hab auf seiner fürstl. Gnaden Gnädigs ersuechen mich hiermit ebenmässig mit aigner hanndt unterschriben, und mein Insigl hieran gehenckht.

Ich Hieronymus Kaiss, der Rechten Doctor, Vice-Canzler, bekhenn ebenmässig, wie obwolermelte herrn gezeugen, dess zu warem Urkund hab ich auf meines

nes gnädigen fürstens und Herrn gnedig ersuechen, mich mit aigner hand underschriben und mein aigen Insigl hieran gehenckt.

Una cum appensis Eorum Sigillis.

In dem Namen Unsers lieben Herrn und Erlösers Jhesu Christi, sey allen und yeden, welche diss glaubwirdig offen Instrument ansehen, oder hören, hiemit Khundt und zu wissen gethan.

Das nach desselben Unsers lieben Herrn heyligen geburdt, als mann zallt fünfzehenhundert Acht und sibenzig Jar, der sechsten Römer zinnszahl zu latein Indictio genannt, bey zeiten des allerheyligisten In Gott Vaters und Herrn Herrn Gregorii des XIIIden diss nammens, der heyligen Römischen Khirchen, und gemainer Christenheit Obristen Bischoffs, Seiner Heyligkeit Bapstlichen Stuels im 6ten Jar, auch unter der Herrschung des Allerdurchleuchtigisten Grosmechtigisten fürsten und Herrn Herrn Rudolphen des andern diss nammens Römischen Khaysers, in Germanien ꝛc. Unsers Allergnedigisten Herrn, Seiner Khay. Mtl. Röml. Reichs Regierung Im Dritten Jar, auf Freytag nach Quasimodogeniti den 11ten des Monaths Aprilis zwischen der 8ten und 10den Stundt vor Mittag, Als der Durchleuchtig Hochgeborn fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. mein genediger fürst und Herr, Seiner fürstlichen Gnaden Drey Söne, die auch Durchleuchtigen, Hochgebornen fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, ferdinanden und Ernsten, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ꝛc. meine genedige Herren, darneben auch die Wolgebornen, Edlen, Hochgelerten und Vesten, Herrn Wolf Wilhelmen von Mächselrain, freyherrn zu Waldegkh, Hofmarschalchen, Wiguleusen Hundt zu Sulzemos, und Lenting, der Rechten Doctorn, Hofratz-Presidenten, Christoffen von Pienzenaw, zu Zinnenberg, Christoffen Elssenhaimer zum Hampperspeg, der Rechten Doctorn, Canzler, Erharden von Muggenthall, zu Höchsnacker Hofmeister, George von Ezndorf Jägermeister, und Hieronimeen Kheissen der Rechten Doctorn, Vice-Canzler, all fürstliche Rete, als Irer fürstl. Gnaden Testaments und letsten Willens gezeugen, zu Jr in die Neu Vest allhie zu München, In Irer fürstl. Gnaden Gemach zusammen hette ervordern lassen, dahin auch Ich nachbenannter Notarius berueffen und zugegen ward, In Dero Hochgedachten Irer fürstl. Gnaden Dreyer Söne, und ermelten Siben gezeugen, aller Personnlichen beyseyn und gegenwärtigkeit, hielt hochbenannter mein genediger Fürst und Herr, Herzog Albrecht ꝛc. gleichwol etwas schwachs leibs, aber auf rechter gueter verstanndtnuss diss gegenwärtig noch unverschlossen libell In Irer fürstl. Gnaden Hanndt, und nach Verlessung desselben, gab Sy allda verrer mit verstendigen Wortten zu erkhennen, das alles und yedes, so darinn, auch dem libell, das Jr fl. Gn. besonderbar der Legata halben aufgericht, were Irer fürstl. Gnad. Testament, Erbsazung und lester

 wille

wille geschriben, wolte auch, und were derselben bevelch und mainung, das solches alles darinn begriffen, nach Jrer fürstl. Gnad. tödtlichen Abgang vestigclich gehalten, und volzogen werde, und zu chrefftiger bevestigung dessen, hat sich Jr fürstl. Gnaden mit fürstlicher aigener Hanndt underschriben, und derselben Secret Insigl daran gehangen, Dergl. mer hochgedachte Drey Jungfürsten sich mit aignen handen underschriben, und Jrer fürstl. Gnaden Secret daran gehangen, auch yeder Insonnderhait aber Herzog Ernst, auf fürhaltung des Eerwirdigen Herrn Georgen Lauthery der heil. Schrifft Doctorn, und Brobsts zu unser Lieben frawen allhie, einen gelerten Leiblichen Aid, auf das heylig Evangelium geschworn, volgends begert mer Hochgedachter mein genediger fürst und Herr, Herzog Albrecht ꝛc. als Testator genedigclich an die Herrn gezeugen, diß Jrer fürstl. Gnaden Testaments gezeugen zu seyn, auch dasselb Jr yeder mit seiner aignen handt zu underschreiben, und sein Insigel daran zo henngen, darauf sich also die vorbenannten Herrn gezeugen, und ein yeder mit aigner hanndt underschriben, und sein Insigel daran gehanngen. Und als solches alles, one underbruch oder einmischung eines fremden Acts, in aller abgeschribener gezeugen, auch meinem selbs beywesen nacheinander beschehen, und vollendet, ward das vorgemeldt in dises Libell gelegt, und also bede ineinander verschlossen, wie vor Augen. Damit auch hinfüran von ainiches gezeugens, oder sterbens wegen, dieß Testament Kheinen mangel gewinnen möcht, So begert vor hochernanter mein genediger fürst und Herr Herzog Albrecht ꝛc. genedigclich an mich Notarien, diß Jrer fürstlichen Gnaden Testament in die hanndt zu nemmen, die underschrifften uud Insigln zu besichtigen, und den vor hochernannten Jrer fürstl. Gnaden dreyen Sönen, desgl. den gezeugen, yedem insonderheit dasselb fürzuhalten, und zuezusprechen, ob Sy die berüerten Jre underschrifften auch Secret und Insigel recognoscirten und bekhennten. Als nun das alles beschehen, und gehandlet worden, hat offt hochermelter mein genediger fürst und Herr, als Testator, mich von Amtswegen ersucht Jren fürstl. Gnaden zu Zeugkhnuß solcher vorgeschribner handlung und gehaltner zierlicheit, ein offen Instrument zu machen, und hieran zu schreiben, Welches Ich mich Ambtshalben zu thun bewilligt hab. Und ist das alles beschehen an dem ort und statt, auch in dem Jar nach Christii geburt, Item in dem Monat, Tag, und in der Stund, wie oben nach Lengsgeschriben, In beyseyn der Ernvesten Hannsen Winckhelmairs fürstl. Cammer Secretarien, und Peter Starzens, fürstl. Rath-Schreibers, die Ich mir an mich gelegte requisition Zeugen zu seyn, insonderheit ernannt, und gebetten hab.

(L. S.
Not.) Und Wann Ich Hannß Schwarz Lay, freysinger Bistums, Hochermeltß meines genedigen fürsten und Herrn Herzog Albrechts ꝛc. Undertheniger Diener, Rath und Sekretari, aus Bäbstlichem gwalt, offenbarer geschworner Notari bey hie obangezaiten Jrer fürstl. Gnad. mündlichen fürtrag und offenlicher Verlesung diß Testaments, auch dem Schwören und Jrer fürstl. Gnad. und derselben

dreyer

dreyer Sön, desgl. der Herrn gezeugen underschreiben und Besiglung, Item Irer fürstl. Gnaden und der Herrn gezeugen recognition und bekäntnüss Irer underschrifften und besiglung sambt den negst bemelten zwayen gezeugen selbs persönlich gewesen bin, das alles dermassen geschehen seie, gesehen und gehört, hierumb hab ich auf vor hochgedachts meines gnädigen fürsten und Herrn, als Testatorn, gnedig begeren diss offen Instrument in solchem form gebracht, und durch ainen anndern treulich geschrieben, aber mit meiner aigen Hand auch tauf und zunammen underschriben, und meinem gewonndlichem Notariat-Zaichen bezaichnet, mit welchem allen Ich diss glaubwürdig offen Instrument bevestigt hab, zu mererm glauben und gezeugkhnus aller obgeschribner sachen, darzue sonderlich requirirt und ervordert.

No. V.

Extract der Kleinodien-Disposition d. a. 1565.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. Und Wir Anna auch Pfalzgrefin bei Rhein, und Herzogin in Bayrn, seiner Lieb gemahel, Geborne Königin zu Hungern und Behem, Erz Herzogin zu Oesterreich. Bekennen hiemit samentlich, sonderlich und unverschaidenlich, für Uns und Unser beeder Leibs Erben und derselben Erben hiemit gegen mäniglich, Das Wir in dem Namen des Almechtigen, und betrachtung der Gewischeit leibliches Absterbens, das auch solches nach dem Willen des Almechtigen, Uns sowoll als Andern unfürsehenlich ervolgen mag, uns nachvolgender Disposition, Anordnung und vermechtnuss, dardurch dann auf solchen fahl, Unsere Mannliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, Mannliches Stammens absteigender Linien Regierend fürsten in Obern-Bäyrn, sovil deren insonderheit zu München in Unserm fürstl^n. Haus der Neuen Vest, Ihr Wohnung und fürstlich Hoflager bey diser Statt haben wurden, von gebüerender rhuemlicher und stattlicher erhaltung wegen, Irer fürstlichen Reputation bedacht werden, mit einander verglichen. Und dieweil dann auch nach auffazung und vermög gemainer Rechten, ainem jedlichem Menschen seiner selbst aignen haab und güetter halb, gefellige und angeneme Disposition und anordnung fürzunemmen und aufzurichten zuegelassen ist. Also verordnen, sezen und wellen Wir, dem allen nach, hiemit gueter Vorbetrachtung, wolbedachten Gemüehtern, und ainhelliger vergleichung, der nachbenanten und angezeigten Unserer Erb und Haus Clainoder halber, das dieselben yezermelte Clainoder nach Unserm Leiblichen Absterben, fortan, sovil möglich, in ewig Zeit bei gedachtem Unserm fürstl^n. Haus der Neuen Vest, alhie zu München beleiben, auch derwegen dem Regierenden fürsten Unserer Söne und deßelben Männliche Leibs-Erben absteigender Linien regierenden fürsten in Obern Bayrn, welcher auf denen dise Neue Vest, mit guettem

Titul,

Titul, und rechtmessiger ankunft besitzen, und Innhaben wirdet, wie gemeldet, von merer Reputation und Zier wegen seines fürstlichen Staats, Item desselben Person, seiner Gemahel und Hofhaltung ervolgen und beleiben sollen, yederzeit auf ankommende todfäll ungeschmellert anderer seiner Erbgebürnus und Antail, sovil Jme deren neben andern seinen Mit-Erben von und auf unsern fürstenthumben und Landen Obern und Niedern Bayrn, auch sonst allen andern Lehen und Aigen, besonderbar auch auf den beweglichen güettern, und Varnusen, nach den Gesezen gemainer, auch der sondern Lehens, und dann anderer in Würgkhlicher Uebung fürgeender Rechten, insonderheit aber des heil. Reichs Constitutionen, und des löblichen Hauß Pfaltz und Bayrn herkommen, gewonheiten, Ainigungs-Verträgen, und gebräuchen, gebüren, und zueständig sein mögen.

Und werden solche Erb und Hauß Clainoder von stugkhen zu stugkhen underschidlich hernach angezeigt erzellt und begriffen.

Als nehmlich rc. rc.

Dem allen nach so soll auch von unabfelliger gedächtnuß und merer versicherung wegen ain ordenlich geschrieben und secretirt Inventarium bei Unserm und Unserer Nachkommenden regierenden fürsten in Obern Bayrn fürstlichem Archivo oder Canzley Gewelb alhie zu München yederzeit beleiben, rc. rc.

Do aber die gedachten Unsere Söne und Manns Erben, oder derselben Erbens Erben absteigender Linien Mannlichs Nammens und Stammens, nach dem Willen Gottes one verlaßung Elicher Söne all mit todt abgehen wurden, so sollen alsdan, auf Absterben des Letsten Innhabers solche Erb und Hauß Clainoder anfenglich auf Unsere Töchter, und derselben vorabgestorbenen Brüder Töchter (so zur selben zeit ainiche im Leben weren) und volgens auf derselben Erben, sonst aber nach Absterben des Letsten Unserer Mannlichen Leibs Erben, und Erbens Erben absteigender Linien, und männlichen Stammens auf desselben Tochter (do er deren ainiche verlassen) wo nit, auf der andern vorabgestorbnen nechstgesibten Herzogen in Bayrn hindergelassene Töchter und derselben Erben, mit aigenthumblicher völliger Gerechtigkeit verrer unwiderrueflich, und unwiderfellig Khommen, fallen, und bei Jnen beleiben, alles on geverde.

Des zu warem vestem und ungezweifelten Urkhundt, haben wir beede Unß hieran mit aignen handen underschriben, und dann verrer Unsere Secrete an dises Libell zehenngen bevolhen. Und noch darüber, von rechtmessiger Anordnung, und Aufrichtung, auch merer becrefftigung wegen dises alles, die Edlen und Hochgelehrten, Unsern Land Hoffmeister, Ott Heinrichen, Herrn zu Schwarzenberg, Unsern Hoffmeister Wilhelmen Leschen zu Hilgkhertzhausen, Unsern Cantzler allhie Simon Egkhen, der Rechten Doctorn, Burgkharten von Schellenberg zu Hisingen, und Unserer geliebten Söne Hofmeister, Cristoffen von Pientzennaw zu Zinnenberg, all fünff Unsere Rethe und Liebe getreue, als getzeugen hirtzue ervordert, und Jnen in sammenthaffter gegenheit, söllich unser fürnemmen, und anordnung mündtlich fürgehalten, und eunntdegkht, darauff auch dises Libell

und

und schrifftlichen begriff offentlich fürlesen lassen, und nachmalen genediglich begert, Sie geruechten diss alles gezeugen und Inngedenckh zesein, und sich dann von Rechtmässiger gebürender aufrichtung, und crefftiger würgkhligkeit wegen, hernach mit aigen handen auch ze underschreiben, und Jre Insigl hieran zehenngen. Welches wir die yetzermelten fünf gezeugen in personnlichem Unserm beywesen also gehandlet worden, und beschehen sein, hiemit unserer aigen Handtschrifft und angehenngten Insigln bekennen.

Geschehen zu München, auf den Montag nach Reminiscere in der heiligen fasten den 19ten Martii in mehrgedachter Unserer Neuen Vest, nach der Geburd Christi Unsers lieben Herrn und Erlösers, als mann zalt, fünffzehenhundert und im fünff und Sechzigisten Jare.

Ahzog z Bayren ꝛc.
P. m. ppria.

Anna h In Pairnⁿ.

Ich Ott Heinrich freyherr zu Schwarzenberg ꝛc. Landt Hofmeister in Bayrn, bezeuge das wie obsteet mit diser meiner Handtschrift und anhangendem Insigl.

Ich Simon Egkh der Rechten Doctor Canzler, bezeug das wie obsteet, mit diser meiner Handtschrift, und anhangendem Insigl.

Ich Wilhelm Lesch zu Hilckerzhausen Hofmeister ꝛc. bezeuge das wie obsteet, mit diser meiner aigen handtschrift und anhangendem Insigl.

Ich Burckhart von Schellenberg zu Hüfingen ꝛc. bezeug das wie obstet, mit diser meiner aigen Handtschrifft, und Anhangendem Insigl.

Ich Cristoff von Pienznaw zu Zinenburg, bekhenn das wie obstet, mit disser meiner aigen Handtschrifft und anhangenden Insigl.

Una cum appensis Eorum Sigillis.

No. VI.

Litterae investiturae super feudo Com. de Bogen d. a. 1228.

Ekkebertus Dei Gratia Babmpergensis Ecclesiae Episcopus, Omnibus in Perpetuum. Quam labilis est memoria hominum, ideo, ne ea, quae rite aguntur, postmodum in dubium revocentur, consueverunt scripti munimine roborari. Quapropter protestamur, et notum facimus Universis tam praesentibus, quam futuris, quod nos dilectum Amicum nostrum Ludewicum Illustrem Palatinum Comitem Reni, et Ducem Bawariae, et

 Otto-

Ottonem filium fuum etiam Palatinum Comitem Reni, et omnes eorum heredes qui jure feodali fuccedere debent eisdem, feodo, quod ab Ecclefia Babmpergensi Antiquus Comes Albertus *de Bogen*, pater iftius Alberti Comitis, qui nunc fuperftes eft, tenuit, et quod ifte et frater fuus contra jufticiam et praeter voluntatem noftram violenter tenuerit, rationabiliter infeodavimus, Illo videlicet, quod a Pattavia ex utraquè Parte Danubii versus Ratisbonam et ultra praetenditur. Hoc interpofito pacto, quod nichil de eodem feodo nec infeodare, nec obligare, nec aliquo modo alienare ab Ecclefia poffint, vel debeant, nisi de fpeciali noftro Confenfu, vel noftrorum Succefforum nobis Canonice fubftitutorum. Praeterea adjicimus, quod idem Dux et Filius fuus, et eorum heredes, contenti debent effe antiquo jure Advocatiae, quod per privilegia, vel per Seniores illius tempore poterit declarari. Praeterea firmiter promifit praedictus Dux, quod Ecclefiam Babmpergenfem in poffeffionibus, Jufticiis et hominibus manuteneat, et defendat. Item omnia Jura Ecclefiae Babmpergensis memoratus Dux pro fe, et pro fuis haeredibus promifit fe inviolabiliter obfervaturum. Item de praedicto feodo excepimus villam Yezelbach, et alias villas intermedias, usque Winzer, cum fuis attinentiis, liberas ab omni Jure Advocatiae, nobis et noftrae Ecclefiae retinendas; ita tamen, quod numerus mansorum duodenarium non excedat, et ut haec noftra infeodatio firma permaneat, et inconvulfa, praesentem paginam Sigillis Sereniffimi Domini Heinrici Rom. Regis, Alberti Archi-Episcopi Magdeburgensis et noftro, et Heinrici Wormatiensis Episcopi, Ducis Auftriae Luppoldi, Henrici Episcopi Eyftedensis fecimus communiri. Teftes qui fuerunt praefentes, Rudolfus Palatinus Comes de Tuwingen, Hermannus Marchio de Bade, Conradus Burggravius de Nürenberch, Harmannus Comes de Dilingen, Fridericus de Truhendingen, Dapifer de Walperc, Conradus Pincerna de Winterfted, Conradus de Winsperch, et alii quam plures. Acta funt haec Anno Domini, M. CC. XXVIII. Indictionis Primae, apud Ezzelingen.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

No. VII.

Litterae invefiiturae fuper feudo fratrum de Halse, d. a. 1228.

Ekkebertus Dei Gratia Babmpergensis Episcopus, Omnibus in perpetuum. Quam labilis eft memoria hominum, ideo, ne ea, quae rite aguntur, poftmodum in dubium revocentur, confueverunt fcripti munimine roborari. Quapropter proteftamur, et notum facimus univerfis tam prae-

praesentibus quam futuris, quod nos dilectum Amicum nostrum Ludewicum Illustrem Palatinum Comitem Reni, et Ducem Bavariae, et Ottonem filium ejus, etiam Palatinum Comitem Reni, de feodo Alrami et Alberti fratrum *de Halse*, quod in multis placitis jure feodali ab ipsis evicimus, et tandem mediante Justitia obtinuimus, coram Rege per sententiam rationabiliter infeodavimus, et omnes eorum heredes, qui jure feodali succedere debent eis, hoc pacto interposito, quod de eodem feodo nichil infeodare, nec obligare, nec vendere, nec aliquo modo alienare debeant ab Ecclesia, neque possint, nisi de speciali Consensu nostro, vel Successorum nostrorum nobis Canonice substitutorum. Praeterea adjicimus, quod idem Dux et filius suus, et eorum heredes contenti debent esse antiquo jure Advocatiae, quod per privilegia, vel per Seniores illius tempore poterit declarari. Et ut haec in sua firmitate permaneant, praesentem Paginam Sigillis Serenissimi Domini nostri Henrici Romanorum Regis, Alberti Archi-Episcopi Magdeburgensis, Heinrici Wormaciensis Episcopi, Henrici Eystetensis Episcopi atque nostro, et Luppoldi Ducis Austriae fecimus communiri. Testes sunt hujus rei Rudolfus Palatinus Comes de Tuwingen, Hermannus Marchio de Baden, Conradus Burggravius de Nurenberch, Hartmannus Comes de Dilingen, Fridericus de Truhendingen. Dapifer de Walperch, Conradus Pincerna de Wintersted, Conradus de Winsperch, Godefridus de Bikkenbach, Hartwicus de Hirzperch, Lutoldus Pincerna de Vlogelsperch, et Alatmarus de Chonringe, et alii quam plures. Acta sunt haec Anno Dni. M. CC. XXVIII. Indictionis Primae apud Ezelingen.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

No. VIII.

Stift-Salzburgischer Lehnbrief über innenbenannte Güther d. a. 1688.

Wir Johann Ernst von Gottes Genaden Ertzbischoffe zu Salzburg, Legat des Heiligen Apostolischen Stuels zu Rom 2c. Bekennen, das Wir dem Durchleuchtigisten Fürsten Herrn Maximilian Emanuel in Obern und Niedern Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg 2c. Unserm besonders lieben Herrn, und freundt, die zwen Höf zu Osterlachdorf, und ain Waydt zu Untern Irnsing, zu dem Schloß Mindlberg gehörig, so von Uns, und Unserm Ertz Stiifft zu Lehen rühren, und vor diesem von Weilandt Unserm Herrn Vorfahrer Ertzbischoffen

 Maxi-

Maximiliano Gandolpho mildseeligen Angedenckhens laut gefertigten Lehenbrieffs sub dato 4ten May ao. 1680. Sr. Ldl. verlihen worden, auf Dero beschehenes Ansinnen, zu Antretung Unserer Landsfürstlichen Regierung als Lehens-Herr Verliehen haben; Verleihen auch Sr. Ldl. und Deroselben Erben obbemelte zween Höf und Waidt hiemit wissentlich in Kraft diss Briefs, als ferr, und soviel Wir zu recht sollen und mögen, auch als Lehens und Unsers Erz Stiffts gewonheit und Recht ist, doch Uns, Unserm Erz Stüfft und sonst Menniglichen an Unsern und ihren Rechten unvergriffen und ohne schaden. Es hat Uns auch desswegen mehrbesagten Herrn Churfürstens Ldl. Rath, und Salzmayr zu Reichenhall Johann Geörg Schiltl auf vorgewiesenen Genugsamen gewalt, in Namen, wie obstehet, die gewöhnliche Lehens-Pflicht geleistet. Urkhundt diss Brieffs, geben, und mit Unserer handt, auch hieranhangenden Insigl, verfertiget in Unserer Statt Salzburg, den Ainliften Monaths Tag Decembris, Nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, im 1688sten Jahr.

J. Ernst ppria

(L. S.)

Johann Jacob Lebl von Löwenheim, Lehen Probst ppria.

No. IX.

Kaiserl. Lehnbrief über einige Regalien zu Mindelheim d. a. 1618.

Wir Matthias von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu Allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. König, Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, fürst zu Schwaben, Marggrave des heil. Röml. Reichs zu Burgaw zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfiert, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrave in Elsäß, Herr auf der Windischen Marikh, zu Portenaw, und zu Salins &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen Kund Allermeniglich, das Uns der Hochgeborne Maximilian, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayrn, Unser lieber Vetter und fürst, in Unterthänigkait bittlich zu erkennen gegeben, Welchermaßen S. L. noch im Monat Octobris, nächst verschinenen 1617den Jahrs, die ganze Herrschaft Mündelhaim, Lehens und Aigens in Besitz und Gewehr bekommen, das Aigenthumb zwar

pure

pure und ohne ainigen Anhang, die drey Reichs-Lehen aber Nemblich den Bluetpann, Zoll und Vorstrecht, auf Unsern Kayserlichen Consens von dem Geschlächt der Fugger Keuflich erlangt, und an sich gebracht, mit Vetterlich gehorsamer Bitt, das Wir Sr. L. derselben Erben Nachkommen und Innhabern besagter Herrschaft Mündelheim, solche Reichs-Lehen, als Erstlichen wie obgemelt die Halsgericht zusambt dem Pann über das Bluet zu richten, verner den Vorst und Wildtbann, zu dem Schloß und Herrschaft Mindlhaim gehörig, als die in den nachgeschriebnen Ziercken und Craisen begriffen seindt, und sich anhebent, Nemblich an der Günz, oberhalb Snuthaim bey ainem bildt, von dannen hin, gerichts ob den Hohenfürst, in ain Buechen, auf der höhin, zu Mußenhausen, von dannen in ain bildt auf der Straß oberhalb Mussenhausen, von dannen in ain bildtseil, stehend unterhalb Warmbsriedt, von dannen gen Lauchdorf durch den Chor nuß über die Hochwisen, in drey Aichen undter Grosriedt auf den Wettbach und den Wettbach hinab, nuß gen Sinichen, in ain Steinene Seul, und von dannen gen Wettbach ab, biß in die Flosbach, und die Flosbach ab biß in die Mündel, gehn Habsperg, durch den Morgen Waßerberg, von dannen, den Grundt, und den Weg Allertshausen, durch den Chor, von dannen, die Camblach auf gehen Kaupeltshofen, und Loppenhausen, von dannen in der Krumbach hinauf, bis in den Fürst zu Stainbach, von dannen das Thal, und den rechten Weg hinauf, die Höhe zu Korb, in die Guettach, und die Guettach auf, bis in den Markt gehn Schönnegs gehörend, so vor Jahren weilandt Hannß vom Stain, Pfandtweiß innen gehabt hat, und füro nach denselben Marckhen hinauf in die Günß biß wider zu dem Bildt oberhalb Sunthaim, da die Marck angefangen haben, auch den gewöhnlichen Zoll, und Zollrecht auf, und von der Straß von Landsperg gen Memingen, und herwider durch merbesagte Herrschaft Mündlhaim, und wo es derselben Grund und Boden begreift, mit allen und geglichen Regalien, und andern ihren Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so alles von Unß und dem heil. Reiche zu Lehen rühret, und iüngst hievor der Edl. Unser und des Reichs lieber getreuer Hanns Ernst Fugger Herr von Kürchberg und Weißenhorn für sich selbst, und als der älteste und gewester Lehentrager seines Brüedern Ott Heinrich Fuggers, von Uns als Römischen Kayser zu Lehen empfangen und getragen hette, Vorgemeltes Unsers Vettern und Fürstens des Herzogs in Bayrn Lbdl. aber von Uns wiederumb von neuem zu Lehen zu ersuchen gebürete, zu Lehen zu verleyhen gnediglich gerueheten, Immaßen solches nit allain die alt vorige Lehenbrieff, sondern auch ain, von höchstgenannten Unserm lieben Herrn und Bruedern Kaiser Rudolff rc. Christmildesten Angedenckens, der gemainen gefreyten Reichs-Ritterschaft im Landt zu Schwaben, am dato den 3ten Novbris Jahrs 1609ten gegebner Freyhait die Bluetpänn belangendt, mit mehrerm außweisen und zu erkennen geben. Des haben Wir angesehen solch Unsers lieben Vetter und Fürsten Herzog Maximilians in Bayrn Ldl. underthänig zimblich Bitt auch die angenemmen, getreuen, nutzlich und hocherspriеßlichen Dienst, so nicht allain Sr. L. Vor-Eltern, Unsern Hochgeehrten Vorfahren am heil Reiche, sondern auch S. L. Unß selbsten in mehr weeg gehorsamblich erzaigt und bewisen, noch täglichs thuet und hinführo nicht weniger zu thuen gehorsamist uhrpietig ist, auch wol thuen kan, mag und solle. Und

 darumb

darumb mit wolbedachtem Mueth guetem Rath und rechter wißen Sr. des Herzogs in Bayrn Ldl. auch allen derselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindlheim alle und gede obberührte *Regalia* und Erblehen Recht und Gerechtigkeiten, samt derselben Zugehörungen, auch allem dem yenigen was S. L. Dero Erben, Nachkommen und Innhabere der Herrschaft Mündlheim noch weiteres erfahren wurden, so von Uns und dem heil. Reiche zu Lehen rühret, und zu solchem Lehen gehörig seyn, allermaßen und Gestalt, wie etwa die vorigen Innhaber vilgedachter Herrschaft Mündlhaim dieselben innengehabt, beseßen, und von dem heil. Reiche zu Lehen empfangen, genutzt und genoßen haben, ersuechts und versuechts, nichts ausgenommen, zu Lehen genediglich verliehen. Thun das und verleihen Sr. Ldl. auch allen Dero Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mündlhaim, obberierten Bluetpann, Zoll- und Vorstrecht, als Erblehen, und vom Aigenthumb unabgesonderte Pertinentien von Röml. Kayserl. Macht-Vollkommenhait wißentlich in Kraft diß Brieffs, was Wir Jnen von Rechtsbillichait und Gnaden wegen daran zu verleihen haben sollen und mögen. Also das wohlernantes Unsers Vettern und Fürsten des Herzogs in Bayrn L. alle derselben Erben, Nachkommen, und Innhabere der Herrschaft Mündelhaim, als vorstehet, obbestimbte Regalien, alß das Halsgericht und Bluetpann, sambt den Forst, Wildpann und Zoll, wie die mit Jren Marcken obgeschriben seindt, mit allen und yeden Jren Rechten, Vorstrechten, Nutzungen und Zugehörungen, auch dem ienigen was S. L. derselben Erben und Nachkommen weiter darzu gehöriges, in erfahrung bringen werden, welcher orten und endten die immer gelegen, gar nichts ausgenohmen, zu handen bringen, nun hinführo von Uns und dem heil. Reiche in Lehensweis innen haben, besitzen, nutzen, nießen und gebrauchen, auch den Bluetpann, als offt es in solchen Gerichten die Notturft sein und erfordern würdet, Jrem Ambtleuthen, die darzue tauglich und guet seyn, für baser bevelhen mögen, und sollen, alles bey dem Ayde so S. L. in Namen und an Jrer stat Uns wie hernach stehet, darumb thuen laßen, und von denselben Jren Amptleuthen, wie sich gebürt, auch nehmen solle, zu handeln, zu richten, und zu vollfahren gegen dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, und darinnen nicht ansehen, weder Lieb, Laidt, Mueth, gab, forcht, freundschaft Veundtschaft, noch sonst Kain andere sachen, dann allain gerechtes Gericht und Recht, Jmmaßen Sie das gegen Gott dem Allmächtigem am letzten Gericht verantworten wöllen, und solches Halsgerichts Recht ist, doch Uns und dem heil. Reiche an Unserer Obrigkheit und sonst Meniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, Auch also, das vielgedachtes Herzogen in Bayrn Ldl. alle Jre Erben und Nachkommen solche Lehen, so offt es zu Fällen kommet diselben widerum von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche yedesmals im Kaiserl. Reichs Hof-Rath durch Jren vollmächtigen Gewalttrager, absonderlich, und nicht insgemain als ain Pertinenz Jrer L. Herzogthums zu empfahen, nicht allain schuldig, sondern auch verbunden sein sollen. Merwohlgemeltes Unsers lieben Vettern und Fürsten des Herzogs in Bayrn L. hat Uns auch darauf, wegen mergenanter Regalien und Lehen, durch Jhren Hofrath und Abgeordneten, den Ersamen gelerten Unsern und des Reichs lieben getreuen Otto Forstenheuser zu Pilnhoven,

hoven, der Rechten Doctorn, vermöge Uns derentwegen fürgebrachten schriftlichen Gewalts, gewonlich Gelübdt und Aydt gethan, Unß und dem heil. Reiche von solcher Lehen wegen, getreu, gehorsam und gewertig zu sein, zu dienen und zu thuen, als sich darvon gepüret, Auch mit angeregtem Halßgericht und Pann, wie obstehet, zu handlen. Getrewlich und ungefährlich. Mit Urkundt diß Briefs besiglet, mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in Unsrer Stadt Wien den 24. tag des Monats Septembris nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im 1618den Unserer Reiche des Römischen im 7den des Hungarischen im 10ten und des Bohämbischen im 8ten Jahren.

Matthias

(L. S.)

Vice R^mi D^ni Jo Swiccardi Archi Cancellarii et Elect. Mogunt. V^t. HL. von Ulm

ad Mandat. S^ae Caes. Majest. proprium J. B. Lucher.

No. X.

Kaiserlicher Lehnbrief über den Blutbann zu Wiesensteig d. a. 1684.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen Kundt allermänniglich, als von Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kayser und Königen, und dem heil. Reich die Grafen zu Helfenstein, underschidliche Stuckh und Güeter, und under andern auch den Pann über das bluth zu richten in der Herrschafft Wisenstaig, und bey dem Schloß zu Hiltenburg, und in dem Stättlein Wisenstaig, auch in dem Marckh zu Deckhingen, und zwahr das letstemahl Weyland Graf Rudolph zu Helffenstain zu Lehen empfangen, und getragen, und sich aber begeben, das itztbesagter Graf Rudolph zu Helffenstain, als der letzte dieses Nammens und Stammens mit todt abgangen, und also alle Helffensteinische Reichs Lehen weilandt dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem andern Röml. Kaysern Höchstseeligster Gedächtnuß, Unsern freundtlichen geliebten Herrn Anherrn eröffnet, und heimbgefallen, auch hierauf von auch weilandt dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Dritten, Röml. Kaysern höchstseel.

ſeel. Gedächtnuſ, Unſerm freundtlich geliebten Herrn und Vattern Weilandt Maximilian Churfürſten und Hertzogen in Obern und Nidern Bayrn Ldl. wie nit weniger auch nach deſſen ableiben der durchleuchtig Hochgeborne ferdinandt Maria in Obern und Nidern Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchſäſſ, Landgraf zu Leuchtenberg, Unſer lieber Vetter und Churfürſt, auf Dero unterthänigſtes Anbringen, wie das Dero Vatters Ldl. von Maria Iohanna Landtgräfin zu Leuchtenberg, und Isabella Eleonora Gräfin zu Oettingen, beden Schweſtern gebohrnen Gräffin zu Helffenſtein, ihr, an obberürter Herrſchafft Wieſenſteig habende, und von ihrem Vattern, Weilandt vorbemeldten Graf Rudolphen zu Helffenſtein, auf ſie erblich gefallene zwey Dritteil mit allen deſſen pertinentien, und Zugehörungen, an ſich erkhaufft, mit obgehörten Reichs-Lehnbahren Bluetpann in der Herrſchafft Wiſenſtaig belehnet worden, Uns aniezo aber der Durchleuchtig Hochgeborne Maximilian Emanuel in Obern und Nidern Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchſäſſ, Landgraf zu Leuchtenberg, Unſer lieber Vetter und Churfürſt, durch Dero Gevollmächtigten Gewalthabern, Dero Rath und Reſidenten an Unſern Kayſerl. Hof, auch Unſern und des Reichs lieben getreuen Johann ferd. Edlen von Steybern, demüttig gebetten, das auf newlich ervolgtes Ableiben Dero Vatters Ldl. Wir als ietzt Regierender Römiſcher Kayſer Sr. Ldl. mit obgedachtem Lehenbahren blutpann in der Herrſchafft Wiſenſtaig von neuen zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten, das haben Wir angeſehen und betrachtet, obgedachtes Unſers lieben Vettern des Churfürſten in Bayrn Ldl. demüttig zimbliche bitt, auch die angenehme, getreue, anſehenliche, dapfer und wolerſprieſſliche dienſte, welche ſowohl mehrhöchſtgedacht Unſerem geliebten herrn Anherrn und Vattern höchſtſeel. gedächtnuſ, dem heyl. Reich mehrgedachtes Churfürſten Maximilian Emanuel Ldl. Vor-Eltern in viel underſchidliche Weeg erzeigt, und bewiſen, ſolches auch itzt ermelt Unſers lieben Vettern Maximilian Emanuel Ldl. gegen Unſ und dem heyl. Reich hinführo nit weniger zu thuen, des gehorſambſten Anerbiettens ſeind, auch wohlthuen können, mögen und ſollen, Und darumb mit wolbedachtem Mueth, guetem Rath, und rechtem wiſſen, beſagtes Churfürſten Ldl. den Pann über das blut zu richten, über obgehörte an der Herrſchafft Wiſenſtaig von obgedachtes Hertzog Maximilian Ldl. erkaufte zwey Drittail zu Lehen gnädiglich verliehen, Leihen Ihrer Ldl. den auch hiemit von Röm. Kayl. Macht wiſſentlich in Krafft diſſ briefs alſo, das mehrbeſagtes Churfürſt Maximilian Emanuels Ldl. und Dero Nachkommen nun hinführan von Unſ und dem heyl. Reich offtgedachten blutpann über obbeſtimpte an der Herrſchafft Wiſenſteig erkauffte zwey Drittheil in Lehensweiſ innhaben, und einem oder mehr derſelben Ambtleuthen, ſo Ihr Ldl. darzu ſchicklich zu ſein erachten, ſo offt es die Notturft erfordert, an Ihrer ſtatt befehlen, darmit bey dem Aydt, ſo Unſ mehrgedacht Unſers Vetter Ldl. darumben, wie hernach volgt, gethan, und alſ ſich gebührt, von denenſelben Ambtleuthen auch nehmen ſollen, zu handlen, zu richten und zu vollfahren gegen dem Reichen als dem Armen,

und

und dem Armen als dem Reichen, und darinnen nit anzusehen, weder lieb, leydt, muth, gab, gunst, forcht, freundschafft, feindschafft, noch sonst ganz kein andere sach, dann allein gerechtes gericht, und Recht, alß sich gebüret, inmassen Sie das gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten gericht verantworten wollen, doch Unß und dem heyl. Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, der obgedacht Unser lieber Vetter und Churfürst hat Unß auch darauf durch obbenannten Dero Gevollmächtigten, crafft fürgebrachten schrifftlichen Gewalts, gewöhnlich geliebdt, und Aydt gethan, Unß und dem heyl. Reich getreu, gehorsam und gewertig zu sein, mit dem bann vorbemeldtermassen zu handlen, auch zu dienen und zu thuen, alß sich von Lehens wegen gebührt, getreulich und Ungeferlich. Mit Urkhundt diß briefs besiegelt mit Unserm Kayl. anhangenden Insigl, der geben ist auf Unserm Schloß zu Linz, den Sibenden tag Monats Iulij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen geburt, in 1684sten Unserer Reiche des Römischen im 26sten des Hungarischen im 30sten und des Böhaimischen im 28sten Jahre.

Leopoldt.

(L. S.)

Vt. Leopoldt Wilhelm Graf zu Königseg. ppria.

Ad Mandatum Sacae. Caesae.
Majestatis proprium.
Franz Martin Menshengen ppria.

No. XI.

Kaiserlicher Lehnbrief über die Degenbergische Lehnstücke d. a. 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden, Erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Karndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgaw, zu Merhern, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phyrdt, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen offenlich mit diesem Brieff, und thuen Kundt Allermenniglich, das Unß der Edl, Unser und des Reichs lieber getreuer, Johanns Freyherr zum Degenberg, Diemüetiglich angeruffen,

rueffen, und gebetten hat, daß Wir Jme, und seinen Jungen Vettern, und Pfleg-Sohn, Hans Sigmunden von Degenberg, alle und yeglich Gnad, freyhait, Eer, Recht, Gericht, gelait, Vogtheyen, Privilegien, Handtvesten, Leüth, güter, löblich guet gewohnheit und Altherkommen, so Jre Voreltern, auch weilend Johanſ zum Degenberg, sein Vatter auch Er und weilend sein Brueder Sigmund freyherr zum Degenberg, ernennts Jungen Hannſ Sigmunden Vatter von Unſern Vorfahren am Reiche, Römiſchen Kaiſern und Khünigen, Loblicher Gedechtnuſ erworben, und in Jren Herrſchafften herbracht haben, zu erneuern, zu Confirmiren, und zu beſtetten, darzue Jme Johannſen freyherrn zum Degenberg, für ſich ſelbſt, und als Vormündern und Lehentragern, mehrbemelts seines minderjärigen Vettern, und Pfleg-Suns, den Pann in den Gerichten der Herrſchafft zum Degenberg, Zwiſl und Weiſſenſtain, über das Pluet zu richten, ſo von Unſ und dem heil. Reich zu Lehen rüert, und darzu den Wildtpann, Meut, glait, Vogtey und Viſcherey zu den yetzgemelten 3en Herrſchafften gehörig, und Harthaim mit ſeiner Zugehörung, ſo von den vorgemelten Jren Vättern Erblich auf Sy Khommen, und gefallen ſein, Und er, und vorgedachter ſein verſtorbner Brueder Sigmund Freyherr zum Degenberg vormals von Weiland dem Allerdurchleuchtigiſten Kaiſer Carln den Vten Unſerm lieben Bruedern und Herrn loblicher Gedächtnuſ, und dem heil. Reiche zu Lehen empfangen, und getragen hätte, zu Lehen zu verleyhn, gnediglich Geruheten. Des haben Wir angeſehen ſolch ſein diemüthig zimblich bette, auch die angenemmen getreuen Dienſte, ſo das Geſchlecht von Degenberg Unſern Vorfahren und dem heil. Reiche getan haben, und Er Unſ und dem heil. Reiche Khunftig zeit wohl thun mag, und ſoll, Und darumb mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rath und rechter Wiſſen, demſelben Johannſen freyherrn zum Degenberg, Und ſeinem Minderjährigen Vettern Hannſ Sigmunden von Degenberg all und yeglich vorgemelt Gnad, freyhait, Eere, Recht, gericht, Glait, Vogtheyen, Privilegien, Handveſten, Herrſchaften, Mannſchaften, Peen, und Wildtpänn, Leuthen, Güetern, Loblich herkhommen, und guet gewohnhait, ſo Jr Vor-Eltern, Vatter und Sy von Unſern Vorfahrn am Reich, Römiſchen Kayſern und Khünigen, redlich erworben und herbracht haben, in allen Jren Jnnhaltungen, erneuet, Confirmiret und beſtett, Auch Jme Johannſen freyherrn zum Degenberg für ſich ſelbſt und als Vormündern und Lehentragern genants ſeines Jungen Vettern und Pfleg-Suns, den egemelten Pann zu den obbeſtimbten Gerichten der Herrſchaften zu Zwiſl, Degenberg und Weiſſenſtain, über das Pluet zu richten, und darzue den Wiltpann, Maut, Glait, Vogtey und Viſcherey, in denſelben dreyen Herrſchaften und Harthaimb vorbeſtimbt, mit allen Jren Rechten, Renten, Zinſen, Nutzen, Gülten und Zugehörungen, zu Lehen gnediglich verlihen, Ernewen, Confirmiren, beſtätten, und Verleihen Jnen ſolches alles von Röm. Kayſerl. Macht wiſſentlich in Crafft diſſ Briefs, was wir daran von Billichait und rechtswegen zu ernewen, Confirmiren, beſtätten und zu verleihen haben ſollen

len oder mögen, und mainen, setzen und wellen, das die nun fürbaßhin in allen Iren Punkten, Stuckhen, Articln, Innhaltungen, Mainungen und begreiffungen crefftig und mächtig sein, und sich die obgemelten Johannß und Hannß Sigmund gevettern von Degenberg, dero nach Irer Inhalt, mit Iren Rechten und Zugehörungen, mit sambt dem Pann in den gemelten Iren Gerichten der Herrschafften zum Degenberg, Zwißl und Weissenstain, über das Bluet zu richten, von Unß und dem heil. Reiche, in Lehensweiß innhaben, gebrauchen und genuüessen, und denselben Pann, so offt not sein wirdet, furter andern Personen, die Sy zu ainer yeden Zeit darzue nutzlich sein bedunckhen, und vernunft und Erbarkhait halben zu solchem schicklich seyn, als Ambtleuthen, und Undter-Richtern verrer verleyhen, und zu richten bevelchen sollen und mögen, damit zu handlen und zu farn gegen dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und darinn nit anzusehen weder Muet, gab, gonst, forcht, freundschaft noch feindschaft noch sonst ganz Kein andere sachen, dann allain Gerechts Gericht und Recht, als sich gebürt, und in massen Sy das gegen Gott dem Allmechtigen am Jüngsten Gericht verantwurten wellen, alles bey dem Ayd, so unß derselb Johannß freyherr von Degenberg ietzo für sich selbst, und als Vormunder und Lehentrager merberürts seines Jungen Vettern Hanß Sigmunden von Degenberg, auf den Unß derhalben fürgebrachten schriftlichen gewaldt durch seinen Aiden den Edlen Unsern und des Reichs lieben getreuen Ulrichen Graven zu Ortenberg thuen lassen, und Er fürter von denselben Undergesetzten Richtern und Ambtleuthen auch nehmen solle, Unß und dem heil. Reiche von solcher Lehenschafft wegen, getreu, gehorsam, und gewertig zu seyn, mit dem Pann vorgemeltermassen zu handlen, zu dienen und zu thuen, als sich davon gebürt, alles Ungeverlich. Und gebietten darauf allen und yeglichen Churfürsten, fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen Anderen, Unsern und des Reichs Underthanen und getreuen, in was Wirden, stats oder Wesens die sein, Ernstlich mit diesem Brieff, und wellen, das Sy die vorgenannten Johannsen, und Hannß Sigmunden gevettern freyherrn zum Degenberg, an den genannten Iren Gnaden, freyhaiten, Rechten, Wierden, Gerichten, Eeren, Glaiten, Vogtheyen, Privilegien, alten Herkhommen und gueten Gewohnhaiten, und dieser Unser Kaiserlichen Erneuung, Confirmation und Bestettung, auch dem gemelten Pann, über das Blut zu richten, und andern vorbestimbten Lehen und güetern, nicht hindern, noch Irren, sonder Sy die als obsteet, geruéblich gebrauchen, geniessen, und genzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nit thuen, noch des yemandts andern zu thuen gestatten, in Khain weiß, als Lieb ainem yedem sey, Unser und des Reichs swäre Ungnad, und dartzu ain Peen Nemblich 60. Marckh Löttigs golds zu vermeyden, die ein yeder, so offt Er frävenlich hierwider thätte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer,

 und

und den andern halben theil den obgemelten von Degenberg und Jren Erben, unablässlich zu bezalen verfallen sein solle. Mit Urkhundt diss Briefs besigelt mit Unserm Kaiserlichen Anhangendem Jnsigl, geben in Unser und des Reichs Statt Augspurg den 6ten tag des Monats Junij, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im 1559sten Unsrer Reiche des Römil. im 29sten und der andern im 33sten Jaren.

Ferdinand.

Daniel Archi Episcopus Mogunt. Archi Cancellarius. (L. S.) Ad Mandat. Dni Electi Imperatoris proprium.

Vt. Seld. L. Kirchslage. ppª.

No. XII.

Kaiserlicher Lehnbrief über die Hohenschwangauer Lehnstücke d. a. 1682.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Karnten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun Kundt Allermeniglich, Demnach Uns der Durchleuchtig Hochgeborne Maximilian Philipp in Ober und Nieder Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, und Landtgraf zu Leuchtenberg, Unser lieber Vetter und fürst, in Underthänigkeit zu vernemmen geben, was gestalten S. Ldl. von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Maximilian Emanuel in Ober und Nieder Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Ertz Truchsässen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unserm Lieben Vettern, und Churfürsten, die Reichs-Herrschaft Hohen Schwangaw, durch gewisse freundt Vetterliche Handlung an sich bekommen, bey solcher Herrschafft aber einige hernach *specificir*te Stuckh von Uns und dem heil. Röm. Reiche zu Lehen rühren, und sich dahero gebühren wolle, solche Lehen vermög der hievorigen diss fahls ertheilten Lehenbrieffen von Uns als iezt Regierenden Römischen Kaiser, widerumb Unterthänigst zu Requiriren, und zu empfahen, als hat Uns S. Ldl. gehorsambst angerueffen und gebetten, Wir Gnedigist geruheten, Jhro nunmehr die zu diser Herrschafft Hohen Schwangaw gehörige Stuck, wie solche nach besag des Lehenbrieffs d. a. 1558. David von Paumbgarten für sich selbst, und als Lehentrager seines Brudern Hannß Georgen

Georgen Conferirt worden, zu Lehen zu verleyhen. Des haben Wir angesehen solch Sr. Ldl. Underthenigste zimbliche bitt, auch die Getrewe, Angenehme Nuz und ersprieſſliche dienste, so Sr. Herzog Maximiliani Philipps Ldl. Unſ und dem heil. Reiche verschiedentlich gethan, und noch ferner zu thuen sich erbietet, auch wohl thuen kan, soll und mag; Und darumben mit wohlbedachtem Muth, guetem Rath und rechtem Wissen, deroselben alle und iede in obangeregtem Lehenbrieff d. a. 1558. specificierte Lehenstuckh, als nemblichen ein Wildban anfahend an Ehrenberger Gericht, den Lech hinab, biſ in die Jllach, aus der Jllach in die Bilgerstaig, von der Bilgerstaig an bis in die halben Amer, von der halben Amer oben in die Bekenalb, da der groſſ flachstain liegt, und dabey ein Marckstein gesetzt ist, den Vichtrib hinauf in den Hirschwangen, von dannen in die Zwerchwendt und Schröcken hinumb, umb Hirschwang biſ in die Besen, darnach in den Winter Grad, und von dannen in den Sattel, und derselben Schlegelwelze gerad nach hinumb biſ an den Hennen Kopf, im Sattel von demselben Sattel zwischen des Wintergrads und Hennen Kopfs, gerad gen Thal hinab biſ an den Lebach, da die flüſſ zusammen kommen, und ferner demselben Lebach die Lenge nach biſ in die halb Amer, gar hinaus, und darnach an den andern Orth hinumb von der Peckenalb, bey genanten Marckstain, den gradt zwischen den Kessel, und Hasenthall, bis an den Hohensprung, von dannen herab biſ in den Sattel, ob den Bonländern, da dann ein Marckstain auf der Schleglwelze gesetzt und aufgericht ist. Und von danen den Gradt der Schleglwelze nach hinauf in den Kopf ob den Leserthall, und da dannen, alsodann am nächsten widerumb an Erenberger Gericht, Jtem das glaidt sambt desselben Zuegehörung, anzufahen an dem gericht Ehrenberg den Lech ab biſ in die Jllach gen Schongawwerts, und die Jllach, und an der Marcken hinumb, wie dann der Wildpan hievor begreifft. Jtem die Vischentz von füessen, in dem Lech gen Schwangen werts biſ in die Jllach. Jtem die Vischentz an der Jllach biſ in den Lech, Jtem das Halsgericht zu Schwangaw mit dem bann, und aller derselben Zuegehörung, Jtem das Gericht zu Waltenhoffen, und was darein gehört, Jtem das Halsgericht auf dem Perckhoff, und den bann, Jtem das Gericht zu Trauchgew und was darein gehört, Jtem die Vogtey auf dem Bazhauſ Leuthen, zur Staingaden, und darzu auch die Gerechtigkeit, gemelter Herrschaft Hohen Schwangen andere, nemblich deren Lehen, so solche Herrschaft Hohen Schwangen andern zu verleihen hat, Und was von Unſ und dem heil. Reiche an und in solcher Herrschaft zu Lehen rührt, und rühren mag, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Nuzungen, auch **Bergwerken**, was sich dieselbe über kurz oder lang darin eraignen und gefunden werden, zu Lehen gnediglich verliehen: Verleyhen Sr. Herzog Maximilian Philippen in Bayrn Ldl. auch solche hiemit und dergestalt, daß Sie solche obspecificirte Lehen, Jura und Regalien mit allen und ieden ihren Rechten, Gerechtigkeiten, ein- und Zuegehörungen, auch sonderlich den Lehen, so von offtberührter Herrschaft wegen andern zu verleyhen seindt, dergleichen den Bergwerckhen so sich über kurz oder lang eraignen, oder gefunden wurden, wissentlich in Kraft dises Brieses, was Wir als Römischer Kaiser von billichkeit und Rechtswegen daran zu Verleyhen

leyhen haben, doch Unſ und dem heil. Röm. Reich, und ſonſt Menniglich an ſeinen Rechten unvergriffen, und unſchädlich. Und im fall offtgedachtes Herzog Maximilian Philipps in Bayrn Ldl. nach dem Göttlichen Willen keine Succeſſion nach ſich laßen ſolle, wegen ſolcher belehnung andern deſſen Anverwandten und Hauſ keine Stritt und Ungelegenheit erweckt werden könne. Und hat Unſ auch darauf Sr. Herzog Maximilian Philipps in Bayrn Lbdl. durch Dero gevollmächtigten Unſern und des Reichs Rittern und lieben getreuen Johann ferdinand Edlen von Stoybern, Churfl. Bayriſchen Rath und Reſidenten an Unſerm Kayſerl. Hof, Kraft fürgebrachten ſchriftlichen gewalts, Gewöhnlich Glübdt und Aydt gethan, Unſ und dem heil. Röm. Reich davon getreu, gehorſam und gewertig zu ſeyn, zu dienen und zu thuen, als ſich ſolches gegen ſeinen Lehnherrn zu thun gebürt, ohne Argliſt und gefehrde. Mit Urkundt dieſſ Briefs beſigelt mit Unſerm anhangendem Kayſerl. Inſigl, der geben iſt zu Laxenburg den 16. tag Monats Aprilis, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburt, im 1682ſten Unſerer Reiche des Römiſ. im 24. des Hungriſchen im 27. und des Böheimſ. im 26ſten Jahre.

Leopoldt

V^t Leopoldt Wilhelm Graf zu Königsegg. (L. S.) Ad Mandatum Sac.^æ Caes.^æ Majeſtatis proprium.

franz Martin Menſhengen ppia.

No. XIII.

Kaiſerliche Expectanz auf die Wolfſteiniſchen Lehen, d. a. 1565.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden Erwelter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundti, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Luxenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, fürſt zu Schwaben, Marggrafe des heil. Röm. Reichs zu Burgaw, Märhern, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürſter Grave zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg und zu Görtz ꝛc. Landgrafe in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marckh, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen für Uns, Unſern Nachkommen am Reich offennlich mit dieſem Brief und thuen Khondt menniglich, das Uns der Hochgeborn Albrecht Pfaltzgrafe bey Rein, Herzog in Obern und Niedern Bayrn Unſer lieber Vetter, Schwager und fürſt ain Bewilligung und Expectanz-Brief,

Brief, damit Weyland der Allerdurchleuchtigist fürst, Herr ferdinandt, Römischer Kaiser, Unser geliebter Herr und Vatter hochlöblicher Gotseliger Gedächtnus sein Lieb deren stuck und güeter halber, mit denen die vom Wolfstain freyherrn zu Obern und Nidern Sulzburg von Irer Kayserl. Mtl. und dem Heil. Reiche belehnet worden, kurz verruckter Zeit gnediglich fürsehen, undertheniglich fürbringen lassen, Welcher brief von Wort zu Worten lautet, wie hernach volgt. Wir ferdinand von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien rc. Künig, Infant in Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nider-Lausnitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg und zu Görtz rc. Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh zu Portenaw und zu Salins rc. Bekennen für Uns, Unsere Nachkommen am Reich offenlich mit diesem Brieff, und thuen Kundt allermennigilich, das Uns der Hochgeborn Albrecht, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn, Unser lieber Son, Vetter und fürst underthennigilich zu erkennen geben, Wie das die von Wolfstain freyherrn zu Obern und Nidern Sulzburg von Uns und dem heil. Reich an nachvolgenden Stucken und güetern, Nemblich an der Herrschaft und Schloßern Ober- und Nider Sulzburg auch Pierbaum mit allen und jeden Iren hohen und Nidern Oberkeiten, gerichten, gerechtigkaiten, Zue und Eingehörungen, auch den Pann über das bluet zu richten, sampt dem Umgeldt am Perg und anderswo auf dem Irenn, desgleichen den Dörffern Mülhausen und Biberpach mit allen und jeden Iren Rechten und Nutzungen, freyungen, Glaidt und Wildtpännen, wie von alters herkommen ist, belehnet worden, Nun sey aber diß ganz geschlecht auf einige Mans-Person kommen, die gleichwohl (als sein Lieb bericht) sich erst neulichen verheurath, das noch ungewis, ob er noch Männliche Erben erobern werde oder nit, Nachdem aber gemeldte Reichs-Lehen, zu nechst, zwischen, und an seiner Lieb fürstenthumb, auch im Bayrischen Kraiß glegen, muste sich sein Lieb nit wenig besorgen, da durch den fal dise Herrschaft und Reichs-Lehen in andere frembdte hand Kommen, das seiner Lieb und Iren Nachkommen, zu gleichem seiner Lieb von etlichen andern anrainenden neuen Herrschaften, vilfeltig begegnet, allerlay nachbarliche Irrung, Widerwärtigkeit und Unruhe darauf ervolgen möcht, deren Sein Lieb, als die zu frid und Rhue genaigt, lieber vertragen sein wolte, Und Uns darauf gehorsamblich angesuecht, und gebetten, das Wir in betrachtung ietzterzelter Ursachen seiner Lieb und Iren Mannlichen Leibs Lehens-Erben dise besondre Gnad zu thuen, und auf obgenante Reichs-Lehen und den Abgang Manlichs Stammens denen von Wolfstain ain Expectanz ze geben gnediglich geruechten, Also wo der Mannlich Namen und Stammen dern vom Wolfstain über kurz oder

oder lang mit todt abgeen und Kainer mer im Leben verhanden sein, was also durch solchen todlichen abgang an obberürt Herrschaft, Schloßern, Stucken und Güetern Uns und dem Hail. Reich erledigt und haimbgefallen, es sey hierinn benennt oder nit, seiner Lieb und deren Mannlichen Leibs-Lehen-Erben, vor allen andern zuegestelt wurde. Des haben Wir angesehen gemelts Unsers lieben Son, Vetters und fürsten Herzog Albrechten in Bayrn, diemütig vleißig bit, und fürnemlich die stette trewe lieb und Zuenaigung, so seiner Lieb Vor-Eltern Herzogen und das Hauß zu Bayrn zu weiland Unsern loblichen Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Künigen Uns und dem Reich yederzeit getragen, desgleichen die angenemmen, getrewen, hochnützlichen und ersprießlichen dienst so berürte seiner Lieb Vor-Eltern, und sonderlich seiner Lieb Vattern, Herzog Wilhelm in Bayrn weiland Unsern nächsten Vorfahren und Lieben Herrn Bruedern Kaiser Karl den Vten hochloblicher gedächtnuß und sein Lieb selbst Uns und dem Durchleuchtigsten Großmechtigen fürsten Herrn Maximilian dem Andern Römischen Künig zu allen zeiten Merer des Reichs, Künig zu Beheim, und Ertzherzogen zu Oesterreich rc. Unsern freundtlichen geliebten Sun, fürnemblich in seiner Lieb yetzt fürgeloffenen Behaimbischen und volgendts Römischen Küniglichen Krönung, auch sonst dem heilgen Reiche in deßelben treffenlichen hochwichtigen obligen und sachen in manigfaltig weg mit Darstreckung Ihrer Lieb, Land und Leuth, auch alles Vermügens guetwillig, unverdroßen, ehrlich, Ansehennlich und Aufrichtig, nit one sondern mercklichen großen Uncosten erzaigt, und bewisen, sein Lieb auch noch stetigs thuet, und hinführan nit weniger zu thuen undertheniglich urbütig ist, auch wohl thuen mag und soll, und darumb auf erzellten und andern mer bewegenden stattlichen Ursachen, mit wohlbedachtem Muet, gutem zeitigem Rath, und rechter Wißen, merbestimbten Unserm lieben Son, Vettern und fürsten Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn, und seiner Lieb Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen zugesagt und versprochen, Thuen das auch von Röm. Kaiserl. Macht hiemit wißentlich in Kraft diß Briefs, Also da vorgedachter der zeit noch ainig im Leben übriger von Wolfstain über Kurz oder lang one Mannliche Leibes-Lehens-Erben mit todt abgehen, und durch solchen seinen tödtlichen Abgang oder sonst auf mangel des geschlechts von Wolfstain Mannlichen Nammens und Seammens obangezaigte Herrschaft und Schlößer Ober- und Unter-Sulzburg auch Pierpaun mit allen und yeden Iren hohen und Nidern Obrigkaiten, gerichten und Gerechtigkaiten zue und eingehörungen, auch den Pann über das bluet zu richten, sambt dem Umgelt am Perg und anderswo auf den Iren, dergleichen den Dörfern Mühlhausen und Biberpach, mit allen und Jeden Iren Rechten, Nutzung, freyungen, glaidt und Wildtpännen, wie von alter herkommen ist, so vil deßen hierin benennt oder unbenennt, von Uns und dem heil. Reich zu Lehen rühret, daran nichts außgenohmen, wie das obberürter noch ainig im Leben übrig von Wolfstain ietzo innen hat, offternenntem Unserm lieben Son, Vettern und fürsten, Herzog Albrechten in Bayrn, seiner Lieb Mannlichen Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen und sonst niemand anderm gnediglich raichen, leihen und zuestellen,

stellen, und damit belehnen, auch alsdann nothwendige Lehenbrieve darüber fertigen laßen sollen und wollen. Wir geben auch darauf angeregtem Unserm lieben Son, Vettern und fürsten, Herzog Albrechten in Bayrn seinen Männlichen Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen, Unsern volkommen gewalt und Macht, zu iederzeit nach mehrgedachts noch ainig lebenden von Wolfstain tödtlichen Abgang ohne Verlaßung Männlicher Leibs-Lehns-Erben vorbegriffne Herrschaft, Schlößer, Stück und Gueter mit allen Jren Rechten und gerechtigkaiten, Ein und zugehörungen so vil deßen von Uns und dem Heil. Reiche zu Lehen geet aigens gwalts one allermenniglichs verhinderung einzenemmen, und damit als Unserm und des Heil. Reichs Lehen zu handlen, zu thuen und zu laßen, als ob Wir Jnen die würcklich Poßeßion selbst, oder durch ander Unser Bevelchhaber eingeraumbt hätten, doch den Aigenthums Erben, an der varenden haab und andern aigenthümlichen gütern, so vil deren dargethan werden mögen unvergriffen und unschädlich. Wir wollen auch wider dise Unser Zusag und Verschreibung nichts widerwärtigs, oder derselben zu Abbruch Jchts thun noch ausgehen laßen, auch weder auf Jemands Ansuechen noch für Uns selbs nit erlauben noch zuelaßen, das zu verfang diser Unser Expectanz und begnadung von obbestimbter Herrschaft und andern darzue gehörigen Reichs-Lehen (wie sonst an ihm selbst recht und billich) Jchtes alienirt, verändert oder verkomert werde, wo aber solchs aus Vergeßenhait oder sonst in was gestalt das were, über Kurz oder lang geschehe, das alles solle Kraftlos nichtig und unpindlich sein, wie wir es dann auf Römischer Kayserlicher Macht vollkommenhait yetz als dann, und dann als yetz craftlos, nichtig und unbündig erkennen und ercleren. Es sollen auch alle andere Zusagbrief, Expectanz und Verschreibung die von Uns, Unsern Vorfahren oder Nachkommen am Reich in gemain oder sonderlich ausgangen, und diser Unser begnadung zuwider weren oder verstanden werden möchten, hiemit aufgehebt, Cassieret, abgethan, und denselben Derogirt sein. Doch sollen ermelter Unser lieber Sun Vetter und fürst Herzog Albrecht in Bayrn, seiner Lieb Mannliche Leibs-Lehns-Erben und Nachkommen vorangezaigte Herrschaft, Stück und güter, so oft das zu fellen Kombt, von Uns, Unsern Nachkommen und dem heil. Reich zu Lehen zu erkennen, und zu empfahen und derhalben gewonlich Lehens-Pflicht zu erstatten, auch die Anlagen, Onera und Bürden des hail. Reichs wie von alter herkhommen, davon zu tragen und zu laisten schuldig seyn, Getreulich und on geverde. Mit Urkund ditz briefes besigelt, mit Unserm Kaiserl. Anhangenden Insigl. Geben in Unser und des Reichs Statt Speyr am 12ten Tag des Monats Decembris Nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im 1562sten Unserer Reiche des Römischen im 32sten und der andern im 36sten Jaren. Und Uns darauf gehorsamlich angesuecht und gebetten, das Wir als yetzt Regierender Römischer Kayser seiner Lieb obeingeleibten, weilend Unsers lieben Herrn und Vatters Consens und Expectanz-brief mit seinen Jnnhalt widerumb zu erneuern, zu approbiren, Confirmiren und zu bestätten gnediglich geruehten. Des haben Wir angesehen,

 warge-

wargenommen, und betracht, ermelts Unsers lieben Vetters, Schwager und fürstens, Herzog Albrechts in Bayrn zimlich und vleißig bitt, auch die Angenemmen getreuen ansehlichen und wolerspriеslichen dienst, so seiner Lieb Vor-Eltern Herzogen zu Bayrn, auch sein Lieb selbst weilend Unsern Loblichen Vorfahrn Römischen Kaisern und Künigen, auch Uns und dem heil. Reich, in deßelben merklichen hochwichtigen obligenden geschäften und sachen, ungespart Jrer Leib, Land, Leuth und alles Vermögens, Erlich und aufrichtig erzaigt und bewisen, sein Lieb noch stetigs thuet, und hinführo nit weniger ze thuen sich gutwillig erpeut, auch wohl thuen mag und soll. Und darumb mit wohlbedachten Muet, guetem zeitigem Rath und rechter Wißen, mergedachtem Unserm lieben Vetter, schwager und fürsten, Herzog Albrechten in Bayrn ob inserierten Kayserlichen Consens und Expectanz-brief auf die Wolfstainischen Lehengüeter, in allen seinen Puncten, Clauseln, Articln, Jnhalt, Mainung und begreifungen als Regierender Römischer Kayser gnediglich erneuert, approbieret, confirmiret und beståttet Erneuern, approbieren, Confirmiren und beståtten, seiner Lieb denselben auch von Röm. Kaiserl. Macht, Vollkommenheit hiemit wißentlich in Kraft diß briefs, Was Wir daran von Reichs und billichcait wegen confirmiren, approbieren und beståtten sollen und mügen, Gereden und Versprechen auch für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, obberürte Kaiserliche Bewilligung und Expectanz, in allen Jren Puncten, Clausuln, Articln, Jnhalt, Mainung und begreiffungen auf den fall des Männlichen Stammens und Nammens deren von Wolfstain tödtlichen Abgang, wann derselben Kainer mer in Leben sein wurde, stet, vest, genäm und unverbrüchlich ze halten und zu volziehen, darwider nit zu thuen noch schaffen getan werden, in Kaine weise, getreulich und ungeverlich. Mit Urkund diß briefs besigelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Jnsigl. Der Geben ist in Unser Statt Wienn am 18. tag des Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im 1565sten Unserer Reiche des Römischen im 3ten des Hungerischen im 2ten und des Behaimbischen in 7den Jaren.

Maximilian.

Vice et Noie. Rmi Dni. Archi-Cancellarii Moguntinens. &c.
Vt. J. v. Zasy.

(L. S.)

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris pprium.
L. Kirschlager.

No. XIV.

No. XIV.

Kaiserlicher Lehnbrief über den Blutbann zu Hals, d. a. 1494.

Wir Maximilian von Gots Gnaden Römischer Künig, zu allen zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Ertz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Gheldern ꝛc. Grave zu flandern, zu Tirol ꝛc. Bekennen, das Unß Unser und des Reichs lieben getreuen Wilhelm und Hannß von Aichberg gebrüder, mit gleublichen Urkunden, brieven und sigeln fürbracht, wie weyland ir Vordern Vatter und Vettern an weyland seliger und loblicher gedechtnuß Unsers lieben herrn und Vatters Herrn friderichs Römischen Keysers, in Küniglichen Würden Cammergericht wider weylandt die landtgrafen zum Leuchtenberg, und Grafen zu Halß auf dieselb Grafschaft Halß ein merklich Summ gelds, so Sy in schuldich gewesen sein, mit Urteil und Recht behabt, und erlangt, und nachmals dieselb Grafschaft und herrschaft Halß, so von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rührt, mit Gunst und willen des obgenanten Unsers lieben Herrn und Vatters von den wolgebornen Ludwigen, und weylendt friderichen Landtgraven zum Leuchtenberg und Graven zu Halß mit allen und yglichen Iren Eren, wirden, Gnaden, freyheiten, Steten, Slossen, Märckten, Dorffen, heusern, Pfandtschaften, Mannschaften, Lehen, eygen, den Pan über das Blut zu richten, hohen und nidern Gerichten, Geistlichen und weltlichen, Clöstern, Kirchen und andern Vogteyen, und Lehenschaften Bergwerch ob und unter der Erden, Perlen zu suchen, Wildpann, geiaid, Zöll, Maut, freyung, Gleit, Gericht, Recht, gebotten, verbotten, frevlen, Poene, Välle, und Geläss, Vischengen, Weyer, Wasser und Wasserflüssen, Hölzer, Vörsten, Agkhern, Wisen, grund und boden, Zinsen, Renten, Nuzen, gulten, mit sambt allen andern herrligkeiten, Oberkeiten, gerechtigkeiten, und zugehörungen, an Leuten und guten nichts ausgenommen, noch hindan gesezt, an sich und ir Erben erkauft, und bracht haben, nach laut derselben Gerichts und Kaufbrief darüber ausgegangen, und unß darauf diemutiglich angeruft, und gebetten, Inen und iren Erben solich vorberürt erlangt gericht und Recht, auch obgemelten Kauf mit allen und yeden Iren Inhaltungen, und begreifungen, und darzu auch alle und yglich ander Ir, und Irer vordern altherbracht, Gnad, freyheiten, guter Recht und Gerechtigkeit, so si bißher von Unß, und dem heiligen Reich, und andern fürsten und Herren erlangt und herbracht haben, Und sonder den Wilpan auf der Hand, von dem End, do das Wasser der Viltz in die Tonau rinnt, und dieselb hand, gebürg und hölzer zwischen der Thunau und Viltz biß für und auf dem frauen hölzlein, deß Sy bißher in Nuz und gewer gewesen, und noch sein, als Römischer Künig zu bestetten, und zu Confirmieren, auch In in derselben Grafschaft und andern Irn gerichten, den Pan über das

Blut

Blut zu richten zu verleyhen, gnediglich zu geruehen. Deß haben wir angesehen Ir diemütig vleissig bette, auch annem, getreu, und nuzliche dienst, so di und Ir vordern Uns und Unsern Vorfarn am Reich offt und dickh williclich und unverdrossenlich getan haben, teglich tun, und hinfür wol tun mügen, und sollen, und haben darumb mit wolbedachtem Mut, gutem Rat und rechter wissen den obgenanten Wilhelmen und hansen von Aichperg und iren Erben solich mer berürt, behabt, und erlangt Recht, und yetz gemelten Kauf, und dartzu alle und ieglich ander ir Gnad, freyheit, Recht, gewonheit, und gerechtikeit wie vorgeschriben ist, verwilligt, vergunst, bestett und Confirmiert, auch den Bann über das Blut zu richten, und ferrer zu verleyhen, gnediglich verlihen, verwilligen, vergunsten, bestetten, und Confirmieren, und verleyhen in den Bann über das Blut zu richten, von Römischer Küniglicher Macht vollkommenheit wissentlich in Krafft diss briefs, Also das Sy und Ir Erben, die nufürbaser haben, dabey beleiben, und sich der gebrauchen und genüssen sollen und mügen von allermenniglich unverhindert, ungeverlich, und gebieten darauf allen und iglichen, Churfürsten, fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Preleten, Grafen, freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landvögten, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ammanen, Schulthaissen, Burgermeistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemeinden, und allen andern Unsern, und des heiligen Reichs Underthanen und getreuen, in was Wirden, stattes, oder Wesens di sein, von Römischer Künigklicher Macht vollkommenheit ernstlich, und wellen, das Sy die vorgemelten Wilhelm and Hansn von Aichberg und Jr Erben bey solchem obberürten Jrm erlangten Rechten und Kauff und diser Unser Verwilligung und Confirmation berublich beleiben, Sy deß alles mit sambt andern Jrn Gnaden, freyheiten und Gerechtigkeiten, auch dem Pan über das blut zu richten, wie obstet, gebrauchen, und genüessen lassen, und Sy daran nicht hindern, noch irren, noch des yemandts andern zu tund gestatten, bey Unser und des Reichs swern Ungnad, und datzu einer Poen, nemblich 50. Marck Lötigs goldes, zu vermeyden, die ain yeder, so offt er frevennlich hiewider tete, unshalb in Unser und des Reichs Camer, und den andern halben teil den vorgenanten von Eychberg und Jren Erben unableslich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Urkundt dits briefs, geben zu Wienn am lezten tag des Monats January, nach Christi geburd Viertzehenhundert, und im Vier und Newntzigisten, Unserer Reiche des Römischen im 8ten und des Hungrischen im 4ten Jahren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis proprium.

Conradus Stürzel de Buchen

Doctor et Miles, Cancellarius.

No. XV.

No. XV.

Kaiserlicher Haupt-Lehnbrief über Bayern, d. a. 1717.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römis. Kaiser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordova, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers: Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu flandern, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Görcz und zu Artois, Landgraff in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillon, und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln. Bekennen offentlich mit diesem brieff und thuen Kundt allermänniglich: Wiewohlen Wir aus Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige Gott durch sein Göttliche Güte gesetzt hat, auch angebohrner Tugend und Gütigkeit allen und ieglichen Unsern und des heil. Reichs Unterthanen Gnad und Guethat zu erzeigen geneigt, So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehr bewegt zu denen, die Unser nechst gesippte freund, und vorderste Glieder des heil. Reichs seynd, und Uns die Bürden desselben helffen tragen und steete Lieb und Treu beweisen. Wann Uns nun der Durchleuchtigste Maximilian Emanuel in Ober und Nieder Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz Truchsäß und Landgraf zu Leuchtenberg, Unser lieber Vetter und Churfürst, durch Sr. Ldl. Vollmächtige und Gewalthabere, den Hoch- und Wohlgebohrnen Maximilian franz Grafen von Seinsheim, zu Hohen Rottenheim, Seehauß und Sünging, und franz Hannibal Mörmann, Unsere und des Reichs liebe, Getreue und Ihrer Liebden respective geheime Räthe, Cammerern und Vice Domb Dero Regierung und Renntamts Straubing, demütig anruffen und bitten lassen, das Wir das Land und fürstenthum Bayern, Item die Chur und Wahl des heil. Reichs als die mittheilung von Ihren Eltern und Vordern an weil. die Hochgebohrnen Johannsen, Ernsten und Albrechten sein Herzogs Maximilians Emanuels Ur Ur Ur Ur Anherren, und Ur Ur Ur Anherrn und nach derselbigen und sonderlich nach Herzog Georgen in Bayern Absterben mit sambt allen den fürstenthumben, Landen, Grafschafften und Herrschafften in Ober und Nieder Bayern, mit

Ihrer Zugehörung, so derselb Herzog Georg von Unseren Vorfahren und dem heil. Reich zu Lehen gehabt und verlassen auf seinen Ur Ur Ur Ur Anherrn, Herzog Albrechten und dessen Brueder, Herzog Wolfgangen und nachmals auf seinen Ur Ur Ur Anherrn, Herzog Wilhelm und deßelben Bruder, Herzog Ludwigen, als die nechst gesippten Lehns Erben von Manns Stammen, auch nach gemeinen Rechten und in Kraft etlicher Verträg zwischen Sr. Ldl. Vorforderen, Herzogen in Bayern gemacht, und abermals von demselben seinen Ur Ur Ur Anherrn auf Herzog Albrechten in Bayern, seinen Ur Ur Anherrn Seel. und von demselbigen auf Sr. Liebden Ur Anherrn Herzog Wilhelm und auf dessen Resignation und Abtrettung auf Sr. Liebden Anherrn weil. Herzog Maximilian Liebden in Kraft aufgerichten Testaments, unterschiedlicher Disposition, Verträg und darüber erfolgter Confirmation und Beståttigung mit Maaß und Weis, wie dieselbe Våtterliche Disposition und Ordnung ausweiset, kommen und gefallen wären, und dazu all und iegliche Fürstenthumb, Lande, Grafschaften mit Ihrer Zugehörung, die von obbemelten seinen Ur Ur Ur Ur Anherrn, Herzog Albrechten, ausserhalb Herzog Georgen Lande, auf obberührte seine Ur Ur Ur Anherrn, Vettern, Anherren, Vattern und von demselben auf ermelten Unsern lieben Vettern, Churfürsten und Herzogen Maximilian Emanuel in Bayern gewachsen und kommen, so von Uns und dem heil. Reich zu Lehen rühren und von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vattern und Vorfahren am Reich, weil. Kayser Leopold allerGlorwürd. Andenckens Sr. des Churfürsten Maximilian Emanuel Liebden, vermög darüber gefertigten specificirten Lehenbriefs verliehen worden, von neuen zu Lehen zu verleyhen, auch alle und jegliche Sr. Ldl. Recht, Freyheit, Gewohnheit, Altherkommen, Lehen, Aigen, Handvest, Privilegien und Brieffe, über dieselbigen, und all andere Sachen, so Sr. Liebden Vorforderen von Röm. Kaysern und Königen Unseren Vorfahren löblichster Gedächtnuss und dem heil. Reich, samtl. und sonderlich erworben, herbracht und erlangt haben, es seye über Ihr Fürstenthumb, Herrschaft, Grafschaft, Klöster, Landgericht, Gericht, Vogtey, Zöhl, Mauth, Schlösser, Stått, Vesten, Land, Leuth, oder Güther, nichts ausgenohmen, sonderlich über das Landgericht Hirschberg, auch die Grafschaft Halß, Schwabegg und Haag, mit allen Ihren zugehörungen, Gnaden, Rechten, Freyheiten, auch die fremde Gericht ausser seines Fürstenthumbs und Land Bayern, wie dann das alles von Unsern Vorfordern an dem heil. Reich vormahls begnadet, und mit guter gewohnheit herkommen seye, zu *confirmiren* und zu beståtten, zu bevesten, und zu verneueren gnädigl. geruheten, wie solches alles von Unsern geehrtesten Herren Vattern, Unsern Vorfahren, obverstandnermassen auch zu Lehen verliehen, confirmirt und beståttiget worden wäre, von Uns als ietzt Regierenden Römischen Kayser, wiederum zu Lehen zu erkennen und zu empfahen auch confirmiren und beståtten zu lassen gebührete.

Das haben Wir angesehen solch Sr. Ldl. zimblich und Ehrbare bitt, auch die ganz lauter, treu u. willige, nützliche wolerspriessliche Dienst, so offt gedachtes Churfürsten und Herzogen in Bayern VorEltern Unseren Vorfahren Römischen Kaisern und Königen und dem heil. Reich bewiesen und gethan, Ihre des Churfürsten und Herzogs

zogs zu Bayern Ldl. auch anjezo in viele kund und offenbare Weise thuen und noch ferners wohl thuen können, mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath Unser und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren Edlen und getreuen und rechtem Wissen, mehrgedachten Unsern lieben Vettern Churfürsten und Herzogen in Bayern Ldl. alles oberzehlt, auch iegliche Ihrer Liebden fürstenthumb, Land, Grafschaft und Herrschaften, die Er jezo innhat und besitzet mit allen Ihren zugehörungen, nichts davon gesondert, noch ausgenohmen, zu Lehen gnädiglich verliehen, Ihme auch darzu alle und iegliche seine Recht, Würdigkeit, Gnad, freyheit, Gewonheit, und Herkommen, die zu Ihren Fürstenthumben, Grafschaften, Herrschaften und Herrlichkeiten gehören, desgl. alle und jede Sr. Liebden, Privilegia, Handvesten und Brieff, damit ihre Altvordern von Römischen Kaisern und Königen Vorfahren und dem heiligen Reich in gemain und sonder begnadet, und erfreuet seynd und Sie herbracht haben, und über alle Ihre Herzogthumb, fürstenthum, Herschaft, Grafschaft, Landgericht, sonderlich über das Landgericht Hirschberg, sambt den Landgerichten darein gehörig, und die Grafschaft Halſ mit ihren Zugehörungen, die ihre Vorfahren mit Kauf von Weiland Johann freyherrn zu Degenberg an sich gebracht, auch die Grafschaften Schwabegg und Haag mit ihren Zugehörungen, darzu über all andere ihre freyheit, Gnad, Gewohnheit und Herkommen, Besitzung, Eigenschaft, Vesten, Stätt, Land, Leuth, Lehenschaften, Creyß, Wälde, Hölzen, Busch, Weyde, Wasser, Wasserleuften, fischereien, Geiaid, Wildpannen, Gericht, Zoll, Gelaid, Müntz, Artzt, Nuz, zinſ und gilt mit allen zugehörungen und sonst über alles anders, wie mann die in gemein und sonder anzeigen und benennen mag, lauten und begriffen wären, oder ob sie durch Recht oder Gewohnheit hierin begriffen seyn sollen und sonderlich die freyheiten und Gnad damit Unsere Vorfahren am Reich weil. Herzog Georgen und nachmal Herzog Albrechten in Bayern ihre Grafen, freyen, Herren, Ritter, Knecht, Hofgesind, Diener, Burger, Bauern, ihre Untersassen, zugehörigen, und alle die, so ihnen zu versprechen stehen, für die frembden gericht fürsehen und begabt, gnädiglich bevestet, *confirmirt*, beſtätt, und verneuert, Verleihen, bevesten, Confirmiren, bestätten und verneueren solches alles von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen in Kraft dieses Brieffs, was Wir Ihnen von Rechts und Billigkeitswegen daran zu verleihen, zu bevesten, zu Confirmiren, zu beſtätten und zu verneueren haben sollen und mögen, und meinen, setzen und wollen, das der obgenant unser lieber Vetter, Churfürst und Herzog, Maximilian Emanuel in Bayern bey den obbenenten fürstenthumben, Landen, Grafschaften, Herrschaften, und Lehenschaften, auch den berührten Privilegien und Ihren Innhaltungen und allen andern vorgemelt gänzlich bleiben, und sich des alles und jedes gebrauchen solle, und möge von Allermenniglich ungehindert, Das auch nun hinführo in Ewigkeit derselbe unser lieber Vetter, Churfürst und Herzog in Bayern, noch desselben Erben, noch auch seine Grafen, freyen, Herrn, Ritter, Knecht, Räthe, Hofgesind, Diener, Burger, Baurn, noch keiner seiner untersassen, noch zugehörigen, noch alle, die ihme zu versprechen stehen, weder Ihrer Ldl. Leuth, Haab und Güter, von Niemand, wer der, oder die wären,

wären, in Unser und des Reichs Hofgericht zu Rothweil, noch einig anders Hof- oder Landgericht, noch auch die heimbl. Gericht in Westphalen, noch einig ander Gericht, wie die genannt seind, nit fürgehaischen, geladen, noch Ichtes wider Sie, Ihrer Ldl. Leuth, Haab und Güter, gericht, geurtheilt, gesprochen, noch procedirt werden soll, sondern wer zu ernannten Unsern lieben Vettern Maximilian Emanuel, Churfürsten und Herzogen in Bayern zu sprechen hätte, oder gewinne, umb was Ursachen das wäre, der oder dieselben sollen das Recht darum laut Unserer und des heil. Reichs Ordnung aufgericht, bey Seiner Ldl., und mindert anderstwo suchen, und nehmen; Wer aber zu seinen Grafen, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Räthen, Hofgesind, Diener, Burgern, Baurn, Untersassen, oder zugehörigen, oder die ihme zu versprechen stehen, zu sprechen hätte, oder gewinne, der oder dieselbe sollen das thuen vor den genannten Unsern lieben Vettern und Churfürsten, Herzogen in Bayern, und nach Ihme vor seinen Räthen, oder in den gerichten, darein dieselbigen Beklagten gehören, oder gesessen seind, und sonst nindert anderstwo, daselbst auch einen jeden das Recht auf seine gebührliche Erforderung fürderlich gestattet werden soll, wo aber hierüber jeztgemelter Unser lieber Vetter, Churfürst und Herzog in Bayern, seine Erben, Graven, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Räth, Hofgesind, Diener, Burger, Bauer, Untersassen oder zugehörige, oder die Ihme zu versprechen stehen, Ihrer Ldl. Leuth, Haab und Güter, an Unser und des Reichs Hofgericht zu Rothweil, oder einige andere Hofgericht, oder Landgericht, oder an die heimbliche gericht, fürgeheischen, geladen, oder ichtes wider sie Ihrer Ldl. Leuth, Haab und Güter fürzunehmen, zu richten, zu urtheilen und zu procediren unterstanden wurde, in was gestalt oder Weesen das geschehe, so wollen Wir doch vom Römisch Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, das dieselben fürheischungen, Ladung, handlungen und Procefs ganz Kraftlos, nichtig, untauglich und ihr keiner darauf zu erscheinen, noch denen nachzufolgen schuldig seyn, die Wir auch iezt alß dann, und dann als iezt gänzlich auf bemelten Unsern Kaiserlichen Gewalt für unkräftig und untauglich sprechen und erklären in Kraft diß Unsers Kaiserlichen brieffs, es wäre dann, das den Klägern über ihr gebührlich erfordern an den obbestimten Enden das Recht versagt, oder gefährlich verzogen würde, so mögen sie das suchen an den Enden, da sich das gebührt, ob auch bisher von Unß ichts wider das alles und jedes vorgeschriben, gegeben und Außgangen wäre, oder füran auf Vergessenheit oder sonst ausgieng und gegeben würde, dasselbig alles und jedes wiederruffen, Aufheben und vernichten, Wir auch gänzlich auf rechtem Wissen von obgemelter Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit mit diesem Briefe, Der obgenannt Unser liebe Vetter, Churfürst und Herzog in Bayrn hat Unß darauf durch Vorgemelt seine Vollmächtige Gewalthabere in Kraft ihres empfangenen Gewalts gewöhnlich gelübdt und Aidt gethan, Unß alß Regierenden Römischen Kayser von solcher Regalien und Lehenschaft wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, für Ihren rechten Natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thuen, alß sich von einem fürsten und getreuen Lehnmann des heil. Reichs zu thuen gebühret, Ungefährlich.

Und

Und gebiethen darauf allen und ieglichen Churfürsten, fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, haubtleuthen, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, das Sie offtgenanten Unsern Lieben Vettern, Churfürsten und Herzogen, Maximilian Emanuel in Bayern und seine Erben an dieser Unserer Kaiserlichen Verleihung, Bevestigung und Beståttigung an denen berührten Kaiserlichen gnaden und freyheiten, damit Er, wie obgemelt ist, begnadet und befreyet ist, nicht verhindern, noch irren, noch iemand anderen zu thuen gestatten, in Keine weis, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwäre Ungnad und straff und dazu eine Poen 100. Marckh Löthigen goldes zu vermeyden, die Ein ieder, so offt Er freventlich hierwider thette, halb in Unser des Reichs Cammer und den andern halben theil denen viel gemelten Unsern lieben Vettern, Churfürsten und Herzogen Maximilian Emanuel, oder dessen Erben unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigl, der geben ist in Unser Statt Wien, den 19den Tag Monaths May nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im 1717den Unserer Reiche des Römischen im 6ten des Hispanischen im 14den des Hungarisch- und Böheimischen aber im 7den Jahre.

Carl ppria.

Vt. f. C. bisch. zu W. und Herz. zu fr. ppria. (L. S.) Ad Mandatum Sac.æ Cæs. Majestatis Proprium.

C. fr. frhl. v. Glandorff.

No. XVI.

Kaufbrief über die Ober-Pfalz, d. a. 1628.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn und Behaimb König rc. Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Khärndten, Crain und Würtenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafe zu Märhern, in Ober- und Nieder-Lausitz, Grafe zu Habspurg, Tyrol und Görtz rc. Bekhennen hiemit und thuen Kundt Männiglich. Nachdem

der von Unß proscribirte Pfalzgraf friedrich verschinner Jahren in der in Unserm Erb Königreich Böhaimb entstandenen Abscheulichen Rebellion, wider Unß, als seinen Kayser und Herrn, mit und neben den Untreuen Rebellen bemelt Unsers Königreichs Böhaimb und derselben Anhänger, durch gebrauchte offentliche Kriegs-Macht und würckliche Entziehung gedacht Unsers Erb Königreichs und Landen, auch andere Hochsträffliche, grausambe und Weltkhündige Unthaten, Verbrechen und Hostiliteten, friedbrüchiger weiß sich so weit vergriffen, das Wir Unsers von Gott an befohlnen Kayserlichen Amtswegen, denselben als einen Verächter und beleidiger Unserer Kayserlichen Mayestätt und hochhait, brechern und zerstörern allgemainen Landtfriedens auch anderer haylsamben Reichssatzungen nit allein in Unsere und des heiligen Reichs Acht- und Aberacht, auch alle dieienige Straffen und Poenen, so dergleichen Achts-Denunciation von Rechts und Gewohnhait wegen mit sich zeucht, erkhennt, erclert und verkhündet, sondern Unß auch durch Chroßbahre Khriegs-Macht und Execution, welche Wir dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, Unsern freundtlichen lieben Vettern, Schwagern und Churfürsten, Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn, des heiligen Römischen Reichs Ertz Truchsässen Committiert, seiner gehabten Land und Leuth der Obern Pfalz in Bayrn, und der Untern Pfalz am Rhein, als welche Unß ohne das wegen seines obverstandenen fridtbrüchigen untreuen Verhandlens und begangenen Abscheulichen Laster der belaidigten Mayestätt, auch der darauf ergangenen Achts- und Aberachts Erkläyrung apert- an- und haimbfällig worden, würcklich bemächtigt, auch solche biß dahero, sowol in Kraft erst angezogener Achts Erkhlärung, als Iure belli ingehabt, und durch bemeltes Churfürsten und Herzogen in Bayrn Ldl. Alß Unsern Vollmächtigen Commissarium administrieren lassen, dargegen aber sein des Herzogen in Bayrn Ldl. mit darsetzung Dero aigenen Person, Landt, Leuth, guet und Bluets, Unß wider besagten fridtbrüchigen Pfalzgrafen, andere Rebellen und Widerwertige, so ansehenliche, treue, vilfeltige und erspriesliche dienst gelaist, Unß zu den Unsrigen geholffen, auch solchergestalt Unß, Unser Löblich Hauß, andere getreue Ständt, und das heylige Röml. Reich deroselben mit ihrem Unsterblichen Rhuem und Namen hoch obligirt gemacht, darneben auch wegen der gelaisten Ansehenlichen Assistenz und gefuhrten langwürigen Costbarlichen Khrieg, ein merckliche grossen Unkosten von Unsertwegen aufgewendt, welchen Wir Sr. Ldl. sowohl von Rechts und billigkeit, als auch der sonderbaren Aufgerichten Obligationen, Versprüch- und Zuesagungen wegen, wiederumb dankbarlich zu erstatten, und guet zu machen schuldig und verbunden sein, Jhro auch hierumben Unser Ertz Herzogthumb Oesterreich ob der Ennß mit allen Nutzungen und Einkhommen insonderheit hypotheciert und Pfandtschaftsweiß übergeben. Das Wir demnach auß zeitlichen, wolbedächtlichen Rath, eigener Bewegnuß, und vollkhommener Kayserlicher Macht, die Unß obangedeutter massen an- und haimgefallene, verworchte, auch von Unß per Sententiam für also verwirckht, erledigt, und haimbfellig allberaith declarierte Landt und Leuth

der

der Obern Churfürstlichen Pfalz in Bayrn, mit und neben allen in der Undern Pfalz am Rhein, herseits des Rheins auf der Haydelbergischen seiten gelegenen Landt, Leuthen, Aembtern, Stött, Schlössern, mit allen Jren ein- und zugehörungen, eines ewigen, beständigen, durchgehenden, unwiderruflichen Khaufs obgedacht Unsers Vetters, Schwagers und Churfürstens Maximilian L. Deroselben Erben und Nachkommen, verkauft, übergeben und eingeantwortet, Alß Wir dann solches in aller beständigster formb und weiß, wie es immer von Rechts und gewohnhait wegen sein Khan, und mag, hiemit thuen vollziehen, und Sr. Ldl. verkauffen, übergeben, und einantworten, ermelte Ober Churfürstliche Pfalz in Bayrn, wie auch die Untere Pfalz am Rhein, herseits des Rheins, auf der Heydelbergischen seiten gelegen, mit deren Landt und Leuthen, sambt allen und yeglichen Chur- und fürstlichen Würdigkaiten, Regalien, hochen Landsfürstlichen Ober- und Herrlichkeiten, Ehren, freyhaiten, auch Jren Rechten, hochen und Niedern Gerichten, Wasserströmen, und flüssen, Zöhlen, Meuthen, Glaitten, zu Wasser und Landt, hochen und Niedern, Gaistlichen und Weltlichen Lehen, Lehenschafften, fautheyen, Mannschafften, Pasart, Gefällen, Wildtfängen, Khönigsleuthen, Aigenschaften, Vogteyen, Stötten, Vöstungen, Schlössern, Märckhten, Clöstern, Dörffern, Weyler, Höf, Hueben, Sölden, Wasserteichen, Vischereyen, Eysbrüchen, Wälden, försten, Wildtpannen, Jagereyen, mit allen Jren Recht und Gerechtigkaiten, Wun, Wald, Egarten, Mösern, Bergen, Bergwerchen, Schätzen, Münzen, Schlichten, Stainen, Marchungen, Auen, Wasserläuffen, Müehlen, Hammern sambt den Malefitzzwängen, pöen, Puessen, Steuern, Ungelten, Aufschlägen, Nachsteuern, Raisen, Todtfällen, Ehehaften, Renten, Gilten, Zinsen, diensten, Zehendten, Einkhommen, Nutzungen, Gefällen, Keßler Handtwerchsbezirck, begnadigung und Oeffnung an Schlössern, die von Unß und dem heiligen Reich zu Lehen rüehren, sambt allen Jren Pertinentien und zugehörungen, nirgends nichts darvon außgenommen, noch hintangesetzt, allein in der Obern Pfalz in Bayrn die gemain Ambter, Parchstein, Wayden und Pleyenstein, welche Wir beraits anderwerths transferiert, und in der Undtern Pfalz am Rhein das Jenige, was Wir ewiger und unwiederruflicher Alienationsweiß gänzlichen Anderwerts beraith verwendt und in diesen Kauf nit wollen verstanden haben, Also, und dergestalt, das mehrgedachtes Herzogen und Churfürsten in Bayrn L. Deroselben Erben und Nachkommen, wie angeregtes fürstenthumb der Obern Pfalz in Bayrn, also auch der Untern Pfalz am Rhein, sovil Wir deroselben erzehltermassen daran verkauffen und übergeben als Jhre angehörige Land und Leuth mit allen ein- und zugehörungen, wie oben gemelt, und der proscribierte Pfalzgraf friederich und seine Vor Eltern genutzt und genossen, derzeit aber wegen ausgestandener Khrieg, Ausplünderung, vilfeltiger schwerer Durchzüg, Langwüriger einquartierung, missräthigen Jahren, Aufschlägen und anderer erlittenen Ungelegenheiten in groser Ruin, verderben, Abgang und Beschwerlichkait steckhen, fürohin innhaben, nutzen, niessen, gebrauchen, gleich andern habenden Lehenbahren, fürstenthumen und Landen, nach Art und Aigenschaft derselben Jres gefal-

 lens

lens und beliebens disponieren, handlen und wandeln mögen. Daran sy auch weder von Unß, Unseren Nachkommen am Reich, noch von Jemandt andern, in ainicherley weiß, geirret, oder gehindert, sondern bey diesem steten unwiderruflichen Kauf und Uebergab vesliglich gelassen, geschutzt und gehandhabt werden sollen, doch weiln mehrbesagte fürstenthumb der Obern und Undern Pfalz von Unß und dem heyligen Reich zu Lehen rühern und gehen, sollen gedachts Herzog und Churfürsten in Bayrn L. Deroselben Erben und Nachkommen, von weylundt dem auch Durchleuchtigen, Hochgebornen, Unserm freundtlichen lieben Vettern, Schweher und Vatter, Wilhelmb dem fünften, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayrn Lobseeligen Angedenckhens herkhommenden Männlichen Nammen und Stammens solche von Unß und Unsern Nachkommen am Reich zum Man- und fanenlehen zu erkhennen und zu empfangen schuldig sein. Auf den fahl aber, welchem der Allmächtig zu verhüetten geruhe, gedachte Wilhelminische Linien, Mannlichen Nammen und Stammens, gänzlichen abgehen, und Khainer mehr auf demselben Geblüeth herkhommenden übrig sein, dannenhero auch solchergestalt die Ober- und Undere Pfalz entweder an ander Jre Agnaten und Lehens-Volger die Pfalzgraven am Rhein fallen, oder in mangel der fähigen Lehens-Erben, Unß, Unsern Nachkommen, und dem heyligen Reich offen und haimbfellig wurden, so sollen gedachte Agnaten und Lehen Volger, oder Wir, Unsere Nachkommen und das heylige Reich, auf welche dann berüehrte Landt und Leuth der Ober- und Undtern Pfalz am Rhein fallen werden, schuldig und verbunden seyn, den Successorn, an den Herzogthumben Obern und Niedern Bayrn und vilgedachter Wilhelmischen Manns-Linien, Allodial- und Eigenthumbs-Erben, welchen solche Herzogthumb entweder auf mehrernanntes Herzogen und Churfürsten Maximilian in Bayrn L. oder Deroselben Erben und Nachkommen, Wilhelmischer Lini disposition und Verordnung, oder in Mangel solcher Verordnung ab Intestato von Rechts- und Billichkeit wegen gebüehren wirdt, den Völligen Khaufschilling, Nemblichen 13. Millionen Gulden Rheinischer Gueter Reichs Münz gerechnet, sambt den *liquidirten Meliorationen* und Verbesserungen, so sy an beede Pfalzen, oder eine derselben gewendet, und deme, was Sy an denen mit diesen Landen von Unß übernommenen schulden abgelöst haben wurden, herauszugeben und zu erstatten, wie dann solche Aigenthums Erben, der Herzog Wilhelmischen Linie auch vor würcklicher völliger Erleg- und Abstattung itztbesagter Summa geldts und an deren schuldigen Widerbezahlung, die fürstenthum und Länder der Obern und Undern Pfalz abzutreten nit schuldig sondern dieselben *Jure Retentionis* so lang innzuhaben, zu nutzen und zu niessen befugt seyn sollen, biß sy angeregten Kaufschillings der *Meliorationen* und Uncostens allerdings bezahlt, entricht, und befriedigt seyn worden. Dargegen, und umb solche bayde fürstenthumb und Lander der Obern Pfalz in Bayrn und theils Undern Pfalz am Rhein haben Unß mehrgedachts Herzogen und Churfürsten Maximilian in Bayrn L. neben denen, Unß, Unserm Löbl. Hauß, dem heyligen Reich und dem gemainen

Weesen

Weesen erwiesenen statlichen, fürtreflichen und erspriesslichen Diensten, Assistenz, Hülf und Wolthaten, dadurch sy, solche Länder und wol ein merers Um Uns und das heilige Reich verdient, an paaren gelt 13. Millionen Gulden obbemehlter Wehrung als ainen rechten bedingten Kaufschilling bezahlen, und richtig machen lassen, desswegen Wir dann Ir L. Dero Erben und Nachkommen, als eines paar bezalten für Uns, und zu Unsers Hauses, auch zu Wider-Eroberung Unserer Erb-Königreich und Landen, wie nit weniger wegen Execution und Einnehmung beeder obbedeuter von den proscribirten Pfalzgraf friederichen Uns haimbgefallenen fürstenthüember der Obern und Undtern Pfalz, wolgedeylichen Nutzen angewendt. und würcklichen ausgelegten Kaufschillings hiemit allerdings Quitt, frey, ledig, und losssprechen, desshalben auch weder an Sr. L. noch Dero Erben und Nachkommen in ewig zeit nichts fordern, prætendieren, sprechen oder suchen sollen und wöllen, Alß Wir Uns dann für Uns, Unsere Erben und Nachkommen am Reich aller einreden, freyhaiten, Concessionen, Exceptionen, Privilegien, Indulten, Dispensationen, insonderhait aber der Exception non numeratæ pecuniae, oder in rem verso und aller anderer behelff und Auszüeg, wie die erdacht und ersinnet werden, und ob solche gleich von Concilien, Pabsten, Römischen Kayser und Khönigen. durch Uns, oder Unsere Erben und Nachkommen, oder iemandt andern von Unsertwegen erlangt, oder auf eigner bewegnuß, rechten Wissen und vollkommener Macht gegeben wurden, hiemit gänzlichen unwiderruflich, freywillig und würcklich verzeihen und begeben. Wir sollen und wöllen auch Sr. L. Dero Erben und Nachkommen diesen Kauf, und was dieser Brieff begreiffet und in sich hat, wider Männiglich alsso gewären, fertigen, und Sy desswegen allerdings schadloß halten, wie Wir es von Rechtswegen und crafft ainer sonderbaren under diesem dato gefertigten, und gedachts Herzog und Churfürsten L. eingehändigten Schutz. Schirm. und Gewehrschaffts-Verschreibung, welche hieher allerdings alsswann sy von Worth zu Worth hierinn begriffen, erhohlt wirdt, schuldig und verbunden seyn, Alles treulich, ohne Gevehrde. Und dessen zu warem Urkund haben Wir diesen Khauff. und Uebergaab-Brieff mit aigenen handen underschrieben, und Unsern Kaiserlichen Secret Verfertigt Sr. L. einhendigen lassen. Geschehen auf Unsern Khöniglichen Schloss zu Prag, den 4ten Mart. im 1628sten Unserer Reiche des Römischen im 9ten des Hungarischen im 10ten und des Böhaimbschen im 11ten Jahre

Ferdinandt.

Anton.⁹ Abbt zu Crems ppria. (L. S.) Ad Mandatum Electi Dni. Imperatoris proprium.

Jacob Berchtold ppria.
Christoff Fhr. von Schellendorff ppria.
M. Hillebrandt ppria.
J. B. Schellhart.

No. XVII.

No. XVII.

K. Ferdinand des IIIten Schreiben wegen der Ober-Pfälzischen Schulden-Vertretung, d. a. 1653.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Durchleuchtige Hochgeborne, freundtlich geliebte Schwester und Churfürstin, auch lieber Vetter und Fürst,

Nachdem zwischen Unsern und E. L. Lbdl. Verordneten Räthen die sach wegen Deroselben Renunciation, so Uns Vermög des Münsterischen fridens um die schuld der 13. Millionen, und derentwegen Verpfendten Landes ob der Enns Auszuliefern ist, nunmehr so weit Verglichen, das unter der darin gesetzten Clausul, wo von Cassier- und Annullirung der umb dise Summa, und besagtes Landt, ob der Enns lautenden Brief gemelt wird, die Jenige Versicherung, und Obligation, welche E. L Lbdl. sub dato Prag den 16ten Octbr. Ao. 1652. in eventum wegen Vertret- und Schadloshaltung der bey Uebergebung der Obern Pfalz Ausgesetzten, und in der Lista der Passirlichen schulden nit begriffenen Creditoren von uns ertheilt worden, nit verstanden, sondern Ausgenommen sein, und in ihren Kräfften verbleiben solle. Also und damit E. L. Lbdl. sambt Dero Kindern Pupillen, Erben und Nachkommen dessen ein Versicherung haben. So thuen Wir Uns gegen E. L. Ldl. hiemit erklären und obligiren, das gleichwie es ohne das die Intention und meinung nit gehabt, das angeregte Eventual Verschreibung de dato 16. Octbr. ao. 1652. wegen der Ausgesetzten Unpassirlichen Creditoren und schulden, Unter besagter Clausula Annullatoria verstanden und begriffen, oder dahin zu extendiren sey, also dieselbe darvon ausgenohmen, Und allerdings in ihren Krefften verbleiben, und uncassiret seyn solle. Darauf sich dann E. L Lbdl. von Vormundtschafft und Administrations wegen sambt Dero Kindern, Pupillen, Erben und Nachkommen wohl zuverlassen. Dero Wir mit beharrlichen freündt- brüder- und Vetterlichen Willen Kayl. Hulden, Gnaden, und allem gueten vorderst wohl beygethan verbleiben. Geben zu München den 31. Augusti, Ao. 1653. Unserer Reiche des Röml. im Siebenzehnden, des Hungarischen im 28sten und des Behaimbischenim 26sten

E. L.

Guetwilliger Bruder Und Vetter,
Ferdinandt.

Vt.
Ferdinand Graff Khurtz.

Wilhelmb Schröder.

Inscriptio.

Denen Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Mariae Annae in Ober und Niedern Bayrn, Auch der Obern Pfaltz, Herzogin, Pfaltzgräfin bey Rhein, Landtgrävin zu Leuchtenberg, gebornen Königlichen Prinzessin zu Hungarn und Böheimb,

heimb, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgundt und Grävin zu Tyroll Wittiben, und Albrechten Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayrn, Unserer freundtlich geliebten Schwester und Churfürstin, Auch lieben Vettern und fürsten.

No. XVIII.

Verzicht der Prinzeßin Elisabeth, d. a. 1460.

Von Gots Gnaden Wir Elizabeth geborne von Bayrn, Herzogin zu Sachsen, Landtgrevin in Döringen, und Marggrävin zu Missen, des Hochgebornen fürsten Herrn Albrechts Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern und Graven zu Vohburg, Unsers lieben Herrn und Vatters seliger Gedächtnus eeliche Tochter, Bekennen vor Uns und alle Unser Erben offentlich mit dem brive. Als uns der benante Unser lieber Herre und Vater seliger Gedächtnus zu dem hochgebornen Fürsten Unserm lieben Herrn und Gemaheln, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen, Lantgraven in Döringen und Marcgrafen zu Missen 20000. guter Rinischer Gulden zu heyratgut geben, und Uns auch mit ander fertigung zu seiner Liebe fruntlichen und lieblichen fürsehen, und usgericht hat, daran der benante Unser lieber Herr und Gemahel und wir, ein ganz benügen haben: Hierumbe mit wohlbedachtem Mute, und gutem Willen, so haben Wir Uns gegen den Hochgebornen Fürsten Unsern lieben Brudern, Herrn Johannsen und Herrn Sigimunden, Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn etc. auch andern Unsern und Iren Brüedern, iren Erben und Nachkommen des Namens, und Mans-Erben zu Bayrn gar und genzlichen Vorzügen, und uffgeben, geben uff und vorzahen Uns auch wissentlich in Kraft diss Brives, und mit willen und gunst des obgnanten Unsers lieben Herrn und Gemahels, alles und Iglichs Unsers Vaterlichen und Müterlichen Erbes, Landt, Lewet und gut, ligends und farends, Es sey eigen, Lehen, geistlichs oder Wertlichs, Pfantschaft oder anders, wie man das genennen oder erdencken mochte, nichts usgenommen, nach hindangesetzt, lautter, genzlich und ewiglich, globen und versprechen auch mit Unsern trewen und wirden in crafft diss brives, das wir nach Unser Erben, nach nymant von Unsern wegen fürbasser zu ewigen zyten nymmermehre Keyn anspräch, recht noch vorderung dorumb, nach darnach nicht mehr haben, nach gewinnen sullen, nach wullen, wider mit geistlichen nach wertlichen Rechten nach ane Recht, nach mit Keynen Sachen, in Keyne wise, Es were dann, das Unser Brüder vorgemelt ane leiblich Manns-Erben mit tode vorgingen, Und manlich Erben der Herrn von Beyrn gebrechen und nicht mehr weren, Alsdann sullen und mügen Wir erben, als andere Tochter, und frawen von Beyrn nach Gewohnheit und Herkommen derselben Lande ungeverlich, und was Wir ader Unser Erben, ader ymant von Unsern wegen wider sulchs anfiengen Retten, rechten, ader tetten, mit welcherley sachen das beschee, das haben Wir an aller

ler statt, und vor allen gerichten unrecht, und verloren, und sie und ire Erben recht behabt, und gewunnen. Des zu warem Urkunde geben wir den brive mit Unsernn anhangenden Insigil vorsigilt.

So bekennen Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen, Lantgrave in Döringen, und Marcgrave zu Missen, das sulche vorzeichnus, so die benant Unser liebe Gemahel hyemit tut, und getan had, mit Unserm guten willen und wissen bescheen ist. Globen und vorsprechen auch für Uns und Unser Erben in crafft diss brives daß Wir es getruwelich dobey bleiben lassen, und nichts dowider suchen, nach fürnemmen wullen in Keyne wise getrewelich und Ungeverlich. Dess zu Urkunde haben Wir Unser Insigil zusambt Unser lieben Gemaheln Insigil auch an den brive gehangen, der geben ist zu Lipzk, am Montag nach Sant Elizabethen Tage, der heiligen Witwen nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt. Vierzehnhundert und darnach im Sechzigisten Jaren.

(LS.) (LS.)

No. XIX.

Verzicht der Prinzeßin Maria, d. a. 1571.

Von Gottes Genaden Wir Maria Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund rc. und Grävin zu Tyrol rc. geborne Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Obern und Nidern Bayrn rc. Bekennen für Uns, all Unser Erben und Nachkommen, offentlich mit dem Brief, als der Hochgeborn fürst, Unser frundtlicher lieber Herr und Vatter, Herr Albrecht, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Obern und Nidern Bayrn rc. Uns dem Durchleuchtigen fürsten Herrn Carln, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt rc. Graven zu Tyrol und Görz rc. mit Unserm guten Willen Ehelichen vermehlt, auch 50000. fl. Reinisch in gueter gengiger Landtswerung zur Haimbsteuer und Heurathgut gegeben, darzue fürstlich und Eerlich, wie ainer gebornen fürstin gebürt, auch im Fürstenthum und Hauß zu Bayrn herkhomen, und sonderlich dieser zeiten bey den fürstlichen Heusern gebreuchlich gefertigt hat, daran Uns gänzlichen, und wol begnüegt, auch füran benüegen soll, das Wir Uns demnach mit willen und Gunst obgenants Unsers lieben Herrn und Gemahels für Uns und all Unser Erben gegen obgemelten Unsern lieben Herrn Vattern Herzog Albrechten, rc. Seiner Lieb Erben Männlichs Stammen, und geschlecht, absteigender Lini, für und für, in eewig zeit aller und yeder Succeßion und Erbschaften, so Uns oder Unsern Erben von obgemelten Unserm Herrn Vattern, fraw Muettern, gebrüedern und aller derselben nachkommenden Männlichen Erben absteigender Linien, so lang deren ainer von Sönen zu Sönen, für und für zu rechnen, in Leib und Leben ist, inkünftig

zuesteen,

zuesteen, und gebürn möcht, oder Khöndt, frey, wilkührlich, on allen Zwang, forcht, oder andere Hinderfüerung, sonder allein in bewegung des allgemainen durchgeenden, fürnemblich aber bey Unserm Vätterlichen Hauß Bayrn, albeg hergebrachten gebrauch, genzlichen Verzigen haben, und verzeichen uns dess alles hiemit in Crafft diss briefs, wie solches nach Ausweisung geistlicher und weltlicher Recht, auch aller Landsgebräuchen am Khreftigisten beschehen soll, kan und mag, also das Wir, Unser Erben und Nachkommen, oder yemant anderer von Unseretwegen zu allen obberührten künftigen Erbfällen, Khainerley Ansprach Recht noch forderung mer haben, suechen, fürnemmen, noch gewinnen sollen, noch wollen, weder mit geistlichen, noch weltlichen Gerichten, oder Ausserhalb Rechtens, noch sonst in ainiche ander weise, und endlich von und Auf Unserm Vätterlichen Hauß und Stammen Bayrn in Khunftig wenig noch vil nit erben sollen, noch wollen, es tragen sich die fäll, (Ausser was Wir Uns als hieunten vermelt, bedinglich vorbehalten) zu wie sie wellen, so lang ainer oder mer Unsers Vätterlichen Nammen nnd Stammens (doch allein dieser absteigenden Linien) des Hauß Bayrn in Leib und Leben sein wirdet, dann Wir und Unsere Erben dess alles yetz als dann, und dann als yetz wie gehört, genzlich und entlich verzigen sein sollen und wöllen, Wir begeben Uns auch hierauf wissentlich auch wohlbedächtlich aller und yeder freyheiten, genaden, Restitutionen, Dispensationen, Absolutionen, behelff, Auszüg und Recht in gemain und sonderheit, die von den Bäpsten, Kaysern, Königen und andern Rechtssetzern dem weiblichen Geschlecht zu Gunst gesetzt, und gegeben seindt, und sonderlich der Recht, so die gemainen Verzichten, und die umb Kunftig Erbschafft beschehen, für uncreftig halten, deren aller Wir dann genugsamlich underwiesen, und bericht seindt, Wir und Unser Erben sollen und wellen Uns auch wider dise Unser Verzicht ainicher Genad, freyheit, Restitution oder Absolution, so Uns gleich die von Bäbsten, Kaysern und Khünigen, aus aigner Macht, oder bewegnuss gegeben, oder ausbracht, und erlangt wurdeu, desgleichen auch der Exception, als ob wir betrogen, hindergangen, durch forcht, oder in ander weg gedrungen, oder gelegenheit der Sachen, Und dises handels nit wol und genuegsamlich bericht gewest, oder an Unserer Legitima verletzt wären, oder ainicher anderer fürzug und behelff, wie die Menschen Synne erdencken möchten, Khaineswegs gebrauchen, ob auch ainer merern Verzicht, dann hierin begriffen ist, vonnöthen were, dieselb wollen Wir hiemit auch also creftiglich, und würklich gethan haben, als ob die mit sondern Worten und Clauseln hierin ausgedruckt were. Aber auf den fall, den Gott lang verhüetten welle, das Unser Herr Vatter und Brüder one Männlichen Leibs Erben todts abgehen, oder in Khunftig Kein Manns Erb diser Linien in Leben sein solte, welches dann alles zu den Willen Gottes steet, behalten Wir Uns und allen Unsern Erben den Erblichen Zuetritt zue allem Jenigen, wess Wir Uns, Unserm Herrn Vattern, gebrüedern, und Iren konftigen Manns Erben, auch Erbens Erben zu gueten quetwillig verzigen und begeben haben, hiemit ausdrucklich bevor, also und dermassen, das Uns, und Unsere Erben alsdann diese Unser Verzicht weiter nit binden, noch in ein Vorderung und Ersuechung Unsers Väterlichen, Mueterlichen, Brüderlichen, Schwesterlichen, und aller anderer nachfolgenden

 Erbfäll,

Erbfäll, wie sich die biß daselbshin zuegetragen hetten, Keinerley ausgenohmen, zum wenigisten nit irren oder hindern sollen, in kain weiß. Des zu wahrem Urkund haben Wir auf Mangl diser Zeit gegrabens Insigels erbeten den Hochwirdigen, in Gott Vattern, Unsern lieben Herrn und freundt, Herrn Johann Jacoben Erzbischoffen zu Salzburg, des Stuels zu Rom Legaten, das Sein Lieb Jr Erzbischoflich Insigl von Unsertwegen hieran gehangen. Wir haben auch dises Unser Sigl bitt mit aigner hand Underschrüft bezeugt, darunter Wir Uns, auch Unser Erben und Nachkommen verbinden, und verpflichten, all und yedlich Puncten, Articl, und den ganzen Inhalt diser Verzicht, war, stett, vest und unzerbrochen zu halten, und deß zu merer sicherheit auch volkomener befräftigung solcher Verzicht haben Wir bey Unsern fürstlichen Ehren, treuen und Würden, alle und yede obgeschribne Mainung treulich zu halten, zuegesagt und versprochen, und darzue ainen gelerten Aydt zue Gott dem Allmechtigen in disen Brief geschworen. Und von Gottes Gnaden Wir Carl Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, und Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen für Uns, Unser Erben und Nachkommen, das dise Verzicht, so obgenante Unser freundliche Liebe Gemahel, wie obstehet, gethan hat, mit Unser als Jrer Lieb Eevogts sonderlichen Wissen, willen und zuegeben, beschehen ist, Demnach gereden und versprechen Wir bey Unsern fürstlichen Würden und Worten, für Uns, all Unser Erben und Nachkommen, die Wir auch hierzue vestiglich verbunden haben wellen, solche Verzicht mit samt Jrer Lieb stätt, vest und unzerbrochen zu halten, genzlich dabey zu bleiben, und in Kain weg darwider zu thuen, noch verschaffen, das darwider Ichts gethan, oder fürgenohmen werd. Wir verzeyhen Uns auch aller behelf, einred, und Auszüge, die Uns wider dise Unserer freundlichen lieben Gemahel Verzicht dienstlich seyn Khöndten, oder möchten. Alles getreulich, und on geverde. Des haben Wir zu warem Urkundt, auch stätter Haltung, und befräftigung aller obgeschribner sachen und Handlung, Unser Insigl zu des obgenanten, Unsers besonder lieben Herrn und freundts des Erzbischoffen zu Salzburg ꝛc. von Unserm lieben Gemahel erbetnen Insigl an diesen brief auch thun hengen. Der geben ist in der Stadt Wien, am Erchtag nach Bartholomäi, den 28. Augusti, nach Christi Unsers Erlösers gepurde, im 1571sten Jare.

Maria Erz Herzogin zu Oesterreich
geborne Herzogin in Bayrn.

(L.S.) (L.S.)

No. XX.

No. XX.

Verzicht der Prinzeßinn Maria Anna, d. a. 1600.

Von Gottes Genaden Wir Maria Anna, Ertz Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgundi, und Grävin zu Tyrol, ꝛc. geborne Pfalzgrävin bey Rhein, Herzogin in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bekennen für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen offenlich mit dem Brieve. Als die Durchleuchtige Fürsten, Unser freundtlicher lieber Herr Vatter, und Herr Brueder, Herr Wilhelm und Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Uns dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ferdinanden, Ertz Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Graven zu Tyrol und Görtz ꝛc. mit Unserm Gueten Willen ehelichen vermehlet, auch 50000. fl. Reinisch in gueter gangbarer Landts Wehrung zur Haimbsteur, und Heurathguet gegeben, darzue fürstlich und ehrlich, wie ainer gebornen Fürstin gebürt, auch im Fürstenthumb und Hauß zu Bayrn Herkhommen, und sonderlich diser Zeiten bey den Fürstlichen Heusern gebreuchig, gefertigt haben, Daran Uns genzlichen und wol benuegt, auch füran benüegen soll, Das Wir Uns demnach mit willen und Gonst obgenants Unsers lieben Herrn und Gemahls für Uns, all Unser Erben, gegen obgemelt Unserer lieben Herrn Vatter Herzog Wilhelm, auch Herrn Brueder, Herzog Maximilian Jrer Ldl. Erben Männlichs Stammen und Geschlecht absteigender Lini, für und für in ewige Zeit aller und yeder Succession und Erbschafften, so Uns oder Unsern Erben von obgemeltem Unserm Herrn Vattern, Frau Muttern, gebrüedern, wie nicht weniger von dem Durchleuchtigen Fürsten, Unserm freundtlichen lieben Herrn Vettern, Herrn Ferdinanden, Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. und aller derselben nachkommenden Mannlichen Erben absteigender Linien, so lang deren ainer, von Söhnen zu Söhnen, Röml. Catholischer Religion, für und für zu rechnen, in Leib und Leben ist, künftig zuesteen, und gebüren möcht, oder Khundt, frey willkührlich, ohne allen Zwang, forcht, oder andere Hintertüerung, sonder allein in bewegnng des allgemainen durchgehenden, fürnemblich aber bey Unserm Vätterlichen Hauß Bayern allweg hergebrachten Gebrauch nach gänzlichen verzigen haben, Und verzeichen Uns deß alles hiemit in crafft diß briefs, wie solliches nach Ausweisung Geistlicher und weltlicher Recht auch aller Landtsgebräuch am cräfftigisten beschehen soll, kan und mag, Also das Wir, Unser Erben und Nachkommen oder yemand anderer von Unsertwegen zu allen obberüerten konftigen Erbfällen, Khainerley Anspruch, Recht, noch Forderung mehr haben, suechen, fürnehmen, noch gewinnen sollen, noch wellen, weder mit Geistlichen noch Weltlichen Gerichten, oder außerhalb Rechtens, noch sonst in andere ainiche weiß, und entlich von und auf Unserm Fürstlichen Hauß und Stammen Bayrn in Khonftig wenig noch vil nit erben sollen noch wellen, Es tragen sich die fähl (ausser was Wir Uns, als hieundten vermeldt, beding-

lich vorbehalten) zue, wie sie wellen, so lang ainer oder mehr Unsers fürstlichen Nammens und Stammens (doch allein dieser obvermeldter absteigenden Linien) des Hauß Bayrn in Leib und Leben sein würdet, dann Wir und Unsere Erben deß alles yetz als dann, und dann als yetz, wie gehört, genzlich und entlich verzigen sein sollen und wellen, Wir begeben Unß hierauf auch wissentlich und wohlbedächtlich aller und yeder freyhaiten, genaden, Restitutionen, Dispensationen, Absolutionen, behelff, außzüg, und Recht in gemain, und sonderhait, die von den Bäbsten, Kaysern Königen und andern Rechtssetzern dem Weiblichen Geschlecht zu Gunst gesetzt, und gegeben seindt, und sonderlich der Recht, so die gemainen Verzichten, und die umb Khonftig Erbschafften beschehen, für uncrefftig halten, deren aller Wir dann genugsamblich underwisen und bericht seindt, Wir und Unsere Erben sollen und wellen Unß auch wider dise Unsere Verzicht ainicher genad, freyhait, Restitution, oder Absolution, so Unß gleich die von Bäbsten, Kaysern oder Königen, aus aigner Macht oder bewegnuß gegeben, oder außbracht und erlangt wurden, desgleichen auch der Exception, als ob Wir betrogen, hintergangen, Durch forcht, oder in ander weg getrungen, oder gelegenheit der sachen und dises handels, nit wol und genugsamblich bericht geweßt, oder an Unserer Legitima verletzt weren, oder ainicher anderer fürzug und behelff, wie die Menschen Synne erdenckhen möchten, Khainswegs gebrauchen, ob auch auf die in gegenwärtiger Verzicht begriffnen fällen, sich noch verners zu verzeihen vonnöthen were, dasselb wollen Wir hiemit auch alsso crefftiglichen und würcklich gethan haben, als ob solches mit sondern Worten und Clausuln hierin ausgedruckt were Aber auf den fall, den Gott genediglich verhüetten welle, das Unser Herr Vatter, Vetter und Brüeder, ohne Mannliche Leibs-Erben, Tods abgehen, oder in Konftig Khainer, der Römischen Catholischen Religion, Manns Erb diser Linien, mer im Leben sein solte, welliches dann alles zu dem Willen Gottes steet, behalten Wir Unß, und allen Unsern Erben den Erblichen Zuetritt, zu allem Jenigen, wessen Wir Unß, Unserm Herrn Vatter, Vettern Gebrüedern, auch Jren konftigen Manns Erben, auch Erbens Erben zu guetem, guetwillig verzigen, und begeben haben, hiemit Außdrucklich bevor, alsso und dermassen, das Unß, und Unsere Erben, alsdann dise Unser Verzicht, weiter nit bünden, noch in Einforderung und Ersuechung Unsers Vätterlichen, Muetterlichen, Vetterlichen, Brüederlichen, Schwesterlicheu und aller anderer nachfolgender Erbfäll, wie sich die biß daselbsthin zuetragen hätten, Khainerley ausgenommen, zum wenigisten nit irren, oder hindern sollen, in Khainweiß Des zue wahrem Urkundt haben Wir aus mangl Unsers Jnsigels den Hochgebornen fürsten, Unsern freundtlichen lieben Oheim und Schwagern, Herrn Geörg Ludwigen Landtgraven zum Leuchtenberg und Graven zu Halß ꝛc. erbetten, das Sein Lieb von Unserntwegen Dero Jnsigl hieran gehangen. Wir haben auch diß Unser Siglbeth mit aigner Handt Unterschrifft bezeugt, darunder Wir Unß, auch Unser Erben und Nachkommen verbünden und verpflichten all und yeglich Puncten, Articl, und den ganzen Jnnhalt diser Verzicht, war, stett, vest und unzerbrochen zu halten. Und deß zu mehrer sicherhait, auch volkhomener Becrefftigung sollicher Verzicht, haben Wir bey Unsern fürstlichen Ehren, threuen und Würden,

alle

alle und yede obgeschribne Mainung threulich zu halten, zugesagt, und versprochen, und darzue ainen gelerten Aidt zue Gott dem Allmächtigen in disen brief geschworen. Und von Gottes Genaden Wir Ferdinand Ertz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Grave zu Tyrol und Görtz rc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, das dise Verzicht, so obgenante Unser freundtliche geliebte Gemahl, wie obsteet, gethan hat, mit Unser als Irer L. Ehevogts sonderlichen Wissen, Willen und zuegeben beschehen ist. Demnach gereden und versprechen Wir, bey Unsern fürstlichen Würden und Worten, für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, die Wir auch hierzu vestiglich verbunden haben wellen, solliche Verzicht, mit sambt Irer Lieb, steet, vest und unzerbrochen zu halten, genzlich dabey zu bleiben, und in Khain weg darwider ze thuen, noch verschaffen, das darwider ychts gethan, oder fürgenommen werde. Wir verzeyhen Uns auch aller behelff, Einred und Auszüge, die Uns wider dise Unserer freundtlichen lieben Gemahel Verzicht dienstlich sein Khündten oder mechten. Alles gethreulich, und ohne geverde, Und deß zu wahrem Urkundt, auch steeter haltung und becreftigung aller obgeschribner sachen und handlung, haben Wir ebenfalls Unser fürstlich Insigl hieran hangen laßen. Geschehen in Unserer Statt Grätz, den 24. Monatstag Aprilis, als man zalt von Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers allerheiligsten Geburtte, Im 1600sten Jare.

Maria Anna.

(L.S.) (L.S.)

No. XXI.

Verzicht der Prinzeßin Magdalena, d. a. 1613.

Von Gottes Genaden, Wir Magdalena, Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Bayrn, Gülch, Cleve und Berg, Grävin zu Veldentz, Sponheim, Marckh, Ravensperg und Mörs, frau zu Ravenstain, gebohrne Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Ober und Nidern Bayrn rc. Bekennen für Uns, all Unser Erben und Nachkhommen offentlich mit disem Brieff. Als die Durchleuchtige fürsten, Unser genedigister geliebter Herr Vatter, und freundtlicher lieber Herr Brueder, Herr Wilhelm und Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nider Bayrn rc. Uns dem Hochgebornen fürsten, Herrn Wolfgang Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzo-

Herzogen in Bayrn, Gilch, Cleve und Berg, Graven zu Veldenz, Sponheim, Marckh, Ravenspurg und Mörs, Hern zu Ravenstein ꝛc. mit Unserm gueten Willen, Ehelichen vermehelet, auch 50000 fl. Rheinisch, in gueter gangbarer Landswerung zur Haimbsteur, und heurathgut gegeben, darzue fürstlich und Ehrlich, wie ainer gebornen fürstin gebürt, auch im fürstenthumb und hauß Bayrn herkhommen, und sonderlich diser Zeiten bey den fürstlichen heusern gebreuchig, gefertigt haben, daran Uns genzlich und wol geniegt, auch füran beniegen soll, das Wir demnach mit Wissen und Willen obgenants Unsers lieben Herrn und Gemahels, für Uns, all Unser Erben, gegen obgemelt Unserer lieben Herrn Vatter, Herzog Wilhelmen, auch Herrn Brueder Herzog Maximilian, Irer ll. Erben, Männliches Stammen und geschlecht, absteigender Lini für und für in ewigzeit aller und yeder Succession und Erbschafften, so Uns oder Unsern Erben, von obgemeltem Unserm Herrn Vattern, fraw Muttern, gebrüedern, Wie nit weniger von weylend dem Durchleuchtigen fürsten, Herrn ferdinanden, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. und aller derselben Nachkommenden Manlichen Erben absteigender Linien, so lang deren ainer von Söhnen zu Söhnen, für und für, zu rechnen im Leben ist, in Khonftig zuestehen, oder gebühren Möcht, oder Khundt, frey wilkührlich, ohne allen Zwang, forcht, oder andere hinderfüerung, sonder allain in bewegung des algemain, durchgehenden, fürnemblich aber bey Unserm Hauß Bayrn, allweg hergebrachten gebrauch nach genzlich verzigen haben, und verzeihen Uns deß alles hiemit in Crafft diß briefs, wie solches nach Ausweisung Geist- und Weltlicher Recht, auch aller Landsgebreuch, am Krefftigisten beschehen kann, soll und mag, also, das wir, Unsere Erben und Nachkommen, oder yemandt anderer von Unsertwegen zu allen obberuerten konftigen Erbfällen, Khainerlay Anspruch, Recht, noch Vorderung mehr haben, suechen, fürnemmen, noch gewinnen sollen, noch wellen, weder mit Geistlichen, noch weltlichen Gerichten, oder Ausserhalb Rechtens, noch sonst in andere ainiche weis, und endtlich von und aus Unsern fürstlichen hauß, und Stammen Bayrn in Konftig wenig noch vil nit erben sollen noch wellen, es tragen sich die fäll, (ausser was Wir Uns, als hieundten vermeldt, bedinglich vorbehalten) zue, wie sie wellen, so lang ainer oder mehr Unsers Namen und Stammens (doch allain diser obvermelten absteigenden Linien) des Hauß Bayrns im Leben sein würdt. Dann Wir und Unsere Erben des alles yez als dann, und dann als yez wie gehört, genzlich und endtlich verzigen sein sollen und wellen; Wir begeben Uns hierauf auch wissentlich und wohlbedächtlich, aller und yeder freyhaiten, Gnaden, Restitutionen, Dispensationen, Absolutionen, behelf, auszüg und Recht in gemain und sonderhait, die von den Bäpsten, Kaysern, Khönigen und andern Rechtssezern, dem Weiblichen geschlecht zu Gunst gesezt und gegeben seindt, und sonderlich der Recht, so die gemainen Verzicht, und die umb Konftig Erbschafft geschehen, für uncrefftig halten, deren aller Wir dann genugsamblich underwisen und bericht sein. Wir und Unsere Erben sollen und wellen Uns auch wider dise Unser Verzicht, ainicher Gnad, freyhait, Restitution oder Absolution, so Uns gleich die von Bäpsten, Khaysern oder Khönigen, aus aigner Macht oder bewegnuß, gegeben oder ausbracht, und erlangt wurden, desgleichen auch der Exception, als ob Wir betrogen, hündergangen, durch forcht,

oder in ander weg getrungen, oder gelegenhait der sachen und dises handels nit wol und genuegsam bericht gewest, oder an Unserer Legitima verlezt weren, oder ainicher anderen fürzug und behelff, wie die Menschen Synne erdenkhen möchten, keineswegs gebrauchen, Ob auch auf die in gegenwärtiger Verzicht begriffenen fällen sich noch verners zu verzeichen vonnöthen were, dasselb wollen Wir hiemit, auch also creftiglichen und würcklich gethan haben, alß ob solches mit sondern worten und Clausuln hierin ausgedruckt were. Aber auf den fahl, den Gott genediglich verhüetten welle, das Unser Herr Vatter und Brüeder ohne Manliche LeibsErben todts abgehen, oder in Khonftig Khain MannsErb, diser und Weylend Unsers freundtlichen lieben herrn Vetters, herzog ferdinand Linien mehr im Leben sein solten, welches dann alles zu dem Willen Gottes steht, behalten Wir Unß und allen Unsern Erben den Erblichen Zuedritt zu allem Jenigen, wessen Wir Unß, Unsern Herrn Vatter, gebrüedern, und weylend Unserm Vetter und Jren Konftigen Manns Erben, auch Erbens Erben zu guetem, guetwillig verzigen, und begeben haben, hiemit Ausdrucklich bevor, also und dermassen, das Unß und Unsere Erben, als dann dise Unser Verzicht, weiter nit binden, noch in einforderung und ersuechung Unsers Vätterlichen, Müeterlichen, Brüederlichen, Vetterlichen, Schwesterlichen, und aller anderer nachvolgender Erbfäll, wie sich die biß daselbshin zuegetragen hätten, Khainerley ausgenommen, zum wenigisten nit irren, oder hindern sollen, in khain weiß. Deß zu warem Urkhundt haben Wir auß Mangel Unsers Jnsiegls, den Ehrwürdigen in Gott Vatter, Unsern besonder lieben freundt herrn Johann Christofen Bischoffen zu Aichstett 2c. erbetten, das sein frtl. Dero Jnsigl von Unserntwegen hieran hangen lassen, Wir haben auch dise Unser Sigl bith mit Unserer aigen handt Underschrifft bezeugt, darunter Wir Unß, auch Unsere Erben und Nachkommen verbindten und verpflichten, alle und yede Punct, Articl, und den ganzen Jnhalt diser Unserer Verzicht, wahr, stätt, vest, und unzerbrochen zu halten, und deß zu mehrer sicherheit, auch volkomner becreftigung diser Verzicht haben Wir bey Unsern fürstlichen Ehren, Threuen und Würden, alle und yede obgeschribne Mainung treulich zu halten zugesagt, und versprochen, und darzue ainen gelerten Aydt zu Gott den Allmächtigen in disen Brief geschworen. Und von Gottes Genaden Wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayrn, Gülch, Cleve und Berg 2c. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, das dise Verzicht, so obgenante Unser freundtliche liebe Gemahlin, wie obstett, gethan hat, mit Unserm als Jrer L. Eevogt, sonderlichen wissen, willen und zuegeben beschehen ist. Demnach gereden und versprechen Wir, bey Unsern frl. Würden und Worten, für Unß, all Unser Erben und Nachkommen, die Wir auch hierzue vestiglich verbunden haben wellen, solche Verzicht, mit sambt Jrer L. stätt, vest und unzerbrochen ze halten, genzlich dabey ze bleiben, und in khain weg darwider ze thun, noch verschaffen, das darwider Ichtwas gethan oder fürgenommen werde. Wir verzeihen Unß auch aller behelf, einred, und Außzüge, die Unß wider dise Unserer freundtlichen lieben Gemahlin Verzicht, dienstlich sein khöndt, oder mecht, Alles getreulich und ohne geverde. Und diß zu wahrem Urkhundt, auch stätter haltung und bekrefftigung aller obgeschribner sachen, und handlungen, haben Wir Unß mit aigner handt unterschriben, und Unser Jnsigl hiran

hiran hangen lassen. Geschehen zu München, den 14. Monats Tag Novembris, als man zalt von Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im 1613ten Jar.

Ich Magdalena Pfalzgräfin bey Rhein, bekenne hiemit, daß diß mein freyer ungezwungner Will, und Mainung, das Ich auch zu merer diser Verzicht bekräftigung des herrn Bischofen zu Aichstett frdtl. erbetten, in Mangel meines Insigls Dero Secret hieran hangen zu lassen.

Wolfgang Wilhelm ppria.

(L. S.) (L. S.)

No. XXII.

Vollmacht für den Freyherrn von Zehmen, vom 3. Jenner 1778.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein; urkunden und bekennen hiermit: Nachdem der Weyl. Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf am Rhein, des heil. Röml. Reichs Ertz Truchseß und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Unser vielgeliebter Herr Oheim das zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und in Selbden der Willhelminische, sowohl der gantze Kayserlich-Ludovicianische Mann Stamm des Haußes Bayern erloschen, mithin alles Erbe und Allodium, an beweglichen und unbeweglichen Guthe, samt dazugehörigen Hohen und niedern Gerechtsamen und deren Besitz, vermöge Unserer Hochgeehrtesten Frau Mutter Frau Marien Antonien verwittibten Churfürstin zu Sachsen, gebohrnen Kayserl. Prinzeßin und Hertzogin in Ober- und Nieder Bayern Gnaden und Ldl. an Uns ertheilter — Cession auf Uns verfället und transmittiret ist; So haben Wir zu gehöriger Besorgung der Sachen, an Ort und Stelle, den Vesten, Unsern Geheimen Rath und lieben getreuen, Adolph Alexander Freyherrn von Zehmen zu Unsern Bevollmächtigten ernannt, und geben selbigem Krafft dieses, völlig,

völlige Macht und Gewalt, alles deshalb zu Behauptung Unserer Gerechtsame denen Rechten nach Erforderliche zu verrichten; Insonderheit die Versiegelung des Churfürstlichen Nachlaßes dergestalt, daß zuförderst auf die Behältniße, worinn die Kleinodien und andere Mobilien und Vorräthe sich befinden, und auf das Archiv, worinnen des Haußes in Erb- und Lehns-Gerechtsame einschlagende Urkunden und Acten aufbewahret sind, das ihm anvertraute hiesige Insiegel aufgedrucket werde, zu besorgen; Nichtminder die, in- und außerhalb Bayern gelegenen, erblichen Grundstücken, Herrschaften und Lande, für Uns und in Unserm Nahmen in Besitz zu nehmen und zu behalten; Auch sonst alle und jede, aus dem Bayerischen Allodial-Nachlaß Uns zustehende Rechte und Beneficia, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, allenthalben, auch da nöthig, durch Protestationes vor dazu requirirten Notarien und Zeugen, oder sonst Bestens zu verwahren. Auch geben Wir Unserm Bevollmächtigten das Recht, andre ein- und mehrmahl zu substituiren, auch solche substitutiones wiederum zu revociren, sowohl überhaupt alle und jede Actus, die sonst ein Speciale oder Specialissimum Mandatum erfordern möchten, vermöge Unsers obhabenden Auftrages, zu verrichten.

Welchemnach Wir denn auch seine Handlungen genehmigen, und ihn deshalben vertreten und schadloß halten wollen.

Zu Urkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und Unser Churfürstliches Innsiegel vordrucken laßen. So geschehen Dresden, den 3ten Jenner 1778.

Friedrich August.

(L.S.) von Stutterheim.

David Fizeaux.

No. XXIII.

Protestations-Instrument vom 9. Febr. 1778.

In Nomine Sacro Sanctae Trinitatis.

Kund und zu wißen sey hiermit allermänniglichen, sonderlich aber denen, so es zu wißen von nöthen, daß im Jahre Jesu Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth, Eintausend Siebenhundert Acht und Siebenzig Indictione Romana Undecima und Römer Zinnßzahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Iosephi Secundi, erwählt und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien und zu Jerusalem, Mit-Regent und Erb-Thronfolger derer Königreiche Hungern und Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Ertz-Her-

zogs

zogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Lothringen, Steuermarck, Cärnthen und Crain, Groß-Herzogs zu Toscana, Groß-Fürsten zu Siebenbürgen, Marggrafens zu Mähren, Herzogs zu Braband, Limburg und Lützenburg, Geldern, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Meyland, Mantua, Parma, Piacenza und Guastalla, Calabrien, Bar, Montferrat und Teschen, Fürsten zu Schwaben und Charleville, Gefürsteten Grafens zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Hennigau, Kyburg, Görtz und Gradisca, Marggrafens des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, zu Pont a Mousson und Nomeny, Grafens zu Namur, Provinz Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Sarwerden, Salm und Falckenstein, Herrns auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. meines allergnädigsten Kaisers und Herrn, Ihro Kaiserlichen und Königlichen Majestät Regierung und Reichs, des Römischen im Dreyzehenden Jahre, Monats war der Neunte Monats-Tag Februarij, Ihro Excellenz der Churfürstl. Sächßl. Herr Geheime Rath, Herr Adolph Alexander Freyherr von Zehmen zu München, mir Endesbenannten, auf Erfordern in Dero, auf der Weinstraße allhier gelegenen, denen Thallerischen Erben gehörigen und zum goldenen Hahn genannten Gasthofe, in der zweyten Etage habendes Logis, Nachmittage gegen Vier Uhr, erschienenen Kaiserlichen offenbaren geschwornen Notario declariret haben, welchergestalt Dieselben, als Churfürstlich-Sächsischer Herr Bevollmächtigte, gesonnen wären, zu Beobachtung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, an den sämmtlichen Bayrischen Allodial-Nachlaß zustehende, von Einem hohen Churfürstlichen Bayerischen Ministerio aber in Zweifel gezogen werd-wollende Befugniße und Gerechtsame, eine in Schriften abgefaßte, von Denenselben unterschriebene und besiegelte Protestation, im Beyseyn eines Notarii und Zeugen, Ihro Excellenz dem Churfürstl. Bayerischen Herrn Geheimen Rath, Geheimen Raths Cantzler, Conferenz-Ministre und Ober-Lehn-Probst, Herrn Wigelaus Aloys Freyherrn von Kreittmayr, einzuhändigen, zu welchem Ende denn Dieselben mich Endes gesetzten Kaiserlichen offenbaren geschwornen Notarium hiermit requiriret haben wollten, mit hochgedachten Herrn Geheimen Rath und Churfürstlich-Sächßischen Herrn Bevollmächtigten, mich nebst denen Zeugen zu Ihro Excellenz, dem Herrn Conferenz-Minister, Freyherrn von Kreittmayr, sogleich zu begeben, wie Sie die Insinuation obgedachter Protestation bewerckstelligen würden, mit anzusehen, auch dasjenige, was sonst dabey vorfallen dürfte, ad Notam zu nehmen, zu protocolliren, ein oder mehrere Instrumenta publica darüber aufzurichten und solche Denenselben einzuhändigen. Dieweilen ich nun ratione officii dieses nicht abschlagen sollen noch wollen; So habe ich zuförderst Herrn Johann Christoph von Röthen, Kauf- und Handels Herrn, ingleichen Herrn Ferdinand Christoph Mayern, Candidatum Juris, beyderseits von Regenspurg, zu meine Instruments-Zeugen hierzu besonders requiriret, und dann mit Ihro Excellenz dem Churfürstlich Sächsischen Herrn Bevollmächtigten, Freyherrn von Zehmen, mich nebst denen nurbenannten Herren Zeugen, zu Ihro Excellenz dem Herrn Conferenz-Minister Freyherrn von Kreittmayr, in deßen auf der Burggaße allhier befindliche Hauß, und in das eine Treppe hoch, mit drey Fenstern forne nach ermeldeter Gaße und gegen Mittag zu gehende

hende Zimmer, begeben, und Dieselben darinne angetroffen. Es wiederholten hierauf Ihro Excellenz der Churfürstlich Sächsische Herr Geheime Rath, Freyherr von Zehmen, als Churfürstlich-Sächßischer Herr Bevollmächtigte, die an mich gethane und oben bemerckte Requisition, und überreichten sodann im Beyseyn derer von mir requirirten Herren Zeugen, Ihro Excellenz dem Churfürstlich-Bayerischen Herrn Geheimen Rath, Geheimen Raths Canzler und Conferenz-Minister, Freyherrn von Kreittmayr, Eingangs beschriebene Protestation, mit dem Ersuchen, solche anzunehmen, und an die Behörde zu bringen. Gleichwie nun Ihro Excellenz der Herr Conferenz Minister Freyherr von Kreittmayr sothane schriftliche Protestation, welche folgendergestalt lautet:

> Endesbenannter hat sich bald nach seiner Ankunft allhier, bey Einem Hochpreißlichen Ministerio, als Bevollmächtigter Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen, seines gnädigsten Herrn, dargestellet, um in Höchstdero Namen Kraft habender Vollmacht ex Jure cesso Dero Durchlauchtigsten Frauen Mutter, der verwittweten Frau Chur-Fürstin zu Sachsen, gebohrner Kaiserl. Prinzeßin und Herzogin in Ober- und Nieder-Bayern Königl. Hoheit, den Höchstdenenselben ex Jure Sanguinis et proximitate gradus zustehenden sämmtlichen Allodial-Nachlaß, weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Maximiliani Iosephi von Bayern, an Immobilibus und Mobilibus, samt hohen und niedern Gerechtsamen in Besitz und resp. Gewahrsam zu nehmen, auch hierunter und sonst alle, Höchstdenenselben quocunque titulo an sothaner Verlaßenschaft zukommende Iura, allenthalben bestens zu verwahren, sowol überhaupt alles deshalb zu Behauptung Höchstdero Gerechtsame denen Rechten nach Erforderliche zu verrichten.
>
> Gleichwie nun derselbe sich hierzu durch Production der ihm von Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachßen gnädigst ertheilten zu Dreßden am 3. Jan. an. cur. ausgestellten Vollmacht hinlänglich und Rechtsgegründet legitimiret hat; Also muste er zuförderst auf seine Zulassung zur Versiegelung aller dererjenigen Behältniße, worinnen die Kleinodien und andere Mobilien, auch Cassen- und Frucht-Vorräthe des Churfürstl. Bayerischen Nachlaßes befindlich, ingleichen des Archivs, worinnen des Haußes in Erb- und Lehns-Gerechtsame einschlagende Urkunden und Acten aufbewahret sind, antragen. Dieses hat er sofort gethan, und die Erklärung beygefüget, wie er nächstdem sämmtliche in- und außerhalb Bayern gelegene, zu mehrgedachter Verlaßenschaft gehörige erbliche Grundstücken, Herrschaften und Lande, für Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen und in Dero Namen in Besitz zu nehmen und zu behalten, auch sonst alle und jede aus dem Chur-Fürstl. Bayerischen Allodial-Nachlasse Höchstdenenselben zustehende Rechte und Beneficia, sie mögen Namen haben wie sie wollen, allenthalben auf Art, wie es am kräftigsten und beständigsten geschehen mag, zu verwahren habe.

Nichtsminder hat derselbe Gesetz- und Ordnungsmäßig angetragen, daß da Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachßen Allodial- und Erbgerechtsame, auch auf das Weiber- und Erb-Lehn, dergleichen sich bey näherer Auseinandersetzung des ganzen Erbes und des eigentlichen Mann-Lehns hin und wieder noch ergeben wird, ingleichen auf dasjenige, was den Allodial-Erben von den Nutzungen und Einkünften des letzten Jahres, von allen Mann-Lehen, bekannten Rechten nach, zukommt, sich mit erstrecken, dieserhalb sowol, als wegen derjenigen Güther, wo erbliche und Mann Lehn-Stücke oder Gerechtsame miteinander vermengt sind, die Rent- und Kasten-Verwaltere, Beamte und Pachtere zu getreuer und absonderlicher Berechnung und Ablieferung des Nutzungs-Betrags, und zwar wegen der vorgedachten Mann-Lehnbaren Güther, bis zu dem gesetzmäßigen Ziele des letzten Jahres, bey den untermengten Erb- und Lehngüthern aber, bis zu erfolgter Absonderung der Erb- und Mann Lehn-Substanz für Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachßen mit verpflichtet würden. Wann nun Endesbenannten hierauf von Einem Hochpreißlichen Ministerio eine schriftliche Gegen-Eröfnung zugefertiget worden, welche weder gewierig noch bestimmt ist, und blos zu unnöthigen Aufenthalt Anlaß giebet; So hat er zwar bis nun zu, auf seine eigene Gefahr und ohne dazu von seiner höchsten Behörde autorisirt zu seyn, blos zu Bezeigung alles thunlichen Glimpfs, mit ferneren, den Zuständigkeiten seines Durchlauchtigsten Committenten gemäßen Maaßnehmungen angestanden. Er siehet sich aber nunmehro, da ihm auf seinen wiederholten Antrag die Versiegelung verweigert werden wollen, um so dringender bemüßiget, darwider und sonst Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachßen, als seines Serenissimi Committentis, Jura allenthalben bestens zu verwahren.

Protestiret demnach hiermit auf Art und Weise, wie es am kräftigsten und beständigsten geschehen mag, wider die ihm unbefugt verweigerte Aufdruckung des ihm gnädigst anvertrauten Chur-Fürstl. Sächß. Insiegels, auf alle und jede zu dem Chur-Fürstl. Bayerischen Nachlaß gehörige Mobiliar- und Allodial-Stücke in sich haltende Behältniße, sowol auf das, des Haußes Bayern in Erb- und Lehns-Gerechtsame einschlagende Urkunden und Acten, aufbewahrende Archiv; Contradiciret allen und jeden an solchen Orten und Stellen, anderwärtig unternommenen Gesetz- und Rechtswidrigen Versiegelungen, protestiret wider alles dasjenige, was dabey, sowol wegen Entsiegelung, als sonst in irgend einer Maaße bereits vorgenommen worden, oder fernerhin einseitig vorgenommen werden könte; Will Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachßen hierunter versirende Jura allenthalben und contra quemcunque bestermaaßen feyerlichst offen und vorbehalten haben; Contradiciret aller und jeder auf Allodial-Lande und Stücke des Chur-Fürstl.

Bayerischen

Bayerischen Nachlaßes sich erstreckenden anmaaßlichen Besitznehmung, ingleichen der Anmaßung des Erb- und Weiber-Lehns, und alles deßen, was den Allodial-Erben, den Rechten nach, an Nutzungen und Einkünften von Mann-Lehn-Gütern gebüret, wie nicht minder allen darüber einseitig etwa getroffenen oder noch zu treffenden Verabredungen, Verabhandlungen, Cessionen und Transactionen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und geschloßen werden, mit wem sie wollen; Protestiret wider die einseitige Verpflichtung sämtlicher Rent- und Kasten-Verwaltere, Beamte und Pachter der, zum Chur-Fürstl. Bayerischen Nachlaß gehörigen Güter und Einkünfte, ingleichen wider alle und jede Berechnung und Ablieferung des Nutzungs-Betrags davon.

Reserviret ausdrücklich alle und jede, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ex jure cesso Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter Königl. Hoheit, an weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Maximiliani Josephi in Bayern Nachlaß zustehende Allodial- und Erb-Gerechtsome, plenissime, auch nichts davon ausgeschlossen; Will die in Höchst Ihro Nahmen und auf Höchst Ihro Befehl, durch ihn zu ergreifen gewesene Posseß daran, als würcklich und realiter ergriffen ansehen und gehalten wißen; Protestiret wider alles, so dagegen zum Nachtheil besagter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gerechtsame eingewendet werden will, und will davon nichts eingeräumet haben; declariret vielmehr, daß er auf Befehl und Namens mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, Höchst Denenselben überhaupt alle und jede an der Churfürstl. Bayerischen Verlassenschaft habende An- und Zusprüche an Immobilibus und Mobilibus, nebst dabey befindlichen hohen und niedern Gerechtsamen, sowol alle und jede Beneficia, ins besondere wegen der Ober-Pfalz, Actiones et Beneficia ex pace Westphalica, tanquam lege Imperii universali competentia, contra quemcunque reserviret haben will, wie er sie denn hiermit ausdrücklich und feyerlichst reserviret.

Alles Kraft habender Vollmacht, und wie es in bester und beständigster Form Rechtens geschehen mag. Zu dessen Bekräftigung gegenwärtige Declaration und resp. Protestation von ihm, als Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und mit seinem angebohrnen Petschaft besiegelt ist. So geschehen München, den 9. Februarij 1778.

(L. S.)

Adolph Alexander de Zehmen.
Churfürstl. Sächßl. Bevollmächtigter.

nicht nur sogleich annahmen, sondern auch solche von Wort zu Wort in meiner des Notarii und derer Herren Zeugen Gegenwart laut durchlasen; Also erklärten sich Dieselben darauf, wie Sie im Namen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu Beobachtung Höchst Deroselben Iurium, wider diese Protestation zu reprotestiren genöthiget würden, und declarirten zugleich, daß Sie solches hiermit gethan haben wollten. Wann denn nun dieses alles vorherstehendermaaßen vor mir, dem Notario, und denen Herren Zeugen würcklich erfolgt ist, und, da hierbey nichts weiter vorgefallen, dieser Actus Nachmittage halb fünf Uhr beendiget worden; Als habe ich

Gotthelf Christian Keilholtz,

als aus Römisch Kaiserlicher Majestät, Macht und Gewalt creirt und vereydeter Notarius publicus das disfals von mir gehaltene und fideliter niedergeschriebene Protocoll in gegenwärtiges Instrumentum publicum redigiret und mit eigner Hand mundiret, auch, nachdem ich es nach fleißig gehaltener Collationirung mit meinem Notariats-Protocoll in allen gleichlautend befunden, nebst denen Herren Zeugen unterschrieben auch besiegelt, und mit dem mir allergnädigst conferirten Notariat Signet corroboriret und vollzogen. So geschehen Anno, Indictione, Regimine, mense, die, horis, locisque ut Supra annotatis.

(L. S.)

(L. S.) Gotthelf Christian Keilholtz.
Notar. Publ. Caesar. jur. et ad hunc actum legitime requisitus.

(L. S.) Johann Christoph von Röthen.
als erbetener Zeuge.

(L. S.) Ferdinand Christoph Mayer.
qua testis requisitus.

No. XXIV.

Chur-Sächsisches Gesandtschafts-Promemoria vom 10ten Jenner 1778.

Durch das nach göttlichen Willen am 30ten mens. & anni praet. erfolgte bedauerliche und unerwartete Ableben, weyl. Sr. letztregierenden Churfürstl. Durchl. zu Bayern, ist bekantermaasen, der vom Kaiser Ludovico Bavaro descendirende Bayerische Manns-Stamm völlig erloschen, und würden mithin der verwitweten Frauen Churfürstin zu Sachßen Königl. Hoheit nunmehro ipso jure in den Besitz und Genuß des

des sämmtlichen, Höchst-Denenselben, als allein noch lebenden Prinzeßin des Hauses Bayern, Gesetz- und ordnungsmäßig zugefallenen Bayerischen Erbes und sonstige Gerechtsame getreten seyn.

Höchst Dieselben haben aber sothane Dero Gerechtsame, mittelst förmlicher, unterm 1ten May 1776. ausgestellter Cession an Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Herrn Sohn gänzlich überlassen, wodurch Sich nurhöchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. berechtiget gefunden, sämmtlichen Bayerischen Allodial-Nachlaß an immobilibus & mobilibus, samt dazu gehörigen Hohen und Niedern Rechten, als Dero wahres und alleiniges Eigenthum zu betrachten, weshalb Sie Sich nicht entbrechen mögen, zu Ergreifung des Besitzes davon, in Höchst Ihro Nahmen, und zu Verwahrung Ihrer Rechte, Ihren Bevollmächtigten, den Geheimen Rath, Freyherrn von Zehmen, in die Bayerischen Lande sofort abzuschicken.

Hierbey setzen Ihre Churfürstl. Durchlaucht, in zuversichtlichen Vertrauen voraus, wie dieses Dero wohlerworbenes Erb-Recht um so minder irgendwo bezweyfelt werden wolle noch könne, als überhaupt Verträge auf Erbfälle zu treffen, im Deutschen Reiche so gewöhnlich, als rechtmäßig ist.

Man läßt für jetzo alles dasjenige, so bey dermaligem Erledigungs-Falle, die Lehns-Folge, samt den dabey in Ansehung der Mann- und Weiber-Lehen, auch sonst zu beobachtenden Unterschied betreffen kann, annoch auf sich beruhen, und gedenket nur desjenigen auf Recht und Herkommen, sowohl auf die eigene Bayerische Hauß-Verfaßung gegründeten Satzes, nach welchem die nächste weibliche Descendenz eines Haußes, das alleinige Erbrecht hat, immaasen auch die Einwendungen, daß die Erb-Güther und Particular-Acquisitiones zu Lehen gemacht, oder den alten Lehen einverleibet seyen, oder sonst ein Mit-Eigenthum daran erlangt sey, allemahl auf That-Sachen hinaus gehen, die Beweis erfordern; insonderheit aber, zwischen denen Häußern Bayern und Pfalz, wegen der bey ihrer Theilung (seit welcher sie bekanntermaasen in ganz abgesonderter Verfaßung stehen) noch auch bey Ihren nachherigen Freundschaffts-Tractaten, ein solcher Vergleich errichtet worden, welcher jenem allgemeinen Erbfolgs-Rechte irgends widerspräche, oder selbiges zum Nachtheile des, dem lezten Manns-Erben Bayerischer Linie zunächst verwandten Weibes-Stammes abändere.

Was nun nach solchen, da nöthig mit mehrern ohnschwer zu erweisenden rechtmäßigen Principiis, Ihro Churfürstl. Durchlaucht ex jure cesso Dero Durchl. Frauen Mutter Königl. Hoheit am Bayerischen Erbe würklich zugefallen ist, solches scheinet allhier specifice anzugeben, zu weitläuftig und überflüßig zu seyn, immaasen auch hierunter die bekannten Rechte hinlängliche Maase geben. Ueberhaupt läßt sich jedoch bestimmen, daß dazu

1) Die Altväterlichen, bey der Theilung von Anno 1329. an das Hauß Bayern gekommenen Erbgüter;

2) Die Nieder-Bayerischen Erbgüter, welche die Bayerische Ludovicianische Linie für sich allererst Anno 1340. acquiriret hat.

3) Alle

3) Alle übrige, von gedachter Ludovicianischen Linie, nachher erworbene Erbgüter.

4) Alle Verbeßerungen der Mann-Lehn-Güter, sowohl an zugekauften Grund-Stücken, als wo sonst etwas dazu aus dem Allodial-Vermögen verwendet worden ist;

5) Das bewegliche Guth, nebst den bis zur gesetzmäßigen Frist zu erhebenden Lehns-Nutzungen, sowohl die Frucht- als Cassen-Vorräthe, und überhaupt alle Mobilien und Moventien.

6) Die außenstehenden Forderungen, und was dazu an verfallenen Abgaben, abgelößten Landes-Schulden, und sonst zu rechnen seyn möchte, und endlich

7) Das, wegen der Ober-Pfalz im J. P. W. Art. IV. §. 4. anerkannte Debitum von 13. Millionen Gulden,

zu rechnen sind.

In Ansehung alles dieses und deßen, was Ihnen sonst noch diesfalls zustehen möchte, laßen Ihro Churfürstl. Durchl. vorgedachtermaasen die Posseß ergreifen; Sie mögen sich jedoch dabey der Besorgnis nicht entledigen, wie wegen nöthiger Absonderung sothanen Erbes vom Lehen, Schwierigkeiten vorkommen, ja wohl endlich bedenkliche Weiterungen daraus entstehen könnten.

Sie wünschen an Ihrem Theil nichts mehr, als selbigen in verträglichster Maase begegnen und vorbeugen zu können, und würden in solchem Betracht zu einem billigen und verhältnismäßigen Abkommen, willigste Hände bieten, wie Sie denn auch diesfalls bereits vorhin an Chur-Pfalz, als präsumtiven Lehns-Folger, und nächsten Bäyerischen Agnaten, Eröfnung gethan, zu Treffung eines freundschaftlichen Einverständnißes, mittelst dazu vorgeschlagener Conferenzen, die thunlichste Einleitungen machen laßen, und auch dermalen noch darauf beharren.

Zugleich aber erachten Ihre Churfürstl. Durchl. denen Ihnen höchst schätzbaren und verehrlichen Freundschaffts- und Verwandschaffts-Verbindungen, in welchen Sie mit Ihro Römisch-Kayserlich. auch Kayserlich-Königlich. Apostolischen Mjtl. Mjtl. zu stehen das Glück haben, vorzüglich angemeßen, Allerhöchst Denenselben von obigen sonder Anstand Eröfnung zu thun, indem Sie nicht zweifeln, Ihre Kayserl. auch Kayserl. Königl. Mjtl. Mjtl. werden nach Dero erhabensten Denkungsart, Gemüthsbilligkeit und tiefsten Einsichten, bey dieser wichtigen Vorfallenheit, zur Sicherheit des allgemeinen Ruhestandes im deutschen Reiche, durch Abwendung etwa zu besorgender unübersehlicher Weiterungen, geneigtest beyzutragen Sich gefallen laßen.

Zu Ihro Kayserl. und Kayserl. Königl. Mjtl. Mjtl. preißwürdigsten Gesinnung, hegen Ihro Churfürstl. Durchl. dabey nicht minder das vollkommenste Vertrauen, daß Allerhöchst Dieselben ins besondere, Ihnen, die bey solcher, durch Gottes Fügung sich ereigneten Gelegenheit, Denenselben zukommenden rechtmäßigen Vortheile, nicht nur gern gönnen, sondern auch deren würkliche Erlangung und

Erzie-

Erzielung des gewünschten gütlichen Abkommens, vorkommenden Umständen nach, zu befördern, um so gewißer geneigt seyn, als Sie Sich bey so öftern Gelegenheiten der schmeichelhaftesten Versicherungen Allerhöchst Deroselben günstigen Wohlmeynung zu erfreuen gehabt haben, auch solche jederzeit mit gebührenden Dank und vollkommenster Verehrung erkennen werden.

Endes unterzeichnete Churfürstl. Sächßische Gesandschafft, ist dahero ausdrücklich befehliget, im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. ihres gnädigsten Herrn, obstehendes, wie hiermit geschiehet, geziemend zu erklären, und hoffet, daß sie darauf mit einer baldigen gefälligen Antwort werde beehret werden.

Wien, den 10. Jenner 1778.

Gr. v. Hoym.

v. Petzold.

No. XXV.

Antwort des Kaiserl. Königl. Ministerii vom 23. Januar. 1778.

Da man den Inhalt des von einer hier anwesenden Churfürstlichen Sächßischen Gesandtschaft unterm 10ten dieses überreichten Pro-Memoria, die Allodial-Verlassenschaft des letzthin verstorbenen Herrn Churfürsten von Bayern Durchlaucht betreffend, in genaue Erwegung gezogen, so fand man für nothwendig, die in solcher wichtigen Angelegenheit eintretende verschiedene Rechtssätze, und die Gründe der dabey unterwaltenden Gerechtsamen und Ansprüche Ihro Kais. Königl. Apostol. Majest. und des gesammten Durchlauchtigsten Erzhauses deutlich und kurtz zusammen zu fassen, und mittelst der Beylage hier anzuschließen.

Man vermeinet hierinnen alles dermaßen rechtsbeständig aus einander gesetzet und erwiesen zu haben, daß an der Richtigkeit der diesseitigen Ansprüche kein Zweifel übrig bleiben, und man sich schmeicheln sollte, Se. Churfürstl. Durchl. von Sachßen werden nach der Billigkeit ihrer Denkungsart den Ansprüchen Ihro Kais. Königl. Apostol. Majest. Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und vermöge des bestehenden engen Freundschaftsbandes alle daraus erwachsende Vortheile gerne gönnen. Wien, den 23ten Jänner 1778.

Kaunitz Rietberg.

Rechtssätze
über die Kurbayerische Allodial-Verlassenschaft.

Es ist allgemein bekannt, daß in den Churfürstlichen und andern illustern Häußern, die Succession in die Allodial-Verlassenschaft, sich nicht nach der gemeinen Vorschrift des bürgerlichen Rechtes abmessen lassen, sondern theils die pacta domus, theils das durch Jahrhunderte bestättigte Herkommen den Ausschlag gebe.

Man hat nämlich in allen diesen Häußern stetshin die Erhaltung des Splendors und Ansehens derselben zur Haupt-Absicht voraus gesetzt, und um diesen Endzweck zu erreichen, alle Güter und Haabschaften dem männlichen Stamme zugewendet, und die weibliche Erben nur dazumalen zugelassen, wenn der Mannsstammen ausgegangen, mithin die Erfüllung dieser Absicht nicht mehr möglich war.

Zu diesem Ende also haben die weiblichen Erben, ungeachtet Denenselben nach den gemeinen Rechten eine gleiche Erbportion mit den Männlichen bey jedem Successions-Falle gebühret hätte, Sich mit einer geringen Ausstattung abfinden lassen, und zu Günsten der männlichen Descendenz auf alle übrige Erbschaft Verzicht leisten müssen.

Diese Ausschließung der weiblichen Erben, hat und konnte sich aber niemals weiters ausdehnen, als bis wohin sich die Ursach derselben erstreckte; und derowegen ist auch bey derley Renunciationen immerhin die Clausul beygefüget worden, daß eine solche verziehene Tochter (wie z. B. die Worte der von des seel. Herrn Churfürsten von Bayern Frauen Schwester, der Kayserin Josepha Majest. eingelegten Verzichts-Urkunde lauten) auf den Fall des erlöschenden Mannsstammens sich und ihren Erben, den Zutritt zu alljenigen, dessen sie sich dem Mannsstammen zu guten, gutwillig verziehen und begeben hat, ausdrücklich bevor- also und dermaaßen behalte, daß Sie und Ihre Erben diese Verzicht nicht weiters binden, noch in Anforderung des Väterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen und aller andern Erbfolgen, wie sich solche bis daselbsthin zugetragen hätten, keinerley ausgenommen, nicht irren, noch hindern solle. ꝛc. ꝛc.

Hieraus ergiebt sich demnach der richtige Schluß, daß sobald der Fall der Erlöschung des Mannsstammens sich ereignet, zu dessen Gunst die Verzicht gutwillig eingeleget worden, auch die Verzicht für nicht geschehen anzusehen sey, und mithin der Vorbehalt des Rücktritts auf all dasjenige Allodial-Vermögen statt finde, welches einer solchen Tochter, wenn Sie dem Herkommen gemäß die Verzicht nicht geleistet hätte, zugekommen wäre.

Die Richtigkeit dieses Satzes ist nicht nur schon durch mehrere Urtheile bey dem Reichshofrathe und Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht bestättiget worden, sondern auch in sich selbst so einleuchtend, daß man ansonst ein solches Pactum Reservatorium

torium der Töchter für gantz unbedeutend und unwürcksam ansehen, und ihnen dasjenige Erbtheil, welches sie nur unter einer gewissen ausdrücklichen Bedingniß entbehren zu wollen, zugesaget haben, auf ewig gegen alles Recht und alle Billigkeit entziehen müßte.

Wenn man nun diese in den Rechten und Gewohnheiten Deutschlandes bestens gegründete Rechtssätze, auf den gegenwärtigen Bayerischen Successions-Fall anwendet, so kann in Ansehung des Erbrechtes auf das Allodial-Vermögen nicht blos auf eine noch lebende weibliche Collateral-Erbin des letzten männlichen Erbens, Rücksicht genommen werden, sondern es ist zu untersuchen, welche von denen bis hieher verziehenen Töchtern in ihren Erben noch vorhanden, und welche unter diesen die älteste; mithin den Sich vorbehaltenen Rücktritt in die dem Mannsstammen überlassene Güter und Vermögen ins Werk zu setzen befugt sey.

Hertzogs Albrechts des V., welcher eigentlich das Primogenitur-Recht in Bayern eingeführet hatte, Tochter Maria, war an den Erz-Herzog Carl von Oesterreich vermählt; des Sohns und Nachfolgers Albrechtens, nämlich des Hertzogs Wilhelms des V. Tochter, Maria Anna, war die Gemahlin des Kaisers Ferdinands des II., Sohn des obgemeldten Erz-Herzogs Carls.

Beyde diese Bayerische Prinzeßinnen leisteten die gewöhnliche Verzicht, zu Günsten der männlichen Erben, mit dem Vorbehalt des Rücktrittes für sich oder Ihre Erben, auf den Fall, wenn der Mannesstammen erlöschen sollte.

Von beyden diesen Prinzeßinnen stammen Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. in gerader Linie ab, und treten demnach in den Platz der beyden vorgemeldten verziehenen Bayerischen Töchter, um diejenige Verlassenschaft mit vollem Rechte zu fordern, welche diesen Prinzeßinnen, wenn sie keine Verzicht geleistet hätten, damals zugestanden, und, wegen den beeydeten Vorbehalt für sich und Ihre Erben denen letztern dermalen, wo die Bedingniß der Verzichte hinweg fallt, nicht abgesprochen werden kann.

Ihro Churfürstl. Durchl. von Sachßen werden daher von selbst erlauchtest erkennen, daß, da Höchst-Dero verwittibte Frau Mutter als eine Schwester des letztverstorbenen Herrn Churfürsten seel. Andenkens, ebenfalls nicht anders, als in der Qualität einer verziehenen Prinzeßin und Regredient-Erbin auftreten könne, und Sich daher auch niemals von einer jüngeren Regredient-Erbin des Rücktritts-Rechtes würde berauben lassen, eben so wenig auch Höchst-Dieselben gemeinet seyn werden, Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. als die erste und älteste Regredient-Erbin von einem solchen auf offenbare Rechts- und Billigkeits-Gründe gebaueten Anspruche, auf die nunmehr durch die Erlöschung des Chur-Bayerischen Mannsstammens erledigte Allodial-Verlassenschaft, auszuschließen.

No. XXVI.

Chur-Sächßl. Gesandtschafts-Pro-Memoria, an das Kaiserl. Königl. Ministerium vom 8. Februar. 1778.

In der auf das dißseitige die Bayerische Succeßions-Angelegenheit betreffende Pro Memoria vom 10ten vorigen Monats, unterm 23. ejusd. erhaltenen Antwort, wird sich lediglich auf die in der Beylage enthaltene unerwartete Aeusserung, wornach Ihro Kaiserl. Königl. Majest. wegen derer zweyen, in das Durchl. Ertzhauß Oesterreich vermählt gewesenen Bayerischen Prinzeßinnen, Maria und Maria Anna, vermöge derer in ihren Verzichts-Acten enthaltenen Reservationen, Sich als erste und älteste Regredient-Erbin betrachten, bezogen.

Es haben aber die, in allen Verzichts-Acten gewöhnlich beygefügten Reservationes, wodurch ohnehin niemand ein mehreres Recht, als ihm würcklich zusteht, sich geben oder gegen den Dritten erlangen kann, selbst angeführter, auch in den Verzichts-Acten ausdrücklich vorausgesetztermaßen blos die, in den ältern Hauß-Verträgen und beständig hergebrachten Verfassungen gegründete, und auf zukünftige Erledigungs-Fälle sich verschiedentlich ereignen könnende Eventual-Erbfolge, zum Gegenstande.

Nichtminder ist in facto eine Geschichtskundige Sache, daß bey denen, im Ludovicanischen und Rudolphinischen Hauße vorgekommenen Erledigungs-Fällen, das Erbe lediglich der nächstgesipten Weibes-Erbin des abgegangenen Mann-Stammes, selbst durch Kayserl. Urtheile und Entscheidungen zugekommen, niemals aber eine Vertheilung unter vorhin abgestorbener Erblasser vielfältig hinterbliebenen Weibes-Stämmen statt gefunden hat; wie denn auch eben deswegen eine besondere Inventirung über jeden Erblassers selbsterworbenes Vermögen, worauf es bey einer solchen an sich nicht statt findenden Vertheilung ohneingereimten Falls hauptsächlich, und insonderheit bey dem obgedachten Falle, auf derer Hertzoge Alberti V. und Wilhelmi V. selbsterworbenen Nachlaß, ankommen möchte, niemals gewöhnlich gewesen, vielweniger nach verlaufenen Jahrhunderten noch beyzubringen ist; Nicht zu geschweigen, daß eben diese Grundsätze von dem Durchl. Ertzhause Oesterreich, selbst gegen das Hauß Bayern mit dem vollständigsten Erfolge behauptet worden: Ohnerachtet sich in der Verzicht der Oesterreichischen Prinzeßin Annae, der Gemahlin Weyl. Hertzogs Alberti V. von Bayern eben diejenigen Reservationes finden, so in den Verzichten obbenannter Bayerischen Prinzeßinnen anzutreffen sind.

Da hiernächst aus drey Kaiserl. Königl. unterm 12ten und 15ten vorigen Monats bekannt gewordenen Patenten, sowohl aus der sub dato 20ten ejusd. an dißseitige Gesandtschaft abgegebenen Note zu vernehmen gewesen, daß Ihro K. K. Majest. nicht nur die von Dero Crone Böhmen relevirenden Lehngüter, sondern auch überdiß

diß einen großen Theil der Ober- und Nieder-Bayerischen, sowohl der Ober-Pfälzischen Lande, wegen einer vom Kayser Sigismundo Ao. 1426. auf das, mit Herzog Johanne abgegangenen Straubingischen Mann-Stammes Antheil, erhaltenen würcklichen Belehnung, nichtweniger die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, vermöge einer vom Kaiser Matthia Ao. 1614. erlangten Expectanz, in völligen Besitz nehmen lassen; Gleichwohlen ermeldete bis jezo noch unbekannte Belehnung auf allen Fall nicht das Erb- und Allodial-Guth, dergleichen in besagten Landen allenthalben mit untermenget ist, sondern nur die Straubingischen, bey Herzog Johannis in Bayern Ableben erledigte Reichs- und Mannlehnbaren Güther, angehen kan; Die Ao. 1614. auf die Herrschaft Mindelheim dem Anführen nach ertheilte Expectanz aber gegenwärtig um so weniger eintreten mag, nachdem 1618. Weyl. Kaisers Matthiae Majest. die bey der, als Eigen erkauften Herrschaft Mindelheim befindlichen Reichs-Lehen, nemlich den Blutbann, Zoll und Forst-Recht, dem Herzog Maximiliano von Bayern, auch allen Deroselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindelheim, als Erblehn und von Eigenthum ohnabgesonderte Pertinentien verliehen haben: Ueberdiß die ganze Ober-Pfalz ohne Ausnahme der darinnen befindlichen Böhmischen Lehen wegen der XIII. Millionen, wofür selbige von Kaisers Ferdinandi II. Majest. an Churfürst Maximilianum I. verkaufet ist, dessen nunmehro überlebenden Allodial-Erben vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses, besonders verhaftet bleibt; So können Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nicht Umgang nehmen, Dero Gerechtsame wegen aller unter obermeldten Landen und Herrschaften mitbegriffenen Erblehn und Allodial-Güther, zusamt dem daran sowol, als an den Lehen-Güthern, wegen der Lehns-Verbesserungen und nach Verhältniß der Zeit abzutheilenden Nutzungen, auch in jedem Lehnguthe vorhandenen Mobilien und Moventien, habenden Jure possessionis et retentionis, so wie überhaupt, also auch insbesondere gegen alle einseitige Besitznehmungen, Verabredungen und Verabhandlungen, wie die Nahmen haben mögen, andurch bestens verwahren zu lassen. Sie halten Sich aber zu Ihro K. K. Majest. preißwürdigsten Gemüths-Billigkeit ohngezweifelt versichert, daß Allerhöchstdieselben die so oft ertheilten schätzbarsten Freundschafts-Versicherungen in diesem wesentlichsten Fall zu bethätigen, Dero Besitznehmung auf die, Ihro Churfürstl. Durchl. zuständige Erbgerechtsame nicht zu erstrecken, vielmehr zu der zuförderst nöthigen Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege die Hände zu bieten geneigt seyn, inzwischen aber das den Allodial-Erben zustehende Jus Possessionis et retentionis allenthalben gelten zu lassen geruhen werden.

Wesfalls Endesbemelte Gesandtschaft, um bald gefälligste Antwort geziemend anzuhalten, von ihrem Hofe gemessenst angewiesen ist.

Wien, den 8ten Febr. 1778.

Gr. v. Hoym.
v. Pezold.

No. XXVII.

No. XXVII.

Antwort des Kaiserl. Königl. Ministerii vom 14. Februar. 1778.

Der Inhalt des diesseitigen Promemoria vom 23ten Jenner wird hinlänglich an Tag gelegt haben, daß man nichts weniger als die Absicht jemals geführet habe, Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachßen, die Höchstderselben in der Person Dero Durchlauchtigsten Frau Mutter, als einer verziehenen Prinzeßin von Bayern, zustehende Allodial-Ansprüche und Forderungen zu bestreiten. Hingegen aber könne man sich auch die diesseitigen auf den nämlichen Rechtsgrund ruhende Forderungen nicht entziehen lassen.

Die in den Verzichten beygefügte Reservationes, geben zwar der verziehenen Tochter und ihren Erben kein mehreres Recht, als ihr dazumal, als Sie den Verzicht leistete, zugestanden ist, sie geben aber ein unwiederrufliches Regredient-Recht auf alles dasjenige, was diese Tochter, wenn zur Zeit ihres Verzichts der Mannsstamm ausgegangen wäre, an Allodial-Vermögen zu fordern gehabt hätte. Es ist dieses nicht nur der Natur der Sache angemessen, weil ansonst derley Reservationes ohne Kraft und Bedeutung seyn würden, sondern auch in den Haußverträgen und der hergebrachten Verfassung gegründet, von welchem sowohl der Verzicht als auch die Reservation eine Folge sind.

Da hier nur von jenem Erbfalle die Frage seyn kann, wo der Mannsstamme ausgehet, und also der Fall des Verzichts und der Reservation eintritt, mithin das zu Gunsten der männlichen Desendenten auch auf das Allodial-Vermögen eingeführte fideicommiss erlöschet, so kann auf die bisher sowohl in dem Ludovicianischen als Rudolphinischen Hauße vorgekommene Erbfälle, bey der gegenwärtigen Ereigniß um so weniger eine Rücksicht genommen werden, als selbe keinen Gegenstand der Verzichte ausmachten, und sich erst jetzo der traurige Fall der Erlöschung des obgedachten ersteren Haußes in seinem Mannsstammen ergeben hat. Und in diesem Verstande kommt es nicht so viel auf eine Inventirung des von dem Vater der Regredient-Erbin erworbenen Vermögens, als vielmehr nur darauf an, was für Besitzungen und andere Gegenstände dazumal zu dem Allodial-Vermögen des Haußes gehöret, gegen dem Verzicht der Tochter aber dem Mannsstammen überlassen worden, welches zu erweisen eben so schwer nicht seyn dürfte, und worüber mehrere Judicata bey den Reichsgerichten Ziel und Maaß geben.

Da ferners in dem gegenwärtigen Erbfalle keine Frage von solchen Königreichen und Fürstenthümern ist, in welche die weibliche Succession, vermöge der Reichs- und Fundamental-Gesetze festgestellet, und auch gegenwärtig nicht eine zur ganzen Succession durch solche Gesetze beruffene Erbtochter des letzten männlichen Zweiges

mit

mit den Erben der verziehenen ältern Prinzeßinnen des Haußes zusammen trift, so fällt der Unterschied zwischen den Gerechtsamen Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. nach dem Tode Kaisers Carl des VI. Höchstseel. Andenkens und dem dermaligen Erbfalle, wo beyde fordernde Theile Sich nur als Regredient-Erben verziehener Prinzeßinnen darstellen, von selbst in die Augen.

Uebrigens gedenket man, vermöge der obigen Grundsätze und der diesseitigen reinen und freundschaftlichen Denkungsart durch die erlassene Patenten und darauf erfolgte Besitzergreifung, der anher ruck- und angefallenen Distrikten und Ortschaften, Sich nur auf das, was die Kaiserliche Belehnungs- und Anwartschaftsbriefe, und das Dominium directum der Krone Böhcim mit sich bringen, zu beschränken, und hierinfalls Niemanden, und am wenigsten Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen, in ihren zu haben vermeinenden Forderungen zu kränken, nur wird es nach eben diesen Grundsätzen darauf ankommen, daß die Allodial-Stücke durch richtige Beweise dargethan, und sodann nach Maasgab des Zeitpunkts der Erwerbung selbe der einen oder der andern Regredient-Erbschaft zugeschlagen werden.

Was aber insbesondere die Königl. Böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz betrift, welche dermalen mit dem Dominio directo consolidiret worden, so waren diese niemals ein Bestandtheil der Obern-Pfalz, und können daher auch in der wegen dieses Herzogthums in dem Westphälischen Frieden befindlichen Verordnung nicht begriffen seyn, indem man bey diesem Friedensschlusse nur das, was Reichslehen ist, zum Gegenstand haben, mithin die Gerechtsame einer dritten Macht niemals beeinträchtigen konnte, noch wollte. Und noch weniger läßt sich begreifen, wie die durch den Art. IV. §. 4. vollkommen getilgte Schuld der 13. Millionen hieher eingemischet werden könne.

In Ansehung der vom Kaiser Siegmund Ao. 1426. dem Durchlauchtigsten Erzhause ertheilten wirklichen Belehnungen halt man sich eben so überzeugt, daß Se. Churfürstl. Durchl. diesen Anwachs der diesseitigen Besitzungen gerne gönnen werden, als man nach den oben vorausgesetzten Grundsätzen Sich immerhin bereit finden lassen wird, in die Beweise der darunter befindlichen Allodial-Güther und des Zeitpunkts ihrer Erwerbung freundschaftlich einzugehen.

Was endlich die Herrschaft Mindelheim belanget, so gründet sich der diesseitige Anspruch eines Theils auf den Kaiserl. Anwartschafts-Brief von 1614., andern Theils auf das vermöge des Freundsbergischen Testaments dem Durchlauchtigsten Erzhause zugekommene Vorkaufsrecht. Die Anwartschaft ist nicht nur von allen nachfolgenden Kaisern durch besondere Urkunden bestätiget worden, sondern auch in jener Urkunde, in welcher Kaiser Matthias Ao. 1617. den Bayerischen Kauf-Contract bestätiget hat, wird die Clausul beygefüget: doch unserm Hauß Oesterreich wegen erlangter *Expectanz* und Anwartschaft und andern *Interesse* unvergriffen und unschädlich. Das Vorkaufsrecht, welches dem Durchlauchtigsten Erzhause buchstäblich verschrieben worden, konnte durch die zwischen Bayern und den Freundsbergischen Erben geschlossene Tractaten niemals einseitig verdrungen werden; und eben dieses ist die Ursach, warum in der vorgedachten Kaiserl. Urkunde nicht

nicht nur die Anwartschaft, sondern auch das andere *Interesse* des Durchlauchtigsten Erzhauses vorbehalten wird. Es hat sich dahero auch Ao. 1708., als diese Herrschaft von Oesterreich eingezogen, und selbe in ein Reichs-Fürstenthum erhoben worden, Niemand beygehen lassen, der Befugniß des Durchlauchtigsten Erzhauses eine derley Einwendung entgegen zu setzen.

Da man nun durch diese freundschaftliche Erläuterungen den Inhalt des von der Churfürstl. Sächß. Gesandtschaft unterm 8ten dieses gefällig überreichten Promemoria erschöpfet zu haben vermeinet, so will nichts weiter, als die von wegen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu ertheilende Versicherung beyzufügen seyn, daß Allerhöchst-Dieselben Sich jederzeit bereit finden lassen werden, alles mögliche beyzutragen, womit diese beyderseitige Angelegenheit im gütlichen und kürzesten Wege ein vergnügliches Ende erreiche.

Wien, den 14. Februarii 1778.

Kauniz Rietberg.

No. XXVIII.

Chur-Sächsisches Gesandtschafts-Pro-Memoria an das Kaiserl. Reichs-Ministerium d. d. 8. Februar. 1778.

Ohne noch auf das, von Endesunterzeichneter Gesandschaft, in der Bayerischen Succeßions-Angelegenheit, am 10. vorigen Monats überreichte Pro-Memoria mit einiger Antwort versehen zu seyn, haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, aus einem Kaiserlichen unterm 16ten ejusd. bekannt gewordene Patente vernehmen müssen, wasmaaßen Ihro Kaiserl. Majest. verschiedene Grafschaften, Herrschaften und Güther, als für den Bayerischen Mannsstamm alleine und besonders verreichte, mithin bey dessen Abgang für eröfnet zu achtende Reichs-Lehen in Besitz nehmen zu lassen, Sich entschlossen.

Wie aber vorbemeldter Ihro Churfürstl. Durchl. als alleinigen Allodial-Erbens in klaren Rechten gegründete, und den fortwährenden Besitz des gesamten, kundbarlich in untermengten Erb- und Lehn-Stücken bestehenden Nachlasses mitbegreifende Gerechtsame, gegen alles zu deren Abbruch etwan schon geschehene, oder künftig noch fürgehende, bestens, immaaßen hierdurch auf das feyerlichste geschiehet, zu verwahren, dermalen um so weniger Umgang genommen werden kann, als bey jedem Mann-Lehn, selbst in dem Falle, da der ganze Grund und Boden Lehn wäre, dennoch die Lehns-Verbesserungen, und nach Verhältniß der Zeit abzutheilende Nutzungen, benebst den vorhandenen Mobilien und Moventien, unstreitig dem Allodial-Erben zugehören, ihm auch, bis zu deshalb erhaltener Befriedigung, und bis zu würklich erfolgter Absonderung derer untermengten Allodial-Grundstücke,

das Jus possessionis & retentionis, vermöge bekannter, auch in den Reichs-Grundgesetzen und Kaiserl. Wahl-Capitulationen vielfältig bestätigter Rechte ohnwidersprechlich zustehet; Ueberdieß: Ob ein Guth an sich und gänzlich, oder nur einige Gerechtigkeiten und Regalien, zu Lehn gemacht, auch für welche Erben eigentlich selbige verliehen seyn? hauptsächlich auf der Einsicht diesfalls zum Grunde liegender Lehns-Urkunden beruhet; Außerdem aber die rechtliche Vermuthung für unzertrennt und unbeschwert gebliebenes Eigenthum vorwaltet, und der Allodial-Erbe, so lange ihm der ganze Innhalt derer vorausgesetzten, für den Mannstamm alleine und besonders ertheilten Lehnbriefe, uneröfnet bleibt, etwas hierunter anzuerkennen sich nicht im Stande befindet;

Also hält man sich abseiten Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachßen zu Jhrer Kaiserl. Majest. preißwürdigsten Gemüths-Billigkeit ungezweifelt versichert, daß Allerhöchstdieselben eine Besitznehmung, oder sonstige, von wegen derer Reichs-Lehnsherrlichen Gerechtsame, ergehende Verfügung, auf die allenthalben untermengten Erb-Gerechtsame und Allodial-Stücke nicht erstrecken, vielmehr zu der zuförderst nöthigen Absonderung des Erbes vom Lehn auf gütlichen und kürzesten Wege die Hände zu bieten, geneigt seyn, inzwischen aber das dem Allodial-Erben zustehende Jus possessionis & retentionis allenthalben gelten zu lassen, geruhen werden.

Wesfalls Endesbemeldte Gesandtschaft um bald gefälligste Antwort geziemend anzuhalten, von ihrem Hofe gemessenst angewiesen ist. Wien, den 8. Februarii 1778.

Gr. v. Hoym.

v. Petzold.

No. XXIX.

Antwort des Kaiserl. Reichs-Ministerii vom 26. Januar. 1778.

Auf das von denen Chur-Sächsischen Herren Gesandten und Residenten unterm 10ten dieses wegen des dermaligen Bayerischen Succeßions-Falls übergebene Pro-Memoria hat der Reichs-Hof-Vice-Canzler, Fürst von Colloredo, die Ehre, von wegen Sr. des Kaisers Majestät Denenselben hiemit vorläufig zu erwiedern, daß, gleichwie Allerhöchst Sie bereits allgemein offentlich bey der in dieser Sache getroffenen Kaiserlichen Reichsgesetzlichen Verfügung allen denen, welche daran rechtliche Ansprüche haben, ihre Gerechtsame vorbehalten, und selbe darunter mit Jhro unpartheyischer Kaiserlicher Amtsleistung zu befriedigen bedacht waren, also auch Allerhöchst Sie dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, so bald die Sache mit denen andern

Theilhabern näher würde aufgekläret seyn, sowohl im gesetzlichen als gütlichen Wege Ihre Kaiserliche Amtshülfe, so wie überhaupt allergnädigst freundschaftliche Beförderung angedeihen zu lassen, geneigt seyn. Wien am 26. Jänner 1778.

Fürst Colloredo.

No. XXX.

Nochmalige Antwort des Kaiserl. Reichs-Ministerii vom 16. Febr. 1778.

Bereits unterm 26sten vorigen Monats hatte der Reichs-Hof-Vice-Canzler Fürst von Colloredo die Ehre, denen Chursächsischen Herrn Gesandten und Residenten die Kaiserliche Allerhöchste Erklärung auf derselben damalen vorgegangenes Pro-Memoria vom 10ten ejusdem dahin zu ertheilen, wie Seine des Kaisers Majest. schon allenthalben öffentlich bey Allerhöchst Ihro über die erledigte vorhin Bayerische Reichslehen gesetzlich getroffene Kaiserliche Verfügungen allen daran wegen Eigenthums und sonsten Anspruch machen wollenden, die rechtmäßige Befriedig- und Erledigung angedeihen zu lassen vorbehalten, besonders aber des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchl. sobald die Sache mit denen andern Theilhabern näher werde aufgekläret seyn, sowohl in gesetzlichen als gütlichen Wege zur gnädigst freundschaftlichen Beförderung sich geneigt geäussert haben.

Also sehen auch Allerhöchstgedacht Se. Majest. dadurch, und was in denen wegen der gedachten Reichslehen offentlich erlassenen Kaiserlichen Verfügungen ausdrücklich bestimmet und vorbehalten worden, in voraus dasjenige für dermalen genüglich erschöpfet zu seyn an, was von wegen hochgedachten Herrn Churfürsten Durchl. mit dem anderweiten Pro-Memoria vom 8ten dieses zu verlangen beliebig ware.

Welchemnach Se. Kaiserliche Majestät erwarten, ob und wie jenseits in dem erbottenen kurtzen und gütlichen Wege näher eingegangen werden wolle, wo hiebey sowohl als in alle Wege Seine Kaiserliche Majestät bey der bereits erklärten Willfährigkeit verbleiben, und niemanden bey der Sache an dessen rechtmäßig erfindenden Befugnissen einige Verkürzung zugehen lassen werden. Wien den 16ten Februarii 1778.

Fürst Colloredo.

No. XXXI.

No. XXXI.

Chur-Sächsisches Gesandtschafts-Pro-Memoria an das Kaiserl. Reichs-Ministerium vom 22. Merz 1778.

Die geneigteste Gesinnungen, welche Ihro Kaiserl. Majestät in Ansehung der Bayerischen Succeßions-Angelegenheit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch Dero Ministerium in Antwort auf das disseitige Pro Memoria vom 10ten Jannuarii ai. cur. unterm 16ten praet. nochmals gefälligst zusichern lassen, erkennen Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit der verbindlichsten Danknehmigkeit, sehen Sich auch durch die beygefügte Erklärung, daß rechtmäßig vorfindenden Befugnissen keinerley Verkürzung zugehen solle, in dem verehrungsvollen Vertrauen bestärkt, daß die ergangenen Kaiserlichen Verfügungen lediglich auf die, aus den Kaiserlichen Lehnbriefen, als eröffnete Reichs-Mann-Lehn sich ergebende Güter und Stücke, gemeinet seyn, und da gleichwohl eines theils, daß alle in sothanen Verfügungen benannte Landgraf-Graf- und Herrschaften, auch übrige Güter, würcklich eröffnete Reichs-Mann-Lehen sind, sich noch nicht außer Zweifel gesetzt befindet, andern theils aber, daß mehrgedachte Verfügungen in ihrer Vollstreckung mehrere Erb- und Eigenthums-Güter mit betroffen haben, schon anjetzo erscheinet, die Nothwendigkeit nicht werde mißkennet werden, hierunter allenthalben eine solche billigmäßige Abkunft zu treffen, damit die, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zustehende Allodial-Gerechtsame, allenthalben ungekränkt bleiben, Ihro auch das selbst bey Mann-Lehen in Ansehung derer Verbesserungen und des Mobiliaris, bis zu deren und andern untermengten Eigenthums-Stücken, würklich erfolgter Absonderung, zukommende Jus Possessionis et retentionis in seinen rechtlich mit sich führenden Würkungen nicht entzogen werde; Man verbleibet demnach Churfürstl. Sächsischer Seits, mit Vorbehalt sothaner vor sich habenden Zuständigkeiten, um so mehr der gewünschten gütlichen Beendigung der ganzen Sache Hofnungsvoll gewärtig, als bey den zu erkennen gegebenen gleichen billigmäßigen und verehrlichen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Majest. sich der Ausfindigmachung der hierzu am bequemsten und kürzesten führenden Mittel, zuversichtlichst entgegen sehen lässet; Womit zu höchstgefälliger geneigtester Beförderung, Endes bemeldte Geschandschaft gegenwärtige Angelegenheit bestens zu empfehlen, von ihrem Hofe befehliget ist. Wien, den 22ten Merz 1778.

Gr. v. Hoym.

v. Petzold.

No. XXXII.

Chur-Sächsisches Gesandtschafts-Pro-Memoria an das Kaiserl. Königl. Ministerium vom 22. Merz 1778.

Da Ihro Kaiserl. Königl. Majest. bey der Bayerischen Succeßions-Angelegenheit, nach Innhalt des anderweiten Pro-Memoria, welches Endesbemelte Gesandtschaft unterm 14ten praet. zu erhalten die Ehre gehabt, die Ihro Churfürstl. Durchl. desfalls zustehende Allodial-Gerechtsame nicht auszuschließen, hingegen die, Dero Seits ergangene Verfügungen und getroffene Vorkehrungen nur auf dasjenige, was die Kaiserliche Belehnungs- und Anwartschafts-Briefe, welche diesseits noch völlig unbekannt sind, auf alle Fälle aber sich weder auf Erb- und Weiber-Lehne oder würkliche Allodial-Güter erstrecken, noch selbst bey Mannlehn-Gütern, die Allodial-Zuständigkeiten ausschließen können, und demnächst das Dominium directum der Crone Böheim, so vorbemeldeten Ausnahmen den Rechten nach ebenfalls unterworfen ist, mit sich bringen, zu beschränken gemeinet sind, auch sich bereit finden lassen wollen, alles mögliche beyzutragen, damit diese beyderseitige Angelegenheit in gütlichen und kürzesten Wege ein vergnügliches Ende erreiche: So verehren Ihre Churfürstl. Durchl. diese geneigte Gesinnungen mit danknehmigster Verbindlichkeit und gründen zugleich auf Ihro Kaiserl. Königl. Majest. preißwürdigste Gemüthsbilligkeit die zuverläßigste Hofnung, daß die dißseitigen, wegen der sich vorfindenden Erb- und Eigenthums-Güter, auch etwanigen Erb- und Weiber-Lehne, sowohl wegen der Lehns-Verbesserungen und sonst vorbehaltenen Zuständigkeiten, allenthalben zu ihrer vollen rechtlichen Würckung gelangen, auf demjenigen aber, was annoch wegen einer Regredient-Erb-Vertheilung eingeflossen ist, um so weniger werde bestanden werden, als man bereits über den hauptsächlichen Grundsatz einverstanden ist, daß eine Prinzeßin mittelst ihres ausgestellten Verzichts-Bekenntnisses und diesem angefügten, auf zukünftige Erledigungs-Fälle gerichteten Vorbehalts, ein mehreres Recht als ihr beym würcklichen Eintritt sothaner Erledigungs-Fälle nach der Gesetz- und Haußverfassungsmäßigen Erbfolgs-Ordnung zukommen möchte, sich nicht zueignen oder verschaffen könne; Und daß solcher Vorbehalt, ob er schon zur Zeit der ausgestellten Verzicht, gar kein gegenwärtiges Mit-Eigenthum an damals vorhandenen Gütern, sondern lediglich die rechtmäßige Anwartung eines zukünftigen Erbschafts-Anfalls, in sodann sich ergebender Maaße und Ordnung, zum Gegenstande hat, und die Erfüllung solcher Anwartung, wie bey allen andern präsumtiven Nachfolgern durch Ueberleben der bisherigen Besitzer und ihrer nähern Erben gänzlich unterbleiben kann, dennoch nicht ohne Bedeutung ist, immasen gleichwohl mittler Zeit eine jede Prinzeßin die Hofnung behält, daß nicht allein bey unmittelbar hernach erfolgenden Abgange der damaligen Manns-Erben, sondern auch bey künftigen Aussterben derer fernern Manns- und

und

und vor den Anfall erfolgten gleichmäßigen Abgang der von selbigen entsprossenen jüngern Weibs-Stämme, sie, die renunciirende Prinzeßin selbst, oder ihre Nachkommen, als die nächstgesippten übrig bleiben, mithin zu dem vorbehaltenen Erbschafts-Anfall würcklich noch gelangen können.

Da auch in dem von Ludovico Severo gemeinschaftlich abstammenden Kaiserlichen Ludovicianischen und Rudolphinischen Hauße, allbereits mehrere Fälle, ob sie wohl nur den Abgang bloßer Neben-Linien, in ihren Manns-Stamme betroffen haben, nichts desto minder für ledige Fälle selbst durch Kaiserl. Urtel erkannt, und der Allodial-Nachlaß der den letztverstorbenen Manns-Erben zurnächst verwandten Prinzeßin und deren Nachkommen zugekommen; so bleibt die eigene Hauß-Verfassung, welche bey jeder Succeßion vor allen andern zur Richtschnur zu nehmen, sowohl bey allen Verzichts-Acten ausdrücklich zum Grunde gesetzt ist, dermalen wohl dem wenigsten Zweifel unterworfen.

Das unterscheidende des Oesterreichischen Erbfalles de Ao. 1740. beziehet sich lediglich auf den verschiedenen Bestand des Nachlasses. Wie aber der mehrere oder mindere Betrag und Umfang eines Erb-Anfalls, in den deshalb statt findenden Rechten, keine Veränderung hervorbringen kan; also beruhet die rechtliche Möglichkeit und Beständigkeit der damals behaupteten alleinigen Successíon der Tochter des letzten Besitzers, mit gäntzlicher Ausschließung der vorhero ausgeheyratheten Prinzessinnen und ihrer Nachkommen, lediglich auf der Richtigkeit vorbemerckter Erklärung des den Renuntiationibus beygefügten Vorbehalts, immasen an sich keinen Regredient-Erben das ihm würcklich zustehende Mit- oder Näher-Recht ohne seine eigene Einwilligung entzogen, und solches weder durch eine Disposition des letzten Besitzers, noch durch irgend einigerley, ohne jenes Zuthun getroffene Verträge, oder verschafte Garantien aufgehoben werden können.

Was hiernächst die Böhmischen Lehen in der Oberpfaltz anbetrifft, so bleiben selbige benebst der gantzen Ober-Pfaltz dem Bayerischen Allodial-Erben, wenigstens so lange mit verhaftet, bis die bedungene Befriedigung wegen des aufgewandten Acquisitions-Preises der 13. Millionen und übriger Allodial-Forderungen würcklich erfolget ist, und so gewiß die §. 9. Art. IV. Instr. Pac. Osnabr. den Allodial-Erben bey dem Rückfall vorbehaltene Actiones, sich darauf erstrecken, so wenig kann von denen ihnen zugleich bedungenen beneficiis das Jus retentionis ausgeschlossen werden.

Die Entsagung des bemeldten debiti ist in §. 4. dict. Art. IV. Pac. Osnabr. zwar totaliter, aber nicht schlechterdings oder umsonst, sondern nach dem Sinn des Worts, *Viciſſim*, gegen Ueberlassung der gantzen Oberpfaltz geschehen, und es kann diesemnach, sowohl als in Mit-Rücksicht auf vorbemerckten sub finem §. 9. ejusd. Art. IV. verbis: Ita tamen etc. angefügten ausdrücklichen Vorbehalt, kein Zweifel gegen den ohnehin in Recht und Billigkeit gegründeten Satz verbleiben, daß die Zurückgebung der Sache, auch die Wieder-Erstattung des Preises mit sich bringe, und bis dieses geschehen, das Jus retentionis Platz greife, womit auch der gantze Zusammenhang der dieser Sache halber vorgegangenen Verhandlungen übereinstimmet.

Wegen Mindelheim ist der eigentliche Innhalt des angezogenen Anwartschafts-Briefes de Anno 1614. bis jetzo zwar annoch unbekannt. Da aber inzwischen schon aus den Lehn-Briefen sich ergiebet, daß die Mindelheimischen Lehn-Stücke lediglich in dem Blut- und Wild-Banne und einigen Zöllen in gewissen Bezircken bestehen, diese auch ausdrücklich dem Hertzog, nachmals Churfürsten Maximiliano von Bayern auch allen desselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindelheim, als Erbleben und von dem Eigenthum ohnabgesonderten Pertinentien verliehen seyn; So kann die Kaiserliche Expectanz zuverläßig nichts mehr als sothane Reichs-Lehn-Stücke zum Gegenstande haben, auch nur auf den ledigen Fall, da nemlich alle, in dem Lehnbriefe zur Succeßion beruffene Erben und Nachkommen Maximiliani I. oder von solchen causam habende Innhaber, der Herrschaft Mindelheim abgehen, eine Würckung erlangen.

Nichtminder fällt in Ansehung des, aus einem ebenfalls seinem eigentlichen Innhalte nach unbekannten Freundsbergischen Testamente, angezogenen Vorkaufs-Rechtes alsofort in die Augen, daß ein solches Recht auf den gegenwärtigen Fall, da man gar keine Veräußerung vorhat, mithin kein Vorkauf Statt findet, nicht den geringsten Einfluß haben, vielweniger auf ein ohnentgeldtliches Angefälle und Erb-Recht gezogen werden könne. Gleichwie aber solchergestalt bey gegenwärtiger Sache das meiste annoch auf Einsicht und Zusammenhaltung derer hin und wieder angezogenen, oder sonst vor sich habenden Urkunden und Nachrichten beruhet; Also hält man sich Churfürstl. Sächß. Seits von der preißwürdigsten Gemüthsbilligkeit Ihrer Kaiserl. Königl. Majest. in vollkommensten und ergebensten Vertrauen zuversichtlich überzeugt, daß Allerhöchstdenenselben, die zu gütlicher Beendigung der Sache, nach vorangeführten gründlichen Betrachtungen, in billiger Maase führen könnende Mittel, eben sowohl gefällig seyn werden, als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen deren baldigste Ausfindigmachung aufrichtigst wünschen, auch dazu, so viel von Ihnen abhanget, gern beyzutragen, vorzüglich geneigt, und entschlossen verbleiben; Welches dannenhero Endesgesetzte Dero Gesandtschaft hiermit anderweit zu erkennen geben sollen. Wien, den 22sten Merz 1778.

Gr. v. Hoym.

v. Petzold.

No. XXXIII.

Antwort des Kaiserl. Reichs-Ministerii vom 28. Merz 1778.

Seiner Kaiserlichen Majestät hat der Reichs-Hof-Vice-Kanzler, Fürst von Colloredo, das ihme unterm 22ten dieses von den Chursächsischen Herren Gesandten und Residenten übergebene Pro-Memoria, in Betref deren an die

Bayeri-

Bayerische Verlassenschaft machender Allodial-Forderungen, allerunterthänigst vorgetragen. Allerhöchst Selbe haben Ihme, Reichs-Hof-Vice-Kanzler, allergnädigst aufgetragen, hierdurch wiederholter zu Erinnerung zu bringen: Wie deutlich Sr. Kaiserl. Majest. in denen bey der rechtmäßig angeordneten Einnehmung deren verschiedenen nach Absterben des letzten Herrn Churfürsten von Bayern, dem Kaiser und Reich erledigten Reichs-Lehn öffentlich ergangene Kaiserlichen Patenten erkläret haben, daß da, Allerhöchst Sie als Kaiser und Obrister Reichs-Lehn-Herr, für des Reichs Rechte jene Verfügungen vorgekehret, zu welchen Allerhöchst Sie durch Ihro Wahl-Kapitulation verbunden seyen, dabey ausdrücklich jeglichem, der darunter etwas in rechtliche Weise anzusprechen vermeine, vorbehalten worden, darüber wann sothane Forderung beweißlich dargelegt werde, die rechtliche Gebühr angedeihen zu lassen; Also auch obgedachte Reichs-Lehn-Einnehmung nach Inhalt deren vorhandenen Kaiserl. Reichs-Lehen-Briefen genau abgemessen worden.

Nachdem aber auch über alldieses bekanntlich bereits mehrere aufgetretten sind, welche an obgedachter Verlassenschaft Ansprüche machen; So werde von selbsten erkennet werden, daß Sr. Kaiserl. Majest. dermalen gleich einem vor dem andern etwas zuzuwenden nicht vermöchten, sondern Allerhöchst Sie wären vorher gewärtig, was jene unter sich in rechtlich oder gütliche Wege vornehmen würden, wornach Allerhöchst Sie Ihro Kaiserliches Amt denen Reichsgesetzen und Ihro Wahl-Kapitulazion gemäß eintretten zu lassen, nicht entstehen würden.

Welches der Reichs-Hof-Vice-Kanzler die Ehre hat, obgedachten Herren Gesandten und Residenten hiemit ruck zu äußern.

Wien, den 28. März 1778.

Fürst Colloredo.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gutschmid, Christian Gotthelf <<von>>,

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodial-Verlassenschaft mit Beylagen

Dreßden 1778

4 Bavar. 2221-3#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10344779-8
VD18 14381540